Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive,

rechtlich erörtert

von einem praktischen Juristen.

Zweite Abtheilung.

Prüfung der nach der päpstlichen Allocution veröffentlichten Aktenstücke.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei August Osterrieth.
1838.

Vorerinnerung.

Indem wir die nachstehenden Blätter als Ergänzung der früher in derselben Angelegenheit geschriebenen zu gleich wohlwollender Aufnahme empfehlen, erwarten vielleicht einige unsrer Leser darin Erwiederungen auf verschiedene gegen unsre erste Abtheilung erschienene Angriffe zu begegnen. Wir haben uns jedoch solcher Streitführung enthalten zu sollen geglaubt. Einige Worte werden hinreichen, den Leser über unser Verhalten aufzuklären. Daß unsre Erörterung bei den Jüngern einer gewissen Schule ihren Zweck verfehlen werde; daß sie, auch noch so friedlich und ruhig gehalten, durchaus keinen Anklang finden könne bei solchen, denen jede Berufung, wie auf irgend ein urkundliches oder vertragsmäßiges, historisch begründetes Recht überhaupt, so insbesondere auf die staatsrechtlich anerkannte Existenz der ältesten christlichen Kirche mit ihrer Lehre und Disciplin, gradezu als Hochverrath an ihrer Idee vom Staat erscheint: das hatten wir uns und unsern Lesern voraus gesagt. Wie sollten wir streiten mit Gegnern, die ein Gesetz von heute oder gestern in

der Hand uns darthun wollen, der Artikel XVI. der deutschen Bundesakte sey eigentlich nur eine nichtssagende Phrase, und der darin staatsrechtlich festgesetzten Parität der verschiedenen christlichen Bekenntnisse ungeachtet könne dem Bekenner Eines derselben bei Strafe des Ungehorsams gegen das vorgehaltene Landesgesetz unbedingt angesonnen werden, was dem Glaubensprincip seiner Kirche widerstreitet? — Mögen wir da nicht streiten, wo der Kampf auf ein ganz anderes Terrain hinüber und zu Folgen führen könnte, deren Gränzen zu bezeichnen wir uns nicht vermessen; so dürfen wir es weniger noch mit solchen Gegnern, die in Argumenten schwach in Persönlichkeiten ihre Force finden. — Wenn es daher einem solchen Widersacher des Erzbischofs ehrenwerther erschienen, bei unsrer Uebersetzung der aus Ferraris, mit genauer Angabe der Stelle des Originals, entnommenen Entscheidung der heil. Congregation der Bischöfe und Regularien eine absichtliche Entstellung vorauszusetzen, als sich zu überzeugen, daß der Fall, den wir keineswegs als einen der Ejection eines Bischofs ganz gleichen, sondern nur als einen analogen bezeichneten, dieß wirklich ist und von seiner Entscheidung nach der Analogie ein gültiger Schluß statt findet auf den Fall, der uns beschäftigt: sollten wir ihm die kleine Freude trüben und als Apologet unsrer Absichten auftretend Beweis führen, daß seine Voraussetzung nicht Wahrheit sey? — Wir hatten gezeigt, wie selbst der übertriebenste Vertheidiger des landesherrlichen Genehmigungsrechts, van Espen, nicht umhin gekonnt, es auszusprechen, daß einer Entscheidung in Glaubenssachen auch ohne Genehmigung geglaubt werden müsse. Da

hat ein anderer Gegner der erzbischöflichen Sache die Entdeckung gemacht, wir hätten bei Anführung des — ebenfalls mit genauer Angabe der Stelle des Orginals, ja sogar der benützten Ausgabe — allegirten Ausspruchs nicht grade das ganze Kapitel übersetzt, aus welchem unser Citat herausgehoben sey. Hiegegen sind wir ebenso wenig versucht, uns vertheidigen zu wollen, als dem Gegner der Versuch gelungen ist, durch Uebersetzung des Restes darzuthun, van Espen habe darin den von uns herausgehobenen Ausspruch wieder in den entgegengesetzten verkehrt, daß einer dogmatischen Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes nicht geglaubt werden dürfe, ehe und bevor sie von der weltlichen Gewalt genehmigt sey. —

Ein Dritter wähnt vollends, in der Hast seines Eifers, sich mit allem möglichen Unglimpf über die Person des Gefangenen auszulassen, unsrer ihm etwas unbequemen rechtlichen Erörterung der Gefangennehmung und ihrer Motive nichts geringeres aufbürden zu dürfen, als daß wir darin „dem Volke vorzuspiegeln suchten, es sey die Absicht der königlich Preußischen Regierung, die katholische Kirche ganz zu unterdrücken.“ Da hätten wir nun freilich einen Augenblick uns versucht fühlen mögen, unsre Leser um ein Zeugniß guten Leumunds gegen diesen Glossator unsrer Absichten anzurufen. Allein auch ihm dürfen wir sein Verdienst inquisitorischer Clairvoyance in Beziehung auf unsre volksaufwieglerischen Tendenzen nicht schmälern wollen. Der Vortreffliche hat ja S. 28 unsrer Erörterung gefunden, daß wir die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn nur der Jurisdiction des Erzbischofs unterworfen erklären. Er hat da-

selbst S. 47 uns bei dem Satze ertappt, „es sey absurd, zu behaupten, daß bei Publication von Verordnungen, welche das innere Heiligthum der Kirche betreffen, die Genehmigung des Staats erforderlich sey;“ u. s. w. Zu so grauslichen Inzichten, von denen unsre Leser bei'm Rückblick auf jene Seiten unsrer Schrift vielleicht heute noch nichts ahnen, konnte nur die entschiedenste Clairvoyance führen; denn gelesen hat uns der Glossator nur so obenhin, so daß er uns z. B. S. 59 unsrer Erörterung den ergötzlichen Nonsens sagen läßt: „Daß durch den „Einfluß von Principien, wie sie das Manifest der „drei Minister ausspricht u. s. w.“ Lassen wir deßhalb auch hier alles Hinüber- und Herüberreden über unsre Absichten: mit Hellsehenden soll man nicht streiten. — Wenn aber der besagte Glossator auf eine Gesetzgebung Bezug nehmend, die mit dem Throne allerdings auch den Altar niederwarf, die Behauptung aufstellt, daß durch die Revolutionsgesetze von 1790 und 1795 alle kirchlichen Verhältnisse auf der linken Rheinseite ganz aufgehoben worden; daß demzufolge das organische Edict von 1801 dort das neue und einzige Kirchenrecht, und die kanonischen Satzungen seit mehr als 40 Jahren eine Antiquität seyen, u. s. w.; — wenn er jede Competenz des Papstes in der erzbischöflichen Sache negirt und die Frage aufwirft, wie sollte der Monarch Preußens gegen seinen Unterthan vor einem fremden Richter als Parthei auftreten können: so fühlen wir uns um so weniger veranlaßt, auf das bedenkliche Gebiet der Principienfragen hinüber zu treten, als es für uns und unsre Leser nur der einfachen Erinnerung an Thatsachen bedarf.

Die von Sr. Majestät dem Könige unterm 23. August 1821 sanctionirte Bulle de salute animarum bezieht sich in allen ihren Bestimmungen auf die heiligen Kanons, die apostolischen Verordnungen und das Concilium von Trient.

Ein gleiches thun nicht nur das Breve vom 25. März 1830, sondern auch die Uebereinkunft vom 19. Juni 1834.

In dem Publicandum vom 15. November 1837 *) heißt es: „— — das Metropolitankapitel aber aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften „diejenigen Maßregeln einzuleiten u. s. w.;“ — „auch „über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl mit den „ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weitern „Veranlassung unmittelbar zu berichten.“

Die Verfügung des Staatsministers Freiherrn von Altenstein an das Metropolitankapitel vom 15. November v. J. **) schließt mit den Worten: „Das hochwürdige „Domkapitel wird von diesem Vorgange hierdurch in „Kenntniß gesetzt, um — diejenigen kanonischen Ver„fügungen zu treffen, die u. s. w.; „auch dem päpstlichen „Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten, „und dessen Weisheit die ferneren kanoni„schen Verfügungen anheim zu stellen.“

Aus den öffentlichen Blättern ist es zur Genüge bekannt geworden, daß das Metropolitankapitel, mit Bewilligung der Regierung, sein Recht zur Administration der Erzdiöcese auf die kanonische Satzung im Cap. 3 de supplenda negligentia praelatorum gründet;

*) S. „die Gefangennehmung u. s. w.“ Anhang Num. 1.
**) S. „die Gefangennehmung u. s. w.“ Anhang Num. 2.

und in den Aktenstücken, welche so eben von Rom aus veröffentlicht werden — der Zufall hat es wieder gefügt, daß sie in dem Augenblicke erscheinen, wo der Druck nachstehender Blätter beendigt ist — finden wir nicht nur den Bericht des Metropolitankapitels vom 22. November v. J., der dieß bestätigt, sondern

wir lesen auch in der Note des Geheimen Legationsraths Bunsen d. d. Ancona 17. December 1837 folgende Versicherungen:

„so war es nicht die Absicht Sr. Majestät, irgend „einen Akt von Jurisdiction auszuüben, noch sich irgend „ein Recht zuzuschreiben, den Erzbischof als solchen ab„zusetzen oder zu suspendiren."

„Der König, ferne davon, in die Rechte, die er dem „heiligen Stuhl zuerkannt, eingreifen zu wollen."

„Ferne davon, sich selbst zum Richter in Punkten „des kanonischen Rechts aufzustellen, hat der König bis „jetzt nichts gethan, als das kanonische Urtheil unent„schieden zu lassen, was er von Seiten Sr. Heiligkeit „erwartete."

„Der Papst war es, den der König anerkennen und „öffentlich zum Richter dieser Streitfrage machen wollte. „Das Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und „die Weisheit des heil. Stuhls war der Art, daß der „König sich mit dem Urtheil des Papstes beruhigen wollte."

„Die Regierung, die sich in der kanonischen Sache als „klagende Parthei gegen den Erzbischof constituirte u. s. w."

Wir glauben nicht, diesen Thatsachen noch irgend eine Bemerkung beifügen zu sollen.

Wie wir in der Vorerinnerung zu dem ersten Hefte unsrer Erörterung bemerkt haben, war der Druck desselben eben beendigt, als die Allocution, welche Se. Heiligkeit Papst Gregor XVI. in der Angelegenheit des Erzbischofs von Köln am 10. Dezember des abgelaufenen Jahrs an das versammelte Kardinals-Kollegium gehalten, nach Deutschland gelangte. Wir gaben uns der Hoffnung hin, daß dieser Umstand dem Interesse unsrer Erörterung keinen Abbruch thun werde; und wir hatten die Freude, uns hievon durch eine Theilnahme überzeugt zu sehen, die unsre kühnsten Erwartungen weit überragte. Die päpstliche Allocution hat indessen die Veröffentlichung weiterer Aktenstücke zur Folge gehabt, welche uns, soll unsre Arbeit nicht dem Vorwurfe der Unvollständigkeit verfallen, den Faden unsrer Erörterung wieder aufzunehmen nöthiget. Welches auch das Endergebniß derselben seyn möge, dieselbe Besonnenheit und Ruhe, welcher das öffentliche Urtheil über unsre Behandlung des ernsten Gegenstandes, so weit es zu uns gelangt ist, ein uns so erfreulich lohnendes Zeugniß gegeben hat, soll auch im weitern Verlaufe dieser Erörterung unser vorzügliches Augenmerk seyn. Und wenn wir auch durch die Heiligkeit der Sache, für welche wir die Feder ergriffen, uns verpflichtet fühlen, allerwege Gott zu geben, was Gottes ist; eingedenk der von dem Heilande selbst gesetzten unerläßlichen

Verbindung werden wir auch jene andere Pflicht, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und zwar grade da am gewissenhaftesten wahren, wo wir für die erstere uns zu entscheiden die nächste Veranlassung finden. Wo es uns immer, um eine Sache von so ernster, hochwichtiger Bedeutung in's rechte Licht zu stellen, begegnet, loben zu müssen, was zu loben, tadeln zu müssen, was zu tadeln ist, werden wir übrigens, wie bisher, uns durch keine Rücksichten andrer Art irren, werden uns eine hier sichere Norm gebende Vorschrift zur Richtschnur dienen lassen, welche Alessandro Manzoni in seinem Discorso sur alcuni punti della storia longobardica in Italia, capit. 5 so einfach als wahr ausgesprochen hat. „Wenn, sagt er, eine „historische Frage solchergestalt Gegenstand eines Partheistreites „geworden ist, so sind die Leser meistentheils geneigt, Partheiabsichten bei einem Jeglichen vorauszusetzen, welcher sich einer „neuen Behandlung derselben unterziehen will: und dieser wird „noch mehr Schwierigkeit finden, den Verdacht der Partheilichkeit von sich abzuwälzen, wenn seine Meinung unbedingt „sich zu Gunsten einer der Partheien stellt. So ist der Fall „des Verfassers dieser Erörterung: und was ist zu thun in „solchem Falle? Die Sache rein aussprechen, wie man sie „denkt, und dann einem Jeglichen überlassen, sie auf seine „Weise zu verstehen. Der Schreiber dieses erklärt sonach, daß „das Urtheil, welches er nach aufmerksamer Betrachtung der „Thatsachen sich in seiner Seele über die letzten Kämpfe zwischen „den Longobarden und den Päpsten gebildet hat, entschieden zu „Gunsten dieser Letztern ist; und daß er beabsichtigt, die Gründe „dieses Urtheils darzulegen, zu beweisen, daß die Gerechtigkeit „(nicht die unbedingte Gerechtigkeit, die in menschlichen Dingen nicht zu suchen ist,) auf Seiten Hadrians war, das Unrecht auf Seiten des Desiderius; und nichts weiter. Denn „wenn Derjenige, welcher einen Papst vertheidigt, als der

„Schutzredner betrachtet werden will alles dessen, was alle „Päpste je gethan haben, oder was in ihrem Namen gethan „worden ist: wenn viele es sich nicht zu denken vermögen, daß „man den Willen haben könne, darzuthun, daß ein Mensch, „eine Genossenschaft, in einem gewissen Falle Recht gehabt „habe, außer nur zu dem Zwecke, die ganze Sache, das ganze „System zu begünstigen, welchem dieser Mensch und diese Ge„nossenschaft wie verbunden betrachtet werden; so ist dieß nicht „seine Schuld: und der Endzweck, den er in Wahrheit sich „vorsetzt, ist, dasjenige auszusprechen, was ihm als Wahrheit „erscheint, und es mit desto entschiednerem Willen auszuspre„chen, je mehr es mißkannt und in Abrede gestellt worden ist."

Die Prüfung der bei der Gefangennehmung des Erzbischofs veröffentlichten Aktenstücke hatte uns zu dem Resultate geführt, daß an dem hohen Angeklagten eine durch den klaren Buchstaben des Gesetzes klar umschriebene, mit bestimmt bezeichneter Strafe zu ahndende Schuld nicht zu entdecken sey. Was uns nun zu untersuchen obliegt, ist, ob dieß Resultat durch die seitdem in die Akten des großen Prozesses gebrachten neuen Momente alterirt oder bestätigt, ob eine gesetzlich zu ahndende Schuld des fortwährend gefangen Gehaltenen constatirt worden sey, oder nicht.

Die neuen Aktenstücke sind

4) die päpstliche Allocution vom 10. Dezember v. J. —
5) Das durch die preußische Staatszeitung vom 13. Januar veröffentlichte Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Hrn. von Bodelschwingh-Velmede; — und
6) die aus der Deckerschen geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin unter'm 25. November 1837 hervorgegangene „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung

„gegen den Erzbischof von Köln;“ 51 Seiten 8vo, mit „62 Seiten Beilagen A bis Y.

Die päpstliche Allocution *) bildet in dem Prozesse, dessen Beleuchtung uns beschäftigt, ein zu wesentliches Aktenstück, als daß wir es unterlassen dürften, sie in möglichst getreuer Uebersetzung wörtlich hier einzurücken. Sie lautet:

„Ehrwürdige Brüder! Während wir vom bittersten Schmerze „über die aller Orten so bedrängten und fast ganz zu Boden „liegenden Verhältnisse der katholischen Kirche verzehrt wurden, „und an einen Platz gestellt, wo das Beweinen des Uebels „nicht hinreicht, alle unsre Sorgen und Gedanken dahin rich„teten, die Leiden Israels gemäß der Uns von Gott verliehenen „Gewalt zu heilen: kam auf einmal eine neue Ursache der Trauer „hinzu, die Uns, Wir gestehen es, um so herber berührte, je „weniger Wir sie erwarten zu dürfen glaubten. Es kann Euch „nicht verborgen seyn, ehrwürdige Brüder, worauf sich dieß „beziehe, und wodurch Wir Uns gedrängt fühlten, Eure Ver„sammlung sogleich hieher zu berufen. Handelt es sich doch „hier von einer keineswegs mehr geheimen, noch auch bloß auf „Privatnachrichten beruhenden Sache, sondern um ein schon „durch die öffentlichen Blätter bekanntes Ereigniß. Wir bekla„gen uns nämlich über jene äußerst schwere Unbild, welche „jüngst unserm ehrwürdigen Bruder Clemens August, dem „Erzbischof von Köln, zugefügt worden ist, der durch königli„chen Befehl aller und jeder Ausübung seines Hirtenamts ent„setzt, mit Gewalt und großer Waffenrüstung aus seinem Sitze „geworfen und anderswohin verwiesen wurde. Eine so große „Trübsal stieß ihm aber deßwegen zu, weil er, zwar beständig „bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, jedoch ein„gedenk seiner Pflicht, die Lehre und Zucht der Kirche gewis-

---

*) Man sehe das lateinische Original im Anhang Nummer 9.

„senhaft zu bewahren, sich in Betreff der gemischten Ehen keine „andre Regel vorsetzte, als welche in dem apostolischen Schreiben „an den Erzbischof und die Bischöfe in dem westlichen Theile „des preußischen Reichs, erlassen am 25. März 1830 von „Pius VIII. Unserm Vorfahr seligen Andenkens, erklärt wor„den war. Es hatte aber durch jenes Schreiben der heilige „Stuhl seine Milde schon so weit ausgedehnt, daß man wahr„haft sagen kann, sie habe jene Gränzen erreicht, die durch„aus nicht mehr überschritten werden dürfen. Ihr wißt sehr „genau, daß Unser erwähnter Vorgänger äußerst ungern sich „zu jenen milden Maßregeln entschlossen hat, und durch nichts „anderes dazu bewogen wurde, als durch die Nothwendigkeit, „schrecklicheren Uebeln vorzubeugen, welche die Kirche und den „katholischen Klerus jener Gegend nach den gemachten Dro„hungen gewiß getroffen haben würden. Wer hätte es ferner „glauben können, daß jene päpstliche Erklärung, obgleich sie „so nachsichtig ist, und mehr als Einmal von dem königli„chen Gesandten in Rom angenommen worden war, in einem „Sinn angewendet würde, der die unerschütterlichen Principien „der katholischen Kirche verkehrt, und der Absicht des apostolischen „Stuhls gradezu widerspricht! Aber was Niemand ersinnen „konnte, und was auch nur leise zu vermuthen ein Verbrechen „gewesen seyn würde, das ist durch hinterlistige Anschläge der „weltlichen Gewalt geschehen. Kaum hatten Wir die Sache zu „Unsrer größten Bekümmerniß erfahren, als Wir nicht zöger„ten, Unsre Gegenvorstellungen denen, die es angeht, mitthei„len zu lassen; indem Wir zugleich erklärten, wie nothwendig „es Uns gemäß Unserm apostolischen Amte sey, die Gläubigen „gelegentlich zu mahnen, daß sie nicht etwas vom heiligen „Stuhl ausgegangen hielten, wovon dieser weit entfernt ist. „Als Uns nun darauf geantwortet wurde, als ob Unsre Kla„gen völlig unbegründet wären, gelangte ein Brief des einen

„von den Bischöfen jener Gegend an Uns, der im Augenblicke „des Todes, als er dem ewigen Richter von seinem Haushalt „Rechenschaft ablegen sollte, Uns die Abschrift einer von den „Bischöfen auf Andringen der Regierung erlassenen Instruktion „übersandte, und deutlich erklärte, er sehe den großen Schaden, „welcher der Kirche daraus entspringe, und die Verletzung der „Canonen durch das Licht der göttlichen Gnade ein, und nehme „den Irrthum, den er unterschrieben, frei und aus eignem An- „triebe zurück. Wir haben darauf sogleich Sorge getragen, „daß durch Uebersendung eines Exemplars jener Abschrift an „Se. Majestät den König es vollkommen deutlich werde, wie „Wir die von jenen Bischöfen eingeschlagene Weise, das Schrei- „ben Unseres Vorgängers zu erklären, als den Prinzipien und „Gesetzen der Kirche zuwider, völlig verwerfen. Ihr könnt „hieraus leicht einsehen, ehrwürdige Brüder, daß in dieser „Angelegenheit kein Theil Unserer Pflicht von Uns vernachläs- „sigt worden. Jedoch — Wir sagen es trauernd und vom „innigsten Schmerz bewegt, — ganz ohne Unser Wissen und „während Wir die Antwort auf Unsre Gegenvorstellungen „und Erklärungen noch erwarteten, wurde auf ein Mal dem „Erzbischof von Köln befohlen, daß er entweder jene von Uns „mißbilligte Erklärung in Betreff der gemischten Ehen befolgen, „oder das bischöfliche Amt niederlegen solle; indem man ihm „im Weigerungsfalle den Entschluß der Regierung eröffnete, „seine oberhirtliche Jurisdiktion zu hemmen. Und man zögerte „nicht. Als jener, wie es seine Pflicht war, sich widersetzte, „ereignete sich das, was Wir am Anfang mit Schaudern er- „zählt haben. Beachtet auch, auf welche Weise man hier mit „Uns verfahren ist; denn erst am 1sten dieses Monats kündigte „Uns der gegenwärtige preußische Geschäftsträger das als näch- „stens bevorstehend, oder in diesem Augenblicke geschehend an, „was schon am 21sten des vorigen Monats vollbracht worden

„war. — Unter diesen Umständen, ehrwürdige Brüder, glauben „Wir es Gott, der Kirche und dem Amte, das Wir bekleiden, „schuldig zu seyn, die apostolische Stimme zu erheben und in Eurer „Versammlung öffentlich die kirchliche Immunität für gekränkt, die „bischöfliche Würde für verhöhnt, die heilige Jurisdiktion für usur„pirt, und die Rechte der katholischen Kirche und des heil. Stuhls „unter die Füße getreten zu erklären. Während Wir aber dieß thun, „wollen Wir zugleich dem Erzbischof von Köln, einem durch die „mannigfachsten Tugenden ausgezeichneten Manne, das ver„diente Lob ertheilen, weil er mit so großer eignen Gefahr die „Sache der Kirche unüberwindlich vertheidigt hat. Bei dieser „Gelegenheit erklären Wir zugleich öffentlich und feierlich, was „Wir auf dem Privatwege bisher nicht unterlassen haben, daß „Wir nämlich jede, in Preußen unrechtmäßig und gegen den „wahren Sinn der von Unserm Vorgänger gegebenen Erklä„rung in Betreff der gemischten Ehen eingeführte Praxis gänz„lich verwerfen. Da übrigens täglich größere Uebel auf die „Braut des unbefleckten Lammes eindringen, so können Wir „nicht umhin, Euch, die Theilnehmer Unsrer Sorgen, nach „Eurem ausgezeichneten Eifer und Frömmigkeit dringend auf„zufordern, mit Uns dem Vater der Barmherzigkeit die inbrün„stigsten Bitten demüthigst darzubringen, auf daß Er von der „hohen Wohnung des Himmels gnädig herabschaue auf den „Weinberg, den Seine Rechte gepflanzt hat, und gütig abwende „einen dauernden Sturm."

Hier hören wir das Oberhaupt der Kirche, von dem Gange der Ereignisse nach der eigenen Versicherung der Ankläger des Erzbischofs vollständig unterrichtet, nicht nur jede Schuld des Angeklagten auf das entschiedenste verneinen; sondern im graden Gegentheil ihm als „einem durch die mannigfachsten „Tugenden ausgezeichneten Manne das verdiente Lob ertheilen, „weil er mit so großer eignen Gefahr die Sache der Kirche

„unüberwindlich vertheidigt hat." Wir hören Gregor XVI. die Sache des Angeklagten als die Sache der Kirche proklamiren; was jede persönliche Schuld desselben mit Einemmale aufhebt und dem ganzen Prozesse eine durchaus veränderte Gestalt giebt. Die Sache Clemens August's ist die Sache der Kirche; das Oberhaupt der Kirche eilt, für den wegen seiner unüberwindlichen Vertheidigung dieser Sache gefangen Genommenen in die Schranken zu treten: und mit welcher Erklärung tritt Gregor XVI. in die Schranken! — Die Anklage wegen des Verfahrens Clemens August's in der Hermes'schen Sache ganz unbeachtet lassend, so wie nicht minder jene schwerste von allen, die Anklage auf revolutionäre Verbindungen, mit einem gänzlichen, hier sehr bezeichnenden, Stillschweigen übergehend, thut der von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß Erhaltene den feierlichen Ausspruch: „Eine so große Trübsal „stieß ihm aber deßwegen zu, weil er sich in Betreff der ge„mischten Ehen keine andere Regel vorsetzte, als welche in dem „apostolischen Schreiben, erlassen am 25. März 1830 von „Pius VIII. erklärt worden war." Er thut den Ausspruch, durch dieß Breve habe der heil. Stuhl seine Milde bis zu jener Gränze ausgedehnt, „die durchaus nicht mehr überschrit„ten werden dürfe;" und sey dazu „durch nichts anderes „bewogen worden, als durch die Nothwendigkeit, schrecklicheren „Uebeln vorzubeugen, welche die Kirche und den katholischen „Klerus jener Gegend nach den gemachten Drohungen „gewiß getroffen haben würden."

Weit entfernt, die vier Bischöfe der westlichen Provinzen, zu der oftberührten Vereinbarung und Instruktion vom päpstlichen Stuhle autorisirt zu erkennen, erklärt er vielmehr eben jene Einigung als eine Handlung, die „auch nur leise zu ver„muthen ein Verbrechen gewesen seyn würde;" und schließt mit der solennen Sentenz: „Bei dieser Gelegenheit erklären Wir zugleich

„öffentlich und feierlich, was Wir auf dem Privatwege „bisher nicht unterlassen haben, daß Wir nämlich jede, „in Preußen unrechtmäßig und gegen den wahren Sinn der „von unserm Vorgänger gegebenen Erklärung in Betreff der „gemischten Ehen, eingeführte Praxis gänzlich verwerfen.“ — Es ist von Belang, daß wir uns diese päpstliche Entscheidung merken: im Verlaufe unsrer Erörterung werden wir in ihr ein wesentliches Moment der Rechtfertigung des Erzbischofs zu erkennen haben.

Der päpstlichen Allocution folgte zunächst das unter 5 aufgeführte Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh-Velmede *).

Wir würden uns, der Echtheit dieses Schreibens zu mißtrauen, versucht gefühlt, jedenfalls aber Anstand genommen haben, dasselbe den Aktenstücken dieses Prozesses anzureihen, wäre es nicht durch die preußische Staatszeitung unter der Rubrik: Amtliche Nachrichten, veröffentlicht worden.

Auch dem oberflächlichsten Leser mußte sich die Bemerkung aufdrängen, daß dieß Schreiben für die Schuld des aus seiner Diöcese ejicirten Erzbischofs durchaus keinerlei neue Begründung in die Akten bringt. Dem hohen Briefsteller ist es begegnet, daß er, der einfachen Wahrheit der päpstlichen Allocution wider Willen huldigend, auch seinerseits die Sache des Gefangenen als die Sache der Kirche auffaßt und mehr nur gegen das für diese in die Schranken getretene Oberhaupt der Kirche, als gegen den Erzbischof, seine Argumentationen aufführt. Die Form, welche dazu ausersehen worden, werden unsre Leser mit uns von der für dergleichen Auseinandersetzungen bis dahin üblich gewesenen sehr abweichend erkennen: möglich, daß

*) S. Anhang Nummer 10.

die Lage der Dinge sie als das einzige Mittel erblicken ließ, die diesseitigen Ansichten also ausgesprochen und durch die öffentlichen Blätter zur Publicität gebracht dahin gelangen zu lassen, wohin denselben für den Augenblick der gewöhnliche Weg verlegt war. Aber selbst unter dieser, und grade unter dieser Voraussetzung erscheinen Inhalt und Ton des Schreibens, als Erwiederung auf die päpstliche Allocution, nicht geeignet, die Sache, um die es sich hier handelt, werde sie nun als Sache des Erzbischofs oder als Sache der Kirche aufgefaßt, gedeihlichem Ausgange näher zu führen.

Wir sind so vollkommen überzeugt, mit dieser Aeußerung nur der eignen Einsicht unsrer Leser zu begegnen, daß wir ihnen und uns die Mühe einer näheren Analyse dieses, immerhin merkwürdigen Schreibens füglich ersparen dürfen; zumal nachdem die öffentlichen Blätter uns das Breve Sr. Heiligkeit Papst Gregor's XVI. an das Metropolitankapitel zu Köln vom 26. Dezember 1837 gebracht haben, in welchem der heilige Vater — eben, wo ihm „aus denjenigen Quellen, woraus allein „das wahre und volle Licht sich verbreiten konnte,“ die Berichtigung und Bestätigung der großen Begebenheit und aller der sie begleitenden „vielen ihr Farbe und Charakter gebenden Umstände“ zugekommen war — den potenzirten Ausspruch thut:

„Geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen!

„Der bittere Schmerz, den Wir neulich ob der großen Un„gerechtigkeit empfangen, welche Unserm ehrwürdigen Bruder „Clemens August, Erzbischof von Köln, und mit ihm zugleich „der katholischen Kirche und dem heiligen Stuhle zugefügt wurde, „erhielt gleichsam einen neuen Zuwachs durch Euer Schreiben „an Uns vom 22. des vorigen Monats. In der That mußte „es uns sehr befremden, daß Ihr, mit Eurem Erzbischof durch „die heiligsten Bande verknüpft und Eurer Vorschrift gemäß „ihm huldreiche Hand und Trost zu leisten verpflichtet, plötzlich

„in seine Ankläger umgewandelt, aus Hausgenossen seine Feinde „geworden seyd, und mit vereinten Anschlägen Euch grade in „dem Augenblicke wider ihn versammelt habt, in welchem er zur „Vertheidigung der Religion und seines Amtes den ungerech„testen Drangsalen sich zu unterziehen gezwungen wurde. Wie „sehr er sich immer durch Tugend und Klugheit in der geist„lichen Amtsführung ausgezeichnet, ist hinlänglich bekannt aus „der öffentlichen Hochachtung, die er sich namentlich in den „schwierigsten Zeitumständen als Kapitelsverweser in der Diö„cese Münster erworben hat; daher geschah es auch, daß er „mit allgemeiner Einstimmung und Beifall der Metropolitan„kirche vorgesetzt wurde. Welche Redlichkeit und Sorgfalt er „übrigens in Verwaltung derselben bewiesen, und warum er „dessenungeachtet es doch mit einem Theile der Geistlichkeit „verdorben habe, ist Uns hinlänglich bekannt; so daß Wir wohl „einsehen, aus welchen Ursachen getrieben und durch welche „Gründe bewogen Ihr so nachtheilige Berichte über ihn an „Uns geschrieben habt. Wir verhehlen daher auch keineswegs, „daß das von Euch beobachtete Verfahren Uns um so unan„genehmer gewesen, je weniger man es bei der Heiligkeit Eures „Amtes erwarten durfte. Indessen wollen Wir jedem von Euch „bedeuten, daß Wir durch vorläufige öffentliche Aufforderung „die Rückkehr Unseres ehrwürdigen Bruders, Clemens August, „auf seinen Bischofssitz von dem durchlauchtigsten Könige ver„langt haben, auf dessen Gerechtigkeit vertrauend Wir einen „dem Rechte und Unserm Willen entsprechenden Ausgang bald„möglichst erwarten. Aus der Verehrung und Hochachtung, „die Ihr in Eurem Schreiben gegen Uns und den heiligen „Stuhl ausgesprochen habt, überzeugen Wir Uns mit Vergnügen, „daß Ihr künftig solche Mittel ergreifen werdet, wodurch die „unserm Herzen geschlagene Wunde könne gelindert werden; „und so ertheilen Wir Euch, geliebteste Söhne, den apostolischen

„Segen. Gegeben zu Rom bei St. Peter den 26. December „des Jahres 1837, im siebenten Jahre Unseres Pontifikats.“

Wäre hier der Ort, eine Vergleichung anzustellen zwischen den beiden vor uns liegenden päpstlichen Erlassen und dem Schreiben des Freiherrn von Altenstein: wer mit dem Barometer der Sprache nur einigermaßen vertraut ist, würde sich über den Stand der dort und hier besprochenen Sache bald zu orientiren wissen. Welche edle Einfalt und Erhabenheit in der Sprache des heil. Vaters! Das ist die unverkennbare gerade und offene Sprache der Autorität, die nichts zu verbergen, nichts zu umschreiben hat; die nicht empfindlich wird, und nicht übertreibt. „An einen Platz gestellt,“ wie er sich ausdrückt, „wo das Beweinen des Uebels nicht hinreicht,“ erhebt Gregor XVI. die apostolische Stimme, um sich gegen die in der gewaltsamen Ejection des Erzbischofs von Köln aus seinem Amte der katholischen Kirche und dem heiligen Stuhle zugefügte Ungerechtigkeit zu verwahren. Aber kein übereilt verletzendes, kein vermessen hartes, kein von gereiztem Gefühle erzeugtes Wort gegen den durchlauchtigsten König kommt über seine Lippen: es ist nur die volle Würde der gerechten Sache, die ganze Ruhe der ihres guten Rechtes sich bewußten Kraft, gepaart mit aller Sanftmuth der Liebe, was in den beiden Erlassen sich kund giebt.

Uns allen ist noch wohl erinnerlich, wie im zweiten Jahre seines Pontifikats derselbe Gregor XVI. in dem bekannten Breve vom Mai 1832 an die polnischen Bischöfe diese ermahnte, dem Volke die „aus den reinen Quellen der heiligen Schrift und „der kirchlichen Ueberlieferung zu schöpfende Lehre“ einzuschärfen, „daß Unterwerfung unter die von Gott eingesetzte Gewalt „unwandelbarer Grundsatz sey, und daß Niemand sich der Er„füllung derselben entziehen könne, als in dem Falle, wenn „er durch ihre Erfüllung göttliche und kirchliche Gesetze ver-

„letzen würde“ — und wie er in der berühmt gewordenen Encyclica vom 15. August des nämlichen Jahrs 1832 die apostolische Stimme gegen die Richtungen und Gefahren jener Zeit erhebend, wider die der Religion und den Thronen entgegen arbeitenden Plane derer eiferte, „welche die Kirche von „dem Staate zu trennen, und das wechselseitige Einverständniß „zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, diese der Kirche „und dem Staate von jeher ersprießliche Eintracht, welche die „Freunde zügelloser Freiheit erschrecke, aufzuheben trachte„ten.“ *) — Es ist dieselbe Autorität, deren Weisheit im Jahr 1832 anerkannt und gepriesen wurde, welche jetzt ihre Stimme erhebt.

Wir wissen aus den „Affaires de Rome,“ mit welcher maßlosen Heftigkeit das unglückliche Haupt der Schule, gegen deren verderbliche Lehren Gregor XVI. in jener sturmbewegten Zeit alle Bischöfe der katholischen Welt zum Kampfe aufrief, das Oberhaupt der Kirche der Feigheit, der knechtischen Hingebung an die Gewaltigen der Erde, des Einverständnisses mit den Unterdrückern aller politischen und religiösen Freiheit, u. s. w. anklagte. Seinem befangenen Blicke war es entgangen, wie dieselbe Encyclica, die seine Irrthümer verwarf, es ebenso laut und offen für unerlaubt erklärte, „wenn die von der Kirche „sanctionirte Disciplin, wodurch die Verwaltung des Heiligen, „die Norm der Sitten, und die rechtlichen Verhältnisse der Kirche „und ihrer Diener festgesetzt sind, von unsinniger Meinungs-

*) „**Neque laetiora et Religioni, et Principatui ominare possemus ex „eorum votis, qui Ecclesiam a Regno separari, mutuamque Imperii „cum Sacerdotio concordiam abrumpi discupiunt. Constat quippe, „pertimesci ab impudentissimae libertatis amatoribus concordiam „illam, quae semper rei et sacrae et civili fausta exstitit et salu„taris.“ Sanctissimi Domini nostri Gregorii divina providentia Papae XVI. Epistola encyclica ad omnes patriarchas, primates, archiepiscopos, et episcopos.**

„freiheit getadelt, oder als gewissen Naturrechtsprincipien wider„sprechend dargestellt, oder als mangelhaft und unvollkommen „und der Staatsgewalt unterworfen, bezeichnet würde." *) — Es ist dieselbe Autorität, deren Weisheit er als Feigheit und Servilität schmähte, die heute in nicht minder solenner Proklamation es „Gott, der Kirche und ihrem Amte schuldig zu „seyn" verkündet, „die apostolische Stimme zu erheben, und „öffentlich die kirchliche Immunität für gekränkt, die bischöfliche „Würde für verhöhnt, die heilige Jurisdiktion für usurpirt „und die Rechte der katholischen Kirche und des heiligen Stuhls „unter die Füße getreten zu erklären."

Doch kehren wir zurück zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Erörterung, der Prüfung dessen, was zur Begründung der Schuld des fortwährend gefangen gehaltenen Angeklagten weiter in die Akten gebracht worden ist; so führt uns nun die Reihenfolge zu der unter 6 genannten „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von „Köln;" die, obgleich ein früheres Datum als das der päpstlichen Allocution und des freiherrlich von Altensteinischen Schreibens an der Stirne tragend und auch früher dann sie als der Veröffentlichung nahe hie und da und dort angekündigt, gleichwohl später als beide, und zwar, wie es scheint, nicht eigentlich für das größere Publikum, an's Licht getreten ist.

---

*) „Nefas porro esset, atque ab eo venerationis studio prorsus alienum, „qua Ecclesiae leges sunt excipiendae, sancitam ab ipsa disciplinam, qua et sacrorum procuratio, et morum norma, et jurium „Ecclesiae, Ministrorumque ejus ratio continetur, vesana opinandi „libidine improbari, vel ut certis juris naturae principiis infestam „notari, vel mancam dici atque imperfectam, civilique auctoritati „subiectam." Sanctissimi Domini nostri Gregorii divina providentia papae XVI. Epistola encyclica ad omnes patriarchas, primates, archiepiscopos, et episcopos.

Ob die Schrift den durch ein ziemlich allgemein verbreitetes Gerücht dafür bezeichneten wirklich zum Verfasser habe; dieß gehört nicht zu dem Kreise unserer Untersuchung, die sich lediglich auf die Erörterung der Frage beschränkt, ob der Angeklagte schuldig sey, oder nicht.

Daß die „Darlegung" am 25. November vorigen Jahres, also am fünften Tage, nachdem die gewaltsame Ejection des Erzbischofs Clemens August zu Köln vollzogen worden war, zu Berlin geschrieben, mithin noch unter dem ganzen Einflusse der, eine so außerordentliche Maßregel unvermeidlich begleitenden Aufregung redigirt, sich nicht selten mehr im Tone der Beschuldigung bewegt, als in dem der thatsächlichen Begründung; das darf uns nicht befremden. Wer es an sich erfahren, wie schwierig es allemal ist, selbst in einer spätern Darstellung solcher Ereignisse, zumal wenn wir irgendwie selbst thätigen Antheil daran gehabt, sich so ganz über der darzustellenden Thatsache zu erhalten, daß bei der Rechtfertigung derselben nicht hie und da eine Rechtfertigung unser selbst mitunterlaufe, der ruhigen Bezeichnung der Schuld nicht unwillkührlich eine mehr bewegte Bezeichnung des Angeschuldigten zuvoreile; der wird, das Datum dieser „Darlegung" sich gegenwärtig haltend, an ihren Verfasser kaum schon die Foderung zu stellen sich erlauben, daß er, ohne irgend aus dem Geleise jener edeln Ruhe, welche die Verhandlung eines unter allen Beziehungen so großen Prozesses allerdings erfodert, hinüber zu schwanken in das minder scharf begränzte Gebiet oratorischer Darstellung, uns die strafbare Persönlichkeit des Angeklagten nur in der einfachen Auseinanderlegung und Begründung der einzelnen Momente seiner Schuld erkennen lasse. — Wir unseres Orts können uns zu solcher Foderung um so weniger veranlaßt erachten, je mehr wir unsre Aufgabe ausschließlich nur darin erblicken, mit gewissenhafter Sorgfalt zu prüfen, was die

„Darlegung" wirklich dargelegt, und was sie nur darzulegen versucht hat.

Wenn wir demnach in dem Vorworte neben der harten Beschuldigung eines „hartnäckigen, grundsätzlichen Ungehorsams „gegen die Gesetze des Landes, und eines entschieden feindlichen „Auftretens gegen die Regierung," welche durch die Darlegung wider den Erzbischof Clemens August Freiherrn von Droste-Vischering beurkundet werden soll; zugleich von „vielfachen Spuren hierarchischer Reaktion und einer auf das „kirchliche Gebiet übergegangenen revolutionairen Bewegung in „mehreren Theilen Europas," von „Willkühr, Herrschsucht „und im Finstern schleichenden Umtrieben und Plänen fanati„scher Eiferer," u. s. w. hören: so fällt es uns gar nicht ein, neben den urkundlichen Belegen für jene bestimmten Anschuldigungen eines bestimmten Individuums, nach gleicher Dokumentirung dieser unbestimmten, im Gebiete oratorischer Darstellung sich verlierenden Allgemeinheiten uns umsehen zu wollen; zumal das Vorwort selbst uns versichert, daß in Deutschland gegen solche Unternehmungen der schützenden Dämme zur Genüge vorhanden seyen, in der preußischen Monarchie aber alle diese beruhigenden und sichernden Elemente in einem sehr hohen Grade sich vereinigt gefunden haben, als im Sommer des Jahres 1836 Clemens August den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestiegen; und daß alles in den katholischen Verhältnissen wie in den übrigen Zweigen des Lebens, in gedeihlichem Fortschreiten begriffen gewesen, als durch den genannten Prälaten die in ihrem Gange merkwürdige, in ihrer Richtung gefährliche Störung eingetreten sey.

So befremdlich es auch immerhin bedünken mag, daß dieser Prälat, den der Freiherr von Altenstein in seinem Schreiben vom 28. August 1835 an den Domherrn Schmülling in Mün-

ster *) als einen Mann rühmt, den er mehrmals einer bischöflichen Diöcese innerhalb der königlichen Lande vorgesetzt zu sehen gewünscht habe, „weil derselbe viele, sehr schätz„bare Eigenschaften in sich vereinige, die sich zu einer solchen „Stellung zu eignen schienen;" als einen Mann, „der die „Religion der Selbstverläugnung und der sich auf„opfernden Liebe so einfach, so beharrlich und treu „ausgeübt habe;" — so befremdlich es auch, sagen wir, bedünken mag, daß dieser nämliche Prälat, kaum im Sommer 1836 auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln gelangt, alsbald als Störenfried die in gedeihlichem Fortschreiten begriffenen katholischen Verhältnisse und übrigen Zweige des Lebens, aller in der Preußischen Monarchie gegen dergleichen Unternehmungen vereinigten beruhigenden und sichernden Elemente ungeachtet, solchergestalt gefährdet habe, daß nach dem Schreiben des Freiherrn von Altenstein an den Herrn von Bodelschwingh-Velmede **) der römische Hof schon im Monat Mai 1837 auf die Möglichkeit des am 20. November in die Wirklichkeit getretenen traurigen Ausgangs aufmerksam gemacht werden mußte: — es ist eine also formulirte, bestimmte Schuld, die gegen den Prälaten urkundlich dargelegt werden soll; der rechtlichen Erörterung ist ein bestimmter Stoff gegeben.

Die thatsächlichen Momente der bezeichneten Schuld bilden nach der „Darlegung" fortwährend die beiden Hauptpunkte der Anklage, das Verfahren des Erzbischofs nämlich

I. in der Hermes'schen Sache, und

II. in Betreff der gemischten Ehen.

Wenn unsere Leser, wie wir dieß voraussetzen zu sollen glauben, mit uns der Erwartung gelebt, daß die „Darlegung" endlich die desiderirten Belege für die das Verbrechen des Hoch-

*) Abgedruckt in den „Beilagen zu der Darlegung u. s. w." Buchst. I.

**) S. Anhang Nr. 10.

verraths implicirende Beschuldigung des Zusammenhangs mit zwei revolutionären Partheien, welche der Minister der geistlichen Angelegenheiten in seiner Verfügung an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln *) ausgesprochen, in die Akten geben werde; so werden sie nun, wo dieß nicht geschehen, die Darlegung vielmehr — ganz so wie die päpstliche Allocution und das Schreiben des Freiherrn von Altenstein an den Herrn von Bodelschwingh-Velmede — über jene Beschuldigung mit Stillschweigen hinausgegangen ist, uns zweifelsohne zu dem Ausspruche berechtigt erkennen, daß die Regierung diese schwerste der Anklagen als zu voreilig verlautbart und aller Möglichkeit einigen Beweises entbehrend zu desavouiren sich veranlaßt gesehen habe; wonach also, wie gesagt, nur die beiden, aus dem Verfahren des Erzbischofs in der Hermes'schen Sache und in Betreff der gemischten Ehen hergenommenen Anklagepunkte zu erörtern erübrigen.

Das Verfahren des Erzbischofs in der Hermes'schen Sache haben wir in dem ersten Abschnitte unsrer früheren Erörterung der allerstrengsten Sichtung unterworfen und durch dieselbe die unumstößliche Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte in allen seinen für die Sicherung der reinen Glaubenslehre gegen das Hermes'sche System ergriffenen Maßregeln sich ganz auf das innere Gebiet der Kirche beschränkt, somit eines „hartnäckigen, grundsätzlichen Ungehorsams gegen die Gesetze des „Landes" sich gar nicht habe schuldig machen können; und daß er ferner, auf diesem seinem eigenthümlichen Gebiete wesentlich nur auf den von der Regierung selbst auf dem ihrigen verfolgten Zweck hinarbeitend, eben so wenig eines „entschieden „feindlichen Auftretens gegen die Regierung" zu beschuldigen sey.

*) S. die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. Anhang, Nr. 2.

Die „Darlegung" hat durchaus nichts in die Akten gebracht, was, unserer Erörterung entgegen gehalten, als eine Art Replik anzuerkennen und geeignet wäre, jene rechtlich wohlbegründete Ueberzeugung in uns oder unsern Lesern irgendwie zu erschüttern. Sie hat vielmehr selbst S. 43 uns zureichenden Aufschluß darüber gegeben, wie in der Conferenz vom 17ten September 1837 über die Hermes'sche Angelegenheit eine Verständigung der Regierung mit dem Erzbischof ihrem Abschlusse nahe gewesen und nur daran gescheitert sey, daß dieser das in Betreff der gemischten Ehen von ihm verlangte Versprechen zu geben verweigert habe. — Die ganze als „hartnäckiger, „grundsätzlicher Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes und „entschieden feindliches Auftreten gegen die Regierung," als „Störung der katholischen Verhältnisse und der übrigen Zweige „des Lebens" formulirte Schuld des Erzbischofs Clemens August Freiherrn von Droste-Vischering liegt demnach dahin reduzirt vor uns, daß der Erzbischof das von ihm verlangte Versprechen verweigerte, in Betreff der gemischten Ehen „die hin„sichtlich der Ausführung des Breve Pius VIII. im Jahre 1834 „an das Generalvikariat zu Köln erlassene Instruktion unver„brüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten „Geschäftsgange nichts zu ändern."

Mit diesem nackt vor uns liegenden alleinigen Ergebniß der „Darlegung" sehen wir uns also zu dem zweiten Abschnitte unsrer früheren Erörterung zurückgeführt und in die Nothwendigkeit versetzt, prüfen zu müssen, ob es der „Darlegung" gelungen sey, in Beziehung auf diese Weigerung des Erzbischofs etwas darzulegen, was ihr den Charakter eines Verbrechens zu leihen, was die gegen den Weigernden verhängte Maßregel der Ejection aus seiner Diöcese und die für die Vollziehung derselben gewählte Form zu rechtfertigen genügend erscheinen möchte.

Bevor wir indessen zu dieser Prüfung uns anschicken, können wir nicht umhin, einer Anschuldigung einige Worte der Beleuchtung zu widmen, die in der urspünglichen Form ihrer Aufstellung gegen den Erzbischof zwar durchaus nur als eine secundäre zu betrachten war und keiner sonderlichen Beachtung zu bedürfen schien; die aber durch die Art ihrer Wiederaufnahme in der „Darlegung" eine Bedeutung erhält, welche es uns nicht erlaubt, ohne alle nähere Beleuchtung an ihr vorüber zu gehen.

Schon der Geheimerath Rehfues hatte in seiner Schrift: „Die Wahrheit in der Hermes'schen Sache" u. s. w. mehrfach darauf hingedeutet, und nach ihm der Minister der geistlichen Angelegenheiten in seiner Verfügung an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln *) es laut und unumwunden ausgesprochen, man dürfe kaum zweifeln, „es sey mit dem Verfahren des „Erzbischofs in der Hermes'schen Angelegenheit hauptsächlich „der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm „lag, bezweckt worden." — Wenn wir bei der rechtlichen Erörterung der Gefangennehmung des Erzbischofs und ihrer Motive uns standhaft jeder Versuchung entzogen, eine derartige Anschuldigung in den Kreis unserer Untersuchung aufzunehmen; so leitete uns dabei vorzugsweise das Vertrauen auf die eigne Einsicht unsrer Leser, daß die, wenn auch noch so nahe, doch immer nur als Zweifel hingestellte Anschuldigung Einmal durchaus nicht unter den Rechtsbegriff eines in irgend einem Strafcoder vorgesehenen Verbrechens zu bringen; zum Andern aber der Erzbischof, falls er wirklich in seinem Verfahren gegen den Hermesianismus in der katholischen Fakultät der Hochschule zu Bonn hauptsächlich dem thörichten Wahne nachgegangen wäre, dadurch den Umsturz der deutschen Uni-

---

*) S. Anhang Nr. 2.

versitätsbildung herbeizuführen, eines Verbrechens überhaupt wohl gar nicht ferner zurechnungsfähig zu erkennen gewesen seyn würde.

Auch da, wo die „Darlegung“ S. 41 diese Anschuldigung aufnimmt in den Worten: „so scheint klar, daß sein (des Erz„bischofs) Zielpunkt nur dieser gewesen seyn kann, durch starren „Widerstand die katholische Fakultät und das Convictorium zu „zerstören, und die Auflösung der Bonner Universität, als „solcher, so viel an ihm lag, herbeizuführen;“ würden wir — obgleich hier schon ein in mehr bestimmter Specialität und Begreiflichkeit formulirtes Streben, das Streben nach Auflösung einer genannten, der Bonner, Hochschule den Gegenstand der Anschuldigung bildet — uns nicht veranlaßt gesehen haben, auf eine nähere Untersuchung dieser, immer noch als bloß scheinbar bezeichneten, durch keinerlei mündliche oder schriftliche Aeußerung des Prälaten einigermaßen constatirten, und bei einem nicht geradezu mit allen Sorten von Befangenheit angethanen Manne wohl auch nimmer vorauszusetzenden Absicht einzugehen; hätte nicht die „Darlegung“ an einer andern Stelle, S. 36, die Anschuldigung nach einer Seite hin gerichtet, wo wir uns im Interesse der historischen Wahrheit verpflichtet fühlen, derselben entgegen zu treten. Hier bezeichnet nämlich die Schrift die in dem Breve vom 26. September 1835 von dem Oberhaupt der Kirche ausgegangene Reprobation des Hermes'schen Systems als „das erste entschiedene Eingreifen der ober„sten Kirchengewalt in die Entwickelung der neueren katholischen „Wissenschaft in Deutschland;“ womit die anfänglich nur dem Erzbischof imputirte Absicht, den Umsturz der deutschen Universitätsbildung herbeizuführen, nicht undeutlich als das Streben der obersten Kirchengewalt dargestellt wird.

Wem es die Geschichte noch nicht klar gemacht hat, daß die katholische Kirche achtzehn Jahrhunderte hindurch die mannig-

faltigsten wissenschaftlichen Bestrebungen und Systeme, in und außer dem Hause, entstehen und vergehen gesehen, ohne für die Erhaltung der ihr anvertrauten Wahrheit anders als durch die fortwährende einfache Verkündigung derselben besorgt zu seyn; daß sie in dem vollen klaren Bewußtseyn der Göttlichkeit der ihr anvertrauten Wahrheit echte wissenschaftliche Behandlung derselben von jeher nicht nur nicht gescheut, oder gar „auf deren Umsturz hingearbeitet", sondern im Gegentheil diese zu allen Zeiten aufmunternd und ehrend anerkannt und gefördert hat; dem düfen wir natürlich, dieß zur klaren Anschauung zu bringen, hier nicht erst versuchen wollen: wer bei'm hellen Tage nicht sieht, dem glauben wir uns nicht berufen, ein Licht anzünden zu sollen. Wer es noch nicht weiß, daß die Päpste, weit entfernt, sich „den Fortschritten der Bildung" und den Lehranstalten der Hochschulen entgegen zu stellen *), die ersten Universitäten gestiftet, und daß namentlich die meisten deutschen Universitäten grade den Päpsten ihre schönsten Privilegien zu verdanken haben, dem wäre zu empfehlen, daß er sich noch heute darüber gehörigen Orts belehren lasse. — Die oberste Kirchengewalt mag in „der Entwickelung der neueren katholi„schen Wissenschaft in Deutschland" hie und da eine bedenkliche Richtung erkennen; wie die deutschen Regierungen in der

*) „Ueberall, wo es darauf ankam, große Bedürfnisse zu befriedigen, „welche der Zeiten Aenderung herbeigeführt, trat der Clerus auf die „Seite derer, welche sich den weisen Verbesserungen der Staats„regierung widersetzten. Zu den großen Bedürfnissen der Zeit „gehört auch die Förderung der Volksbildung und zu den ersten „Mitteln derselben gehören die Universitäten. Darum haben sich „von jeher alle diejenigen, die auf die Unwissenheit des Volks ihre Größe „bauen wollten, den Fortschritten der Bildung, und vor allen „Dingen denjenigen Anstalten entgegengestellt, deren vorzügliche „Bestimmung darin liegt, den Staaten die Geister zu erziehen, „welchen die Verbreitung, das Fortschreiten und die praktische An„wendung der wahren Intelligenz obliegt." Die Wahrheit in der Hermes'schen Sache u. s. w. S. 40.

Entwickelung der neueren Natur- und Staatsrechts-Wissenschaft in Deutschland nicht minder Gefahrdrohendes zu erkennen gehabt haben. Wenn nun die Weisheit der Letztern diesen als verderblich erkannten Richtungen durch die einfache Verkündigung der gesunden Principien — wie wir sie z. B. in dem §. 57 der Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 und in den darauf basirten Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 zu verehren haben — begegnete, ohne deßhalb in die Entwickelung der Natur- und Staatsrechts-Wissenschaften überhaupt, oder gar der wissenschaftlichen Bildung auf den deutschen Universitäten im Allgemeinen irgend einzugreifen: welche deutsche Regierung wird das Oberhaupt der Kirche eines Eingriffs in die Entwicklung der katholischen Wissenschaft auf Deutschlands Hochschulen zeihen, wenn dasselbe eine ihm bedenklich, d. h. die der Kirche zur Bewahrung anvertraute göttliche Wahrheit gefährdend erschienene Richtung derselben offen mißbilligt? — Die gefährlichen Alliirten, auf die wir bereits in unsrer frühern Erörterung S. 57 hingewiesen, sind auch hier geschäftig zur Hand mit dem, in dem dort bezeichneten Artikel *) versuchten Zuruf: „Deutschland, dem Leibnitz, Kant, Fichte, „Schelling, Hegel gehören, soll römischen Priestern überant„wortet werden, welche unsere Sprache, unsere Sitten, unsere „Wissenschaft nicht verstehen. Illusionen sollen uns an die „grünen Hüte und rothen Strümpfe der Kardinäle fesseln. „Einer raffinirten Auffrischung der verloschenen Farben des „Mittelalters, Priestern, die aus dem Zuge der Zeit längst „heraus sind, Italienern, die die Gründe unserer poetischen „Hingebung gar nicht verstehen, sollen wir die geistige Größe „unseres Vaterlandes, die Höhe unserer Bildung, sollen wir die

*) „Ueber die Entsetzung des Erzbischofs von Köln und die Hermes'„sche Lehre. Von Dr. Karl Gutzkow. Telegraph für Deutschland. „1838, Nr. 6. Probeblatt."

„naive Thorheit unsers einmal an Autoritäten so gern sich „fesselnden Gemüthes opfern!" — Aber welche deutsche Regierung wird sich durch eine falsche Allianz dieser Art verlocken lassen, der Autorität des Kirchen-Oberhauptes die ihr auf ihrem Gebiete gebührende Anerkennung versagen, ihre rechtmäßige Aeußerung als unbefugten Eingriff in die Entwickelung der Wissenschaft hemmen zu wollen? —

Welche speziellen Bedenklichkeiten in dem Einen speziellen Bestandtheil der Bonner Universität, der katholisch-theologischen Fakultät nämlich, der in allgemeiner Formulirung des beabsichtigten Umsturzes der Universität Angeschuldigte zu erkennen hatte; das haben wir in dem ersten Abschnitte unsrer Erörterung zum Theil nachzuweisen Gelegenheit gehabt. Wir sagen zum Theil; denn es walteten und walten noch andere Bedenklichkeiten ob, die jedoch unsere gegenwärtige Erörterung um so weniger berühren, als wir die Schuldlosigkeit unseres Gefangenen in Beziehung auf das ihm imputirte Streben nach dem Umsturz der Universität Bonn, oder gar der deutschen Universitätsbildung überhaupt, noch besonders plaidiren zu sollen uns nicht in der Lage glauben. Kehren wir daher zurück zur Beantwortung der Frage: welches Verbrechens hat sich Clemens August durch die standhafte Verweigerung des in Beziehung auf die gemischten Ehen von ihm gefoderten Versprechens schuldig gemacht, und welche Art der Bestrafung ist für solch Verbrechen vorgesehen?

Wenn wir früher in der Prüfung des Verfahrens des Erzbischofs in Betreff der gemischten Ehen die wesentlichsten darauf Bezug habenden Actenstücke wegen des amtlichen Geheimnisses, das sie annoch deckte, zu vermissen; und deßhalb bei aller juristischen Sicherheit hinsichtlich des Resultats unsrer Erörterung der vorgelegten Anklage-Akte doch ein formales Mißverhältniß zwischen dem ersten, dem Verfahren

des Angeklagten in der Hermes'schen Sache gewidmeten Abschnitte und dem zweiten, welcher die Angelegenheit der gemischten Ehen behandelt, zu beklagen hatten; so müssen wir der „Darlegung“ schon insofern Dank wissen, daß sie uns durch Produzirung der in ihren Beilagen enthaltenen Aktenstücke in Stand gesetzt hat, jenes Mißverhältniß auszugleichen; wenn gleich diese Akten-Mittheilung uns in andrer Beziehung noch manches zu wünschen übrig läßt.

Ist einmal eine Streitsache so sehr Gegenstand der Verwirrung und Zerwürfniß geworden, wie die Angelegenheit wegen der gemischten Ehen in dem großen Rechtsstreite, der uns beschäftigt, so thut nichts so sehr Noth, als daß man sich vor Allem den ursprünglichen Stand der Streitfrage zum klaren Bewußtseyn bringe, und die einmal klar erfaßte nimmer aus den Augen verliere. Zwei Fragen sind es nun, die wir hier in's Klare zu stellen haben: A. welches ist in Betreff der gemischten Ehen der strittige Punkt in dem Conflicte der weltlichen Gewalt mit der Kirche überhaupt? und B., worin besteht in der Anklage gegen den Erzbischof Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering insbesondere der Punkt, von dessen Lösung die Entscheidung über schuldig oder unschuldig abhängt?

Was nun die erste Frage betrifft, so haben wir früher bereits daran erinnert, wie

1) die Kirche, von dem Bewußtseyn geleitet, daß sie allein in dem Besitze des ganzen objectiven Schatzes der Wahrheit und Heiligmachung, und darum außer ihrem Schooße kein Heil sey, von jeher gegen gemischte Ehen, als gegen moralisch unerlaubte Handlungen geeifert habe, durch welche der katholische Theil seinen und seiner Kinder Glauben und Seelenheil gefährde; — wie aber auch jede andere Confession sich für die wahre halten und auf diesen Glauben eine gleiche Mißbilligung gemischter Ehen bauen werde.

Auch die „Darlegung" giebt es unumwunden zu (S. 9.): „Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen wurden von beiden „Seiten nicht begünstigt, kirchlich vielmehr entschieden mißbilligt."

Daß die Unterscheidungslehren der katholischen Kirche und der von ihr getrennten Confessionen wesentliche Divergenzpunkte umfassen, beweist, auch dem Laien, schon ihre länger als drei Jahrhunderte fortwährende Trennung. Wo nun diese Unterscheidungslehren den Ehegatten noch als ein Wesentliches gelten und heilig sind — und da nur kann überhaupt noch von gemischter Ehe die Rede seyn; wo beide sich im Indifferentismus als in dem Einen, Gleichartigen begegnen, da fällt der Begriff einer gemischten Ehe von selbst hinweg —; wo also das höchste Moment der ehelichen Einigung verschieden, die höchste Form alles gemeinsamen Erkennens, Wollens und Lebens, die Religion, in Beiden eine abweichende ist, und Jeder in dem Gebete und Gottesdienste des Andern etwas findet, was er nicht kennt, nicht liebt; wo der bei mangelnder Gemeinschaft des Glaubens, der Heilsmittel, der kirchlichen und häuslichen Andacht allemal verkümmerte wechselseitige religiöse Einfluß dem höchsten Zweck der Ehe, dem Wirken des gemeinsamen Heils, der religiösen Vervollkommnung nothwendig im Wege steht, und die gleiche Vollendung der Kinder in dem religiösen Leben noch mehr gehindert ist, dieweil des einen Ehegatten Wirkung in Lehre und Praxis fortwährend durch die des Andern gestört wird: wer mag es da der Kirche und den von ihr getrennten Confessionen als Lieblosigkeit verargen, daß die Eine wie die Andern den gemischten Ehen abhold sind? —

Sage man nicht, daß „in Deutschland ein europäischer „Friede mit dem Nebeneinanderbestehen auch das Durchdringen „der verschiedenen christlichen Bekenntnisse herbeigeführt habe und „die gemischten Ehen das Siegel jenes politischen Vertrages

„seyen.“ *) So lange noch die verschiedenen christlichen Bekenntnisse an ihren Unterscheidungslehren als an heiliger Wahrheit mit strengem Ernste festhalten, muß nothwendig dem Einen das Andere als Irrthum erscheinen. Irrthum aber und Wahrheit können sich in Ewigkeit nicht durchdringen zu einem Dritten; es sey denn zum religiösen Indifferentismus, der der Tod des Menschen und — die Einsichtsvolleren verkennen das heute nicht mehr — des Staates ist. Daß das friedliche, von wahrhaft christlicher gegenseitiger Liebe und Achtung getragene Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Confessionen durch die gemischten Ehen eben so wenig bedingt ist, als überhaupt zwischen Individuen verschiedenen religiösen Bekenntnisses Heurath die Bedingung gegenseitiger Achtung und Liebe bildet: das wird sicherlich Niemand hier besonders auseinandergesetzt zu sehen erwarten.

Soviel im Allgemeinen über die Ungunst, mit welcher die katholische Kirche nicht minder als die von ihr getrennten Confessionen die gemischten Ehen betrachtet. Wir erinnerten dabei

2) daß die Kirche jedoch gemischte Ehen, wenn sie auch nicht in ihrer, durch das Concilium von Trient festgesetzten, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, als wahre, vollgültige Ehen mehrfach anerkannt habe; für diesen Zweck, die Vollgültigkeit der Ehe, also die kirchliche Mitwirkung bei der Celebration derselben nicht erforderlich sey. Ein Artikel in den außerordentlichen Beilagen der Allgemeinen Zeitung Num. 70 — 77 nöthigt uns, diesen Ausspruch zu vervollständigen. Dem Verfasser jenes Artikels, welcher die Aufschrift führt: „Ueber die europäisch publicistische Seite der Kölner Frage,“ ist das kleine Versehen begegnet, daß unter andern grade die Unterlage, auf welcher er das ganze Gebäude seiner europäisch-publicistischen Abhandlung

---

*) „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung u. s. w. S. 10.

aufgeführt hat, ein wesentlicher Irrthum ist. „Die Frage ist „nicht," sagt der Verfasser, „ob die von dem protestantischen „Geistlichen geschlossene gemischte Ehe den katholischen Theil „binde, ob sie eine Ehe, oder ein unauflöslicher Vertrag sey, „wohl aber, ob eine solche Ehe sey, was von katholischer Seite „zu ihrer kirchlichen Vollgültigkeit begehrt wird, ein Sacra„ment? Die Ehe ist nach bürgerlichem Gesetz ein Vertrag, „den auch die Kirche anerkennt; nach kirchlichem Gesetz ein „Sacrament, zu dem die Verrichtung der sacramentalen Ge„bräuche, Gebete und Segnungen nöthig ist. Kann aber ein „Sacrament der Ehe nach den Begriffen der katholischen Kirche „stattfinden, ohne daß die dazu nöthigen Gebräuche von ihren „Priestern verrichtet werden? Kann ein Sacramentum ohne „Sacratio seyn oder gedacht werden? Hier wird Jeder mit „entschiedenem Nein! antworten, und eine nur von dem pro„testantischen Geistlichen geschlossene gemischte Ehe wird dem „katholischen Theil wohl ein Vertrag, der ihn für immer bindet, „aber kein Sacrament seyn. Gleichwohl ist ihm zu seiner Be„ruhigung, ist ihm zum innern Frieden mit sich und den Sei„nigen die Ueberzeugung nöthig, daß seine Ehe sey, was die „Kirche begehre, und das Bedürfniß nach ihrem Segen wird „um so lebendiger seyn, je mehr er seiner Kirche ergeben ist, „in ihr lebt, und das Gefühl in sich trägt, daß sein Friede „ohne ihren Frieden unmöglich ist. Wie aber könnte er den „haben, wenn sie ihm ihren Segen zu der wichtigsten Angele„genheit seines Lebens vorenthält, und dadurch seiner Ehe „ihren kirchlichen Charakter entzieht, durch welchen sie erst für „ihn geheiligt wird? Was hilft es dagegen, wenn sie ihm „sagt: „„Du bist rechtsgültig verheirathet, Du bist durch das „„eheliche Zugelöbniß unauflöslich an den Theil gebunden, dem „„Du es gegeben. Deine Ehe ist kein Concubinat, ist ein Con„„nubium."" Das ist genug, ist hinreichend für den Staats-

„bürger, nicht für den katholischen Christen. Ist er seiner Kirche „treu, ist er von ihr nicht schon im Herzen abgefallen und ihr „nur noch äußerlich verbunden, so muß er wünschen und be„gehren, daß seine Ehe ein Sacrament sey; und die innere „Nöthigung seines Glaubens treibt ihn, zu begehren, daß „sie gesegnet werde. Ist dem aber so, und Niemand, „der die Lehre von der Ehe kennt, wird sagen, daß es „anders sey, so liegt nicht ein indirecter, sondern ein directer, „ein unabwendbarer Zwang in der Verweigerung der Einseg„nung; es liegt für jedes gläubige Gemüth eines katholischen „Christen in dieser Verweigerung die Nothwendigkeit, das „Hinderniß zu heben, welches die Verweigerung herbeiführt, „d. h. in diesem Falle die reinkatholische Kindererziehung zu „geloben, da nur in Folge eines solchen Gelöbnisses von Seite „seiner Kirche geschehen soll, und, wie man behauptet, auch „dann nur geschehen **kann**, was nöthig ist, um seiner Ehe „den Charakter des Sacraments aufzudrücken, und ihm die „Beruhigung zu geben, daß er mit seiner Kirche in Frieden und „innerer Einigung, in einer Ehe nach ihrem Geist und ihrem „Willen lebt. Damit aber haben wir unsern Hauptsatz bewiesen rc."

Des Verfassers Hauptsatz beruht also auf keinem geringeren Irrthum als demjenigen, daß **die priesterliche Einsegnung** der Ehe den Charakter des Sacraments aufdrücke, die gemischten Ehen somit, wenn ihnen diese Einsegnung mangele, der Sacramentlichkeit entbehrten. Da jedoch der Verfasser so bestimmt versichert; „Niemand, der die Lehre von der Ehe „kennt, wird sagen, daß es anders sey;" so glauben wir es der Achtung vor der Besonnenheit unsrer Leser, deren Vertrauen sich bei der Beantwortung einer rein dogmatischen Frage dem praktischen Juristen nicht so unbedingt zuwenden dürfte, als es der europäische Publicist für sich in Anspruch genommen hat, schuldig zu seyn, daß wir uns hier nach Autoritäten um-

sehen. Wir greifen zunächst nach einer ausschließlich die Ehe behandelnden Schrift des schon früher erwähnten „ausgezeich„neten Lehrers“ an der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, von welchem wohl anzunehmen seyn wird, daß er die Lehre von der Ehe kennt; und finden unter der Rubrik „Sacra„mentlichkeit der Ehe“ den Ausspruch: die Ausspender des „Ehesacraments sind, wie bei gründlicher unbefangener Betrachtung „des Wesens der Ehe, auch der überlieferten Theorie und Praxis „sich klar ergiebt, nur die beiden sich vermählenden Individua„litäten .... Wie sehr aber darauf gedrungen wird, dem Prie„sterthum die Ehre zu geben, ohne seine Wissenschaft und Seg„nung die Ehe nicht einzugehen, und welcher Werth dieser „Segnung zuerkannt wird; der Charakter des Sacraments als „solchen wird nirgend davon abhängig gemacht, die Nothwen„digkeit der Segnung nirgend für eine innere, in dem Wesen „der Sache selbst liegende erklärt; von jeher ist nur der er„klärte Wechselwille von Mann und Weib als das die Ehe „constituirende angesehen worden. Kein Scholastiker hat an„ders gelehrt; die Concilien schreiben die Formel vor, durch „welche Mann und Weib sich zur Ehe nehmen sollen; befehlen, „die Brautleute diese Formel zu lehren; gebieten nur die Ge„genwart des Pfarrers. Eine vom Priester zu sprechende sacra„mentliche Trauungsformel kennt das Alterthum nicht; kein „Ritual bietet sie.... Es war aber in der ältern Kirche außer „der zweiten Ehe auch der Ehe der Gefallenen die Einsegnung „entzogen, ohne daß ihre Sacramentlichkeit deßhalb in Verdacht „zu ziehen wäre... Die Ehen erhielten den priesterlichen Segen, „weil alles in Gottes Namen beginnen muß; wie denn auch „selbst die Sponsalien darum nicht ohne denselben eingegangen „wurden, ohne deßwegen Sacrament zu seyn.“ *)

---

*) Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung von Dr. Heinrich Klee. Main 1833; cap. VII.

Wir öffnen die Sammlung der Concilien und finden in dem ebenwohl bereits früher gedachten Concilium von Florenz vom Jahr 1439 die Bestimmung: „Das siebente ist das Sacrament „der Ehe, welches das Zeichen der Verbindung Christi und „der Kirche ist nach dem Ausspruche des Apostels: Ein gro„ßes Sacrament ist dieses; ich sage aber, in Christo „und in der Kirche. Die causa efficiens der Ehe ist regel„mäßig der als eben gegenwärtig ausgedrückte Wechselwille." *) — „Das Concilium spricht hier, bemerkt ein anderer berühmter „Dogmatiker **), von der Ehe als Sacrament, „das siebente „ist das Sacrament der Ehe;" und bezeichnet als dasjenige, wodurch dieß Sacrament gewirkt wird, die wechselseitige Einwilligung; nicht den Priester, nicht die Segensprechung des Priesters.

Wir schlagen das Bullarium auf und lesen in dem, in den vorliegenden Aktenstücken gleichfalls mehr erwähnten, Breve Benedicts XIV. vom 4. November 1741 nachstehende Entscheidung: „Was nun zuerst die Ehen betrifft, die von Häre„tikern in den vereinigten Niederlanden, ohne Beobachtung „der durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Form „geschlossen worden sind, so hat Se. Heiligkeit nach reiflicher „Erwägung der Sache erklärt und festgesetzt, daß die in „den genannten Provinzen von Häretikern bisher geschlossenen „und in der Folge zu schließenden Ehen, obgleich bei deren Ce-

---

*) „Septimum est sacramentum matrimonii, quod est signum coniunc„tionis Christi et ecclesiae, secundum apostolum dicentem: Sa„cramentum hoc magnum est: ego autem dico in „Christo et in ecclesia. Causa efficiens matrimonii regulari„ter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus." Labbé et Cossart sacrosancta Concilia, Tom XIII, p. 539.

**) Liebermann, Institutiones Theologicae, tom. IV, pars II, p. 423.

„lebration die durch das Concilium von Trient vorgeschriebene „Form nicht beobachtet worden, wann kein anderes canonisches „Hinderniß obwaltet, für gültige Ehen zu halten seyen; so „zwar, daß im Falle sich beide Eheleute in den Schooß der „katholischen Kirche begeben würden, das Band der Ehe sie „fortwährend binde, wiewohl die wechselseitige Einwilligung „nicht von ihnen vor dem katholischen Pfarrer erneuert werde." *)

Hier haben wir eine zweifache Entscheidung des Oberhaupts der Kirche; Einmal, daß auch die Ehe der von der Kirche Getrennten — was übrigens in jedem Handbuche der katholischen Dogmatik zu lesen — ein Sacrament ist: denn wäre sie das nach katholischen Begriffen nicht, so müßte sie ja nach der Aufnahme solcher Eheleute in den Schooß der katholischen Kirche noch irgendwie sanirt, zur Würde eines Sacraments erhoben werden; was aber Benedict XIV. nicht will. Zum Andern, daß der erklärte Wechselwille der sich Vermählenden — nach der Vorschrift des Conciliums von Trient vor dem katholischen Pfarrer ausgedrückt —, nicht aber die priesterliche Einsegnung des Letzteren das Sacrament wirket; da sonst Benedict XIV. gesagt haben würde; „wiewohl die priesterliche Einsegnung „durch den katholischen Pfarrer nicht von ihnen erwirkt werde."

Wir schließen mit einer Stelle aus dem größeren dogmatischen Werke des zuerstgenannten Lehrers. „Die Meinung „derjenigen," sagt er, „wonach es in der Kirche unsacramentliche, wenn gleich gültige, und sacramentliche „Ehen gibt, ist von aller Tradition und Vernunft verlassen, „daß man an eine Widerlegung derselben gar nicht gehen darf. „In der Kirche sind die Gültigkeit, Unauflöslichkeit, Sacramentlichkeit der Ehe eine mit der andern gesetzt und von der „andern bedingt. Die Ehe der Ungläubigen ist auflöslich,

---

*) S. Anhang Num. 11.

„weil unsacramentlich; die der Gläubigen unauflöslich, weil „sacramentlich, durch besondere göttliche Gnadenbesiegelung „befestigt, wodurch sie eben zu ihrem reinen Wesen und Begriff „erhoben ist, unter welchem sie außer dem Christenthum be„lassen ist.“ *)

Wir erinnerten,

3) wie die Kirche ihre Mißbilligung der gemischten Ehen nur auf ihrem, dem geistigen, Gebiete geltend mache, dadurch, daß sie einem Katholiken, der ihr die Beruhigung verweigere, seinen Kindern in einer katholischen Erziehung den ganzen Schatz der Wahrheit und Heiligmachung sichern zu wollen, außer welchem die Kirche das Seelenheil derselben nicht gesichert erkennen kann, ihrerseits es versage, durch die priesterliche Einsegnung seiner Ehe, grade derjenigen Handlung die höchste Weihe ihrer Billigung zu ertheilen, in welcher er den höchsten Grad der Gesinnungslosigkeit gegen sie beurkundet.

Die Kirche sagt sonach zu dem Katholiken, der eine gemischte Ehe schließen will: „deine Ehe ist, wenn auch vor dem nicht katholischen Pfarrer geschlossen, vollgültig, ist unauflöslich, ist ein Sacrament; aber schon um der Gefahr willen, welcher ich dein eignes Seelenheil dabei ausgesetzt sehe, muß ich sie gleichwohl höchlich mißbilligen; und giebst du mir nicht die Versicherung, daß du deinen Kindern den ganzen Schatz der Wahrheit und Heiligmachung zuwenden werdest, durch welchen ich das Heil derselben bedingt erkenne; so fodere nicht von mir, daß ich durch meine Einsegnung das an dir und deinen Kindern, an mir und der Ehe — nach ihrem höchsten Charakter — selbst begangene Unrecht vollenden und besiegeln solle.“ — Führen die von ihr getrennten Confessionen

*) Katholische Dogmatik von Dr. Heinrich Klee, ordentlichem Professor der Theologie zu Bonn; Mainz und Wien 1835. Bd. III. S. 347.

die gleiche Sprache zu den Ihrigen: die Kirche tadelt es wahrlich nicht, wenn der Lauigkeit, der Verläugnung und Verletzung der Pflicht, die Kinder zu der Vollkommenheit des Christenthums zu erziehen, welche jede Confession für sich in Anspruch nimmt, die öffentliche kirchliche Anerkennung allerwege versagt wird.

Wo ist nun da „der äußere Zwang, durch welchen der Einzelne seine geistige Freiheit gehemmt" sähe? — Wo ist „die zwingende Bedingung, von welcher die Geistlichkeit die Schließung einer gemischten Ehe abhängig machte?" — Wo sind die „aus den Verhältnissen des Staates mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetze, welchen dieß Verhalten der Kirche widerspräche?" — *)

Aeußere Zwangsmittel hat und wünscht die Kirche überhaupt nicht. Die geistige Freiheit jedes Einzelnen hemmt sie bei Schließung seiner gemischten Ehe so wenig als bei irgend einer andern Handlung seines freien Willens durch äußern Zwang; begleitet ihn hier und dort, wenn er in seinen Handlungen sich gegen ihren Geist entscheidet, mit der schmerzerfüllten Theilnahme ihrer Liebe, und eilt dem Bereuenden mit ihrem Bußsacramente entgegen. Daß sie aber die ihrem Geist

*) „Der Einzelne wollte seine geistige Freiheit nicht durch äußern „Zwang gehemmt wissen in einer Handlung, die er, wie Bei„spiele zeigten, ohne Verlust der Glaubenstreue unter dem Schutze „der Sitte und Gesetze vornehmen konnte. Sicherstellung dieser „Freiheit verlangte nicht allein der Evangelische sondern auch der „Katholik. Der Staat mußte diesen Schutz gewähren, da kein Staat „von gemischter Bevölkerung, bei gleichen Rechten der in ihm ent„haltenen und politisch anerkannten Bekenntnisse auf die Länge be„stehen kann, wenn die Geistlichkeit des einen derselben das Recht „hat, die Schließung einer gemischten Ehe von einer zwingenden „Bedingung abhängig zu machen, welche den aus seinen Verhält„nissen mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetzen widerspricht." Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung u. s. w. S. 10.

widerstreitende Handlung segnend als eine kirchliche besiegle, dazu will sie nicht durch äußern Zwang sich herabwürdigen lassen.

So wenig denkt die Kirche daran, die Schließung einer gemischten Ehe von einer zwingenden Bedingung abhängig zu machen, daß sie im Gegentheil grade von der durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen äußern Bedingung der kirchlichen Gültigkeit, der Gegenwart des katholischen Pfarrers bei der gegenseitigen Willenserklärung, abzusehen sich geneigt, und gleichwohl die Ehe als vollgültig, als Sacrament erklärt.

Die Nachweisung der aus den Verhältnissen des Staats mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetze, denen das geschilderte Verhalten der Kirche widerspräche, haben wir in der „Darlegung" vergebens gesucht. Sie hat uns nichts gebracht, als die durch Cabinetsordre vom 17. August 1825 auch in den Rhein- und westphälischen Provinzen als gesetzliche Norm promulgirte Deklaration vom 21. November 1803: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe." Allein für Eins ist mit der Promulgation dieses Gesetzes an sich die aus den Verhältnissen des Staates resultirende Nothwendigkeit desselben noch keineswegs dargethan; und die statt dessen von der „Darlegung" gegebene Erklärung, daß Verlobte dergleichen Verträge zu schließen um deßwillen unbefugt seyen, weil „die väterliche Gewalt erst durch die Ehe entstehe," erklärt eben nichts, da der Rechtsbegriff „Ehepakten" grade die durch die Gesetze erst als Folge der Ehe angeordneten Verhältnisse umfaßt, und diese nach bekanntem Rechtsaxiom modifizirt und geändert werden dürfen, insofern die deshalbigen Verträge nicht beide Theile verpflichtenden Gesetzen widerstreiten. Wir drehen uns sonach in dem Kreise: „das

Gesetz verbietet Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder; also dürfen die Verlobten keine derartigen Verträge schließen. Die Verlobten dürfen in ihren Ehepakten über alle sonstigen durch die Gesetze als Folgen der Ehe angeordneten Verhältnisse abändernd stipuliren, nur nicht über die religiöse Erziehung der Kinder, weil das Gesetz dergleichen Verträge verbietet." — Die aus den Verhältnissen des Staats resultirende Nothwendigkeit des Verbots bleibt aber noch nachzuweisen, so wie, zum Andern die weitere Behauptung, daß das Verhalten der Kirche dem Gesetze vom 17. August 1825 widerspreche. — Wir haben oben gesehen, wie die Kirche, aller äussern Zwangsmittel bar und ledig, der Schließung gemischter Ehen keine zwingende Bedingung entgegenstellt, die auch ohne Beobachtung der vom Concilium von Trient vorgeschriebenen Form vor dem nicht katholischen Pfarrer geschlossenen als vollgültig, als unauflöslich, d. h. als Sacrament erklärt. Das ist alles, was der Staat von ihr verlangen kann. Fodert er, daß die Kirche über dieß hinaus eine gemischte Ehe, aus welcher die Kinder nicht ihr zugeführt werden sollen, durch die priesterliche Einsegnung auch als eine in ihrem Geiste geschlossene anerkenne und besiegle; fodert er dieß im umgekehrten Falle von Einer der von ihr getrennten Confessionen, weil er durch sein Gesetz jedes Versprechen wegen der religiösen Erziehung der Kinder verboten habe: dann ist hier wie dort die christliche Kirche herabgewürdigt zu dem Dienste, daß sie, um dem Gesetze der weltlichen Gewalt zu gehorchen, eine Lüge an heiliger Stelle begehe, d. h. einen Segen mit dem Munde spreche, der ihr so gewiß nicht Ernst seyn kann, als es ihr noch mit der Verkündigung ihrer Wahrheit als einer Göttlichen, für das Heil der Eltern und Kinder Wesentlichen, ein Ernst ist.

Indem die Kirche solche Herabwürdigung von sich abhält, indem sie sich gegen den Zwang verwahrt, durch ihres Segens

Ertheilung eine Ehe als in ihrem Geiste geschlossen anzuerkennen, bei welcher sie des Hauptmoments der Conformität derselben mit ihrem Geiste, der Erziehung der Kinder in ihrer Religion, nicht versichert werden darf; kann sie es beklagen, daß der Staat durch sein Gesetz ihren Gläubigen es unmöglich macht, ihr diese Versicherung zu geben: aber sie verlangt nicht, daß das Gesetz des Staates, welches Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder verbietet, verletzt werde. Nicht diesem Gesetze widerspricht sie; sie widerspricht nur ihrer Herabwürdigung.

Aber sie soll ja „einen höheren Standpunkt, den Standpunkt „der Ermahnung, Abmahnung, Warnung gewinnen." (Darlegung, S. 10.) Wahrlich, es gehört eine arge Ideenverwirrung dazu, einer Autorität es als Gewinnst anzupreisen, daß sie von einer ihrem Geiste, ihrem Glaubensprincip widerstreitenden Handlung, welche das Gesetz nach ihrem Geiste einzurichten verbietet, zwar warnend abmahnen, sobald aber der Gewarnte dennoch auf solcher Handlung beharret, gezwungen werden dürfe, dieselbe segnend als in ihrem Geiste vollzogen anzuerkennen. — Wir sind der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß bei dieser Foderung kein Theil gewinnt: nicht die Kirche, denn sie wird herabgewürdigt; nicht der Staat, dem es nimmer Gewinn bringt, wenn die Kirche herabgewürdigt wird; nicht der Einzelne, dessen innern Frieden es unmöglich erhöhen kann, wenn er zu dem durch die Ermahnung seiner Kirche in ihm geweckten Bewußtseyn, eine ihren Frieden störende, weil ihrem Geiste widerstreitende Handlung zu begehen, noch das schlimmere auf sich ladet, ihr für diese Handlung ihren Segen abgetrotzt zu haben.

Bei der Berufung auf das Gesetzbuch von Oesterreich vermissen wir in der „Darlegung" eine Nachweisung solcher Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, durch welche, wie durch die Ca-

binetsordre vom 17. August 1825, den Verlobten und Ehegatten über die religiöse Erziehung der Kinder, Verträge zu schließen verboten, oder von der Kirche gefodert würde, gemischten Ehen die priesterliche Einsegnung auch da zu gewähren, wo ihr die Gewißheit verweigert bleibt, daß die Ehe in ihrem Geiste, d. h. in der gesicherten Intention, die Kinder der Kirche zuzuführen, geschlossen werde. — Wo immer die bürgerliche Gesetzgebung solcher Zwangsbestimmungen sich enthalten, da ist — und nur da — die Freiheit des Einzelnen wie die der Kirche gesichert. Dem Einzelnen steht es frei, das durch das Gesetz als Folge seiner gemischten Ehe angeordnete Verhältniß der religiösen Erziehung seiner Kinder durch Vertrag zu modificiren und zu ändern; der Kirche steht es, wie den von ihr getrennten Confessionen, frei, ihre Einsegnung zu gewähren oder zu verweigern, je nachdem ihre Gläubigen ihrem Geiste gemäß, oder ihm zuwider, d. h. die Kinder ihrem Schooße zu- oder von ihr hinweg zu anderem Bekenntnisse hinführend, die gemischte Ehe eingehen.

Von nicht höherem Belang dürfte in der „Darlegung" die Berufung auf eine sogenannte mildere Praxis seyn, die sich hie und dort dahin ausgebildet habe, daß gemischte Ehen ohne alle Rücksicht auf ein gegebenes oder verweigertes Versprechen katholischer Kinder-Erziehung von katholischen Pfarrern getraut worden seyen. — Fragen wir einmal, welcher Staat so glücklich sey, von seinen Beamteten — auch nur in einer einzelnen Branche — ein so klares sich bewußt- und durchdrungenseyn von dem Inhalt, Geist und Zwecke der bürgerlichen Gesetzgebung rühmen zu können, daß keiner unter ihnen jemals derselben irgend zuwider gehandelt? — Die Diener der Kirche sind, wie die Beamteten des Staats, Menschen. Dort wie hier hat es zu allen Zeiten Einzelne gegeben, die aus Unwissenheit oder Unverstand den Anordnungen, die sie zu voll-

ziehen bestellt waren, zuwiderhandelten; dort wie hier haben in gegebenen Epochen gegebene Umstände die Zahl solcher Mißbräuche sich mehren lassen *): der Freund des Staates und der Kirche sieht und beklagt es dort und hier, daß die Weisheit der Anordnungen verkannt wird; aber die höheren Zwecke der Institutionen nicht aus dem Auge verlierend läßt er sich nimmer zu falschen Schlüssen verleiten.

Fragen wir jedoch nun näher: welche sind dann die Provinzen, wo die sogenante mildere Praxis die herrschende gewesen wäre?

Rheinland und Westphalen wohl nicht; da der Eingang der Cabinetsordre vom 17. August 1825 **) dieß Gesetz gerade dadurch motivirt erklärt, daß dort der „Mißbrauch" — wie die von der Kirche unerläßlich erklärte Vorschrift genannt wird! — noch fortdauere, das Versprechen der katholischen Kinder-Erziehung zu verlangen. — Und das tiefe Geheimniß, mit welchem man die zu Ende des Jahres 1834 zu Stande gebrachte Convention und Instruktion, wodurch die sogenannte mildere Praxis begründet werden sollte, zu umgeben sich genöthigt fand ***), spricht überzeugender als alles andere dafür, daß seit dem Erscheinen der Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825 die öffentliche Meinung der katholischen Bevölkerung sich noch keineswegs zu Gunsten dieser s. g. mildern Praxis umgestaltet hatte: während im Gegensatze zu jenem Geheimnisse die Offenheit der päpstlichen Allocution, welche diese s. g. mildere

---

*) Wer erinnert sich nicht der berüchtigten „Feuerbrände" und des vielen Mißbräuchlichen, das sie so schonungs- als principlos aufdeckten? Wem aber fiel es wohl ein, daraus auf eine Aenderung in der Weisheit der Staatsmaximen argumentiren zu wollen? —

**) Beilage B. zu der Darlegung.

***) S. Beilage E. zu der Darlegung, Art. 4 u. 9, wo die Maßregel selbst der Berathung der Kapitel entzogen wird.

Praxis unbedingt gänzlich verwirft, von dem ihr zu Grunde liegenden Bewußtseyn zeuget, daß dieß Verwerfungs-Urtheil das Licht in keiner Beziehung zu scheuen habe.

Von den östlichen Provinzen haben uns in der jüngsten Zeit die durch die Allgemeine Zeitung in ihren außerordentlichen Beilagen Nr. 114, 115, 122 bis 125, veröffentlichten Aktenstücke, das Circular des General-Vikars des Bisthums Posen vom 6. September 1837 und das Schreiben des Erzbischofs von Gnesen und Posen an den König vom 26. Oktober 1837 *), die Ueberzeugung gebracht, daß Einmal gemischte Ehen in dieser Provinz „noch selten eingegangen werden;" zum Andern auch dort, lange vor dem Kölner Ereignisse, die als herrschend gerühmte s. g. mildere Praxis beharrlich zurückgewiesen blieb; wenn gleich, wie der Erzbischof sich ausdrückt, „so viele Veränderungen (in der bürgerlichen Gesetzgebung) „Verwirrung und Unsicherheit in den Ansichten der katholischen „Geistlichkeit über die gemischten Ehen hervorgebracht" hatten.

Also wohl in Oesterreich? — Täuschen nicht alle Berichte, so dürfte die Antwort der dortigen Bischöfe auf die Frage, ob sie in ihren Diöcesen die s. g. mildere Praxis als die herrschende anerkennen, von der des Erzbischofs von Gnesen und Posen nicht verschieden seyn.

Aber im übrigen Deutschland herrscht sie doch? — Hier hat allerdings die Kirche, durch die unnennbaren Drangsale eines totalen Umsturzes aller Verhältnisse in Kirche und Staat, Administration und Gesetzgebung, hindurch gegangen, bei dem so lange gänzlich verwais'ten Zustande der Diöcesen ein Abhandenkommen des Geistes ihrer Institutionen, einen Verfall der Disciplin und eine Verwirrung der Ansichten zu beweinen gehabt, wie nicht leicht anderswo: aber dessenungeachtet hat

*) S. Anhang Nr. 12 u. 13.

schon die Cölibatsfrage es zur Genüge erkennen lassen, daß die Männer von der s. g. mildern Praxis, wenn auch einen gewissen Numerus, doch nimmer ein Gewicht bilden, das mit einiger Aussicht auf Erfolg gegen die Kirche in die Wagschale zu legen der Versuch gemacht werden möchte.

Der strittige Punkt zwischen Staat und Kirche in Betreff der gemischten Ehen besteht sonach darin, daß die Kirche, von dem Bewußtseyn geleitet, außer ihrem den ganzen objektiven Schatz der Wahrheit und Heiligmachung umfassenden Schooße sey kein Heil, die gemischten Ehen von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage auf das entschiedenste mißbilligt; gleichwohl jedoch dieselben, auch wenn sie nur vor dem nicht-katholischen Pfarrer geschlossen werden, als vollgültig, als unauflöslich, als Sacrament erklärt; und nur da, wo ihre Gläubigen — es ist wohl zu bemerken, daß sie allemal nur zu diesen redet — ihr die Versicherung der das Seelenheil der Kinder bedingenden katholischen Erziehung nicht geben, sich weigert, durch die priesterliche Einsegnung die Ehe als in ihrem Geiste geschlossen anzuerkennen; die gegen das Heil der Kinder an Tag gelegte Gleichgültigkeit als mit ihrem Glaubensprincip vereinbar zu besiegeln: daß aber ihr gegenüber die weltliche Gewalt auf unbedingte Einsegnung dringt.

Anlangend hiernach

B. den Punkt, von dessen Lösung in der Anklage wider den Erzbischof Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering die Frage über schuldig oder nicht-schuldig abhängt, erzählt uns die „Darlegung“

1) wie das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 entstanden;

2) wie demselben die Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 und die Instruktion an das General-Vikariat vom 22. Oktober desselben Jahres gefolgt;

3) wie der Freiherr Droste zu Vischering vor seiner Wahl, nach einem Schreiben des Ministers Freiherrn von Altenstein vom 28. August 1835 durch den Domherrn Schmülling zu Münster am 5. September 1835 gefragt worden sey: „ob er jenes in Gemäßheit des Breve vom 25. März 1830 getroffene Uebereinkommen vom 19. Juni 1834 nicht allein nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde?" und wie er am selbigen Tage die schriftliche Antwort ertheilt habe: „daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde;"

4) wie derselbe aber nachher jene Uebereinkunft nicht gekannt zu haben, und sie nur in so ferne vollziehen zu wollen erklärt habe, als sie mit dem Breve Pius VIII. übereinstimme;

5) wie ihm darauf bedeutet worden sey, daß er sein Amt niederzulegen habe; seine Weigerung aber, dieß freiwillig zu thun, dann endlich die gewaltsame Ejection herbeigeführt habe.

Was nun

1) die Entstehung des Breve vom 25. März 1830 *) betrifft, so vermissen wir ungern in der „Darlegung" die Mit-

*) Wir geben dasselbe nebst der Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830 in getreuer Uebersetzung im Anhange Nr. 14 u. 15

theilung der über den Gegenstand desselben vor seiner Erlassung mit dem päpstlichen Stuhle gewechselten Noten; und zwar um so mehr, als wir hier auf einen schwer zu lösenden Widerspruch der „Darlegung" mit der päpstlichen Allocution stoßen. Die „Darlegung" erzählt S. 14: „Papst Leo XII. hatte bereits im „Jahre 1827 auf vorläufige mündliche Darlegung jener (durch „die Cabinetsordre vom 17. August 1825 herbeigeführten) Ver„hältnisse geäußert, daß, wenn keine weiteren Einschränkungen „stattfänden, er jenem Conflict durch eine Handlung päpstlicher „Machtvollkommenheit abzuhelfen geneigt sey, unter der Be„dingung, daß ihm entsprechende Vorstellungen und Wünsche „von Seiten der Bischöfe zukommen würden. Er kannte die „eigenthümlichen Zustände Deutschlands aus eigner Anschauung „und langer Erfahrung, und es war seine ausgesprochene An„sicht, daß die Scheidewand, welche die Praxis ausschließlich „katholischer Länder den gemischten Ehen entgegenstelle, dort „ohne alle Gefahr, ja zum Vortheile der Kirche könne weg„genommen werden. Diese Ansichten waren ganz im Einklange „mit den vertraulichen Zusagen, welche die königliche Regierung „Seitens des päpstlichen Hofes unter Pius VII., sowohl bei „den Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle de Sa„lute animarum (1820 und 1821), als auch bei Gelegenheit „des Aufenthalts Sr. Majestät des Königs in Rom am Ende „des Jahres 1822, kurz vor dem Tode jenes Papstes, erhalten „hatte. Nur die Voraussetzung, daß jene Unregelmäßigkeit „von selbst verschwinden würde, hatte damals von jenen Zu„sagen keinen Gebrauch machen lassen."

Dagegen sagt die Allocution: „Ihr wißt sehr genau, daß „unser erwähnter Vorgänger äußerst ungern sich zu jenen „milden Maßregeln entschlossen hat, und durch nichts anderes „dazu bewogen wurde, als durch die Nothwendigkeit, schreck„lichern Uebeln vorzubeugen, welche die Kirche und den katho-

„lischen Clerus jener Gegend nach den gemachten Drohungen „gewiß getroffen haben würden."

Wir gestehen, daß wir uns diesen Widerspruch in keiner Weise zu lösen vermögen. Und wenn wir den Erzbischof von Gnesen und Posen in seinem Schreiben an den König, in Beziehung auf die ihm in der Angelegenheit der gemischten Ehen von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gewordenen Bescheide, Beschwerde führen hören über „eine Härte, „ja Zufügung solcher persönlichen Verletzungen, als er „in seiner Stellung und unter Sr. Königl. Majestät großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte *);" — wenn wir in einem Erlasse desselben Ministeriums an die Bischöfe von Köln, Münster, Paderborn und Trier vom 10. März 1828 und dessen Anlage vom 28 Februar 1828 **) von einem „Bedürfniß gemischter Ehen für ein Reich von solcher Zusammensetzung als der preußische Staat;" von „Publikation eines „Strafgesetzes zur Sicherung der vollen und unbedingten Ausführung der Cabinetsordre vom 17. August 1825;" von einem bestimmt ausgesprochenen Verbote lesen, „daß der katholischen „Frau nicht ferner die Absolution im Beichtstuhle versagt werden „dürfe, weil sie ihre Kinder in anderer als der katholischen „Religion erziehen lasse": so befinden wir uns der unaussprechlich traurigen Gewißheit gegenüber, daß, um den Frieden zu begründen, Maßregeln ergriffen oder in Aussicht gestellt wurden, die unvermeidlich zu dem bittersten Unfrieden führen mußten.

Ueber das angebliche „Bedürfniß" gemischter Ehen in Staaten von gemischter Bevölkerung — insbesondere als Fusionsmittel der verschiedenen christlichen Bekenntnisse — haben wir

*) S. Anhang Nr. 13.

**) S. Anhang Nr. 16 u. 17.

uns oben auszusprechen Gelegenheit gehabt. Da, wo solche Ehen wirklich unvermeidlich erscheinen, werden sie sich ohne Zweifel immer am einfachsten zu beiderseitiger Zufriedenheit gestalten, wenn die weltliche Gewalt den Contrahenten wie den kirchlichen Behörden freie Hand läßt, diese „zarte Angelegenheit" so zu ordnen, wie es dem Gewissen der Einen und dem Glaubensprincip der Andern zusagt. Ist nicht die Ursache, warum in frühern Zeiten man so selten eine Klage in dieser Beziehung gehört, vorzugsweise darin zu suchen, daß früher die bürgerliche Gesetzgebung, namentlich in denjenigen deutschen Ländern, wo nach den Reichsgesetzen oder besondern Landesverträgen Parität der verschiedenen christlichen Confessionen herrschte, sich jeder Zwangsbestimmung hinsichtlich derselben enthalten, insbesondere aber die Freiheit der deßhalbigen Eheverträge, eben als einen nothwendigen Ausfluß der Parität, unangetastet gelassen hatte? während umgekehrt die neueren legislativen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen jenen unseligen Conflict zwischen Kirche und Staat hervorgerufen haben, der in dem vorliegenden Falle einen von beiden Theilen gleich aufrichtig beklagten Ausgang genommen.

Daß Strafgesetze überall, wo es um ein Glaubensprincip sich handelt, grade das Entgegengesetzte von dem bewirken, was sie zu bewirken bestimmt waren, ist eine geschichtliche Lehre, die wir hier nicht wiederholen wollen. Glaubensprincip der katholischen Kirche ist es bekanntlich, daß außer ihrem Schooße kein Heil sey. Läßt die Tochter der Kirche ihre Kinder aus gemischter Ehe außer dem Schooße der Kirche erziehen, so sündigt sie wider das Glaubensprincip ihrer Kirche. Klagt sie sich dieser Sünde im Beichtstuhl an: es ist ein anderes Glaubensprincip der Kirche, daß Lossprechung ohne den ernsten Vorsatz und das feierliche Versprechen der Genugthuung nicht

zu erhalten. Genugthuung ist Aufhebung der Sünde, soviel dem Sünder möglich: ist hier nichts anderes, kann nichts anderes seyn, als nach Kräften dahin wirken, daß die Kinder dem Schooße der Kirche zugeführt werden. — Dieß alles ist so einfach, so klar und consequent, daß jede Umgehung der strengen Wahrheit immer nur mit um so unabweisbarerer Nothwendigkeit zu ihr zurückführen muß. Wie kann da die weltliche Gewalt die Ertheilung oder Verweigerung der Absolution im Beichtstuhl in dem Bereich ihrer Gesetzgebung zu ziehen versuchen, ohne dem Glaubensprincip der Kirche zu nahe zu treten; was doch ihrer Weisheit wie ihrer Gerechtigkeit offenbar widerstreitet.

Nicht minder schwierig erscheint

2) in Betreff der Entstehungsgeschichte der oft gedachten Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 die Lösung des zwischen der „Darlegung" und der Allocution sowohl als den eignen Worten des Breve vom 25. März 1830 obwaltenden Widerspruchs. Während nämlich Pius VIII. in dem Breve selbst ausdrücklich und mit der ganzen Bestimmtheit einer oberhirtlichen Entscheidung sagt:

„Daraufhin geben wir mit Recht der Zuversicht Raum, nicht „nur, daß Ihr selbst dieser Unsrer Antwort vollkommen Folge leisten werdet, sondern auch, daß des „durchlauchtigsten Königs Majestät selbst über Euch nicht un„gehalten seyn werde, wenn Ihr, derselben in weltlichen „Dingen von Herzen gehorsam, in demjenigen hingegen, „was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern „deren Heiligkeit betrifft und auf die Religionspflichten der „Eheleute Bezug hat, die heiligen Satzungen der katholischen „Religion beobachtet." —

„Aber andrerseits soll sich dann der katholische Seelsorger „nicht bloß enthalten, die darauf folgende Eheabschließung

„durch irgend einen heiligen Ritus zu ehren, son„dern auch keine Handlung vornehmen, wodurch „er selbe gutzuheißen scheinen könnte."

„Nebstdem wird es Amtspflicht der Seelsorger seyn, alle „Katholiken besonders aber katholische Frauen, welche mit „Akatholiken zwar gültige aber unerlaubte Ehen ab„geschlossen haben, zur rechten Zeit in der Liebe Gottes und „der Geduld Christi zu ermahnen, daß sie wegen der schweren „Sünde, die sie dadurch begangen haben, Buße thun und „ihrer Verpflichtung Genüge leisten, besonders derjenigen, „zu der sie gegen ihre Kinder allzeit gehalten seyn werden, „nämlich nach Kräften und mit emsiger Sorgfalt „dahin zu arbeiten, daß sie alle eine katholische „Erziehung erhalten." *) —

während in der Allocution vom 10. December v. J. Gregor XVI. — von welchem uns die „Darlegung" selbst S. 15 berichtet, daß eben er als Cardinal Cappellari die diplomatischen Verhandlungen über das Breve geführt habe — die Uebereinkunft v. J. 1834 als in einem „die unerschütterlichen „Principien der katholischen Kirche verkehrenden und den Ab„sichten des apostolischen Stuhls geradezu widersprechenden „Sinne bewerkstelligt, als ein Factum bezeichnet, was auch nur „leise zu vermuthen ein Verbrechen gewesen seyn würde;" — während er die dadurch stipulirte sogenannte mildere Praxis gänzlich, und mit dem besonders betonten Zusatze verwirft, daß er dieß „auch auf dem Privatwege zu erklären niemals unter„lassen habe"; **) erzählt uns die „Darlegung" S. 15 und 16 wie Rom eigentlich nur in der Theorie das alte Princip festhalten müssen, in der Praxis aber die von der Regierung

---

*) S. Anhang Num. 14.

**) S. oben Seite 9.

verlangte mildere Disciplin habe zugestehen wollen, und schließt mit den Worten: „Die Nothwendigkeit, Zulässigkeit und Ge„fahrlosigkeit der Sache lag zu klar vor: die Freiheit in der „Form war von vorneherein zugegeben. — Daß überhaupt „von beiden Seiten nicht die geringste Unklarheit oder Täuschung „obwaltete, über das was in der Praxis geschehen mußte „oder geschehen würde, darüber besitzt die Königliche Regie„rung sehr wichtige Beweise." (Daß diese nicht mitgetheilt sind, müssen wir als die größte Lücke in der „Darlegung" ansehen.)

Ob dem Königlichen Gesandten in Rom wirklich Insinuationen der Art durch Stimmberechtigte gemacht worden, von denen zugleich mit Ueberzeugung anzunehmen gewesen, daß sie nichts zu äußern fähig seyen, was nicht skrupulös der streng erwogenen Wahrheit gemäß wäre: wer möchte sich darüber auch nur eine Vermuthung laut werden zu lassen erlauben? Daß aber des Königs Majestät nur durch solche Versicherungen der gewissen Connivenz Roms zu der von dem Monarchen gewünschten mildern Praxis, verbunden mit der steten Hinweisung auf deren vorgebliches „unvordenkliches" Bestehen in den östlichen, ja selbst in einem Theile der westlichen Provinzen, und andererseits durch die den allerhöchsten Wünschen entgegenkommende Gefälligkeit des Grafen Spiegel endlich bestimmt ward, an die Stelle des Breve vom 25. März 1830 die Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 treten zu lassen: davon sind wir ebenso unerschütterlich überzeugt, als uns auch Seitens der Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier wiederum nur zunächst die denselben als gewiß vorgestellte Connivenz Roms deren Beitritt zu der Uebereinkunft zu erklären vermag; welchen sie nun, der Letztere da, wo alle Illusion schwindet, im Angesichte des Todes, *) die beiden Ersteren, nachdem die Allo-

*) Da die Allocution auf den Widerruf des sel. Bischofs von Hommer Bezug genommen hat, so geben wir dessen Schreiben an den

cution ihnen jede Täuschung benommen, zurück zu nehmen sich beeilt haben.

Daß wir uns mit dieser Voraussetzung keineswegs im Irrthum befinden, darüber benimmt uns die „Darlegung" selbst jeglichen Zweifel. In ihrer Beilage M sehen wir den Staatsminister Freiherrn von Altenstein in seinem Schreiben vom 13. März 1837 an den Erzbischof Clemens August auch diesen belehren, daß die aus der Uebereinkunft hervorgegangene Instruktion vom 22. Oktober 1834 der katholischen Kirche wesentlichen Vortheil bringe, und Beschwerden über Anordnungen, die dieser Instruktion widersprächen, „dem Willen des Papstes geradezu entgegen" seyn würden. In ihrer Beilage O sehen wir die königlichen Commissarien bei ihrer Foderung unverbrüchlicher Ausführung der Instruktion in der Conferenz vom 17. September 1837 den Erzbischof auf „den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve" hinweisen. — Hier wie dort wird die Connivenz Roms zu Einführung der sogenannten milderen Praxis als bestimmendes Moment auch gegen Clemens August geltend gemacht. — Wie stereotyp die Versicherung geworden war, daß nach speziellen Wahrnehmungen und Nachrichten der heilige Vater von der Klugheit der Bischöfe, ihrer Kenntniß der Zeit und der Verhältnisse etwas ganz anderes erwarte, als ein Buchstäblichnehmen der kirchlichen Bestimmungen; davon liefert das aus dem Frankfurter Journal vom 12. Februar d. J. in die dasige Oberpostamts-Zeitung vom 13. deff. Monats überge-

heil. Vater vom 10. November 1836 im Anhange Num. 18. Seine Authenticität ist durch die unsern Lesern wohl bekannten Revelationen des K. Pr. Regierungs-Raths Brüggemann und deren Ergänzung in der außerordentlichen Beilage zu Num. 21. der Allgem. Zeitung vom 31. Jan. d. J. außer Zweifel gestellt. Ueber die Art wie die „Darlegung" S. 20 über diesen Widerruf hinaus zu gleiten versucht, glauben wir uns aller und jeder Bemerkung enthalten zu sollen.

gangene Schreiben des Freiherrn von Altenstein vom 12. Februar 1837 an den Erzbischof von Köln einen interessanten Beweis: wie denn überhaupt dieß Schreiben als ein sehr merkwürdiger Beleg für die Art, wie Gegenstände kirchlicher Bestimmungen aufgefaßt und dargestellt worden sind, der Aufmerksamkeit unsrer Leser empfohlen zu werden verdient. *)

Ueber die Unverträglichkeit der Uebereinkunft und der aus ihr hervorgegangenen Instruktion an das Generalvikariat vom 22. Oktober 1834 mit dem Geist und Inhalt des Breve vom 25. März 1830 uns noch weiter verbreiten zu wollen ist, nachdem das Oberhaupt der Kirche in solenner Proklamation darüber geurtheilt hat, natürlich hier nicht mehr der Ort. Doch können wir nicht umhin, diese beiden Aktenstücke, die in der „Darlegung" die Beilagen E und G bilden, im Anhang Nr. 20 und 21 beizufügen und dadurch unsern Lesern die Gelegenheit zu einer, immerhin sehr anziehenden, Vergleichung zu bereiten zwischen dem unter Nr. 14 und 15 angeschlossenen Breve nebst Instruktion und dieser Uebereinkunft nebst Instruktion. — Dürfte man einen Augenblick absehen von dem tief tragischen Ernste der Sache, es könnte ganz ergötzlich erscheinen, zu sehen, wie in den Artikeln 10—14 der Uebereinkunft ein katholischer Erzbischof sich Maßregeln der Regierung versprechen läßt, durch welche in den Gemüthern der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen „ihre Abneigung gegen eheliche Verbindung mit den Evangelischen" gehoben werden soll, während Pius VIII. in dem Breve ihn und seine Suffraganen „inständig im Herrn" ermahnt, „in aller Ausdauer und Unterweisung" dahin zu wirken, daß die ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen von gemischten Ehen abgebracht würden. — Daß das Glaubensprincip der Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen in der Theorie uner-

*) Man sehe das Schreiben im Anhang No. 19.

schütterlich bleibt: darüber ist nirgend Zweifel erhoben worden. Wären die Bischöfe befugt gewesen, eine sogenannte mildere Praxis in ihren Sprengeln einzuführen, so hätte es eines deßhalbigen Gesuchs an den heiligen Vater nicht bedurft. Da wo der Papst, um Gestattung einer milderen Praxis angegangen, darüber in dem Breve vom 25. März 1830 eine Bestimmung erlassen hatte, unterlag diese, eben wegen ihrer Eigenschaft einer mildernden Ausnahme, nach einer bekannten Rechtsregel der striktesten Auslegung, und es bedurfte hierwegen für die Bischöfe gar nicht erst der jetzt in der Allocution ausgesprochenen Erklärung, daß in jenem Breve „die Milde jene Gränzen erreicht habe, die durchaus nicht mehr überschritten werden dürften.“ — Was nach dem Glaubensprincip der katholischen Kirche ihre uralte Disziplin hinsichtlich der gemischten Ehen verbietet, dieß zu wiederholen war der römische Stuhl nicht angegangen: die Bitte war, daß er bestimme, was ausnahmsweise erlaubt werden dürfe. Nicht also war erlaubt, was er nicht ausdrücklich verboten; sondern es war und blieb alles und jedes verboten, was er nicht ausdrücklich als erlaubt erklärt hatte.

In der zur Vollziehung des Breve übereingekommenen und entworfenen Instruktion an das Generalvikariat ward §. 2 diese einfache Regel einer gesunden Hermeneutik in ihr gerades Gegentheil umgekehrt; und, wie bei anderer Gelegenheit — in demselben verhängnißvollen Oktober 1834 — bei Bestimmung der Stellung des Erzbischofs zu der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, eine Vollziehungs-Maßregel nicht anordnete, was der König gewollt *), so ordnete hier eine Vollziehungs-Maßregel an, was der König nicht gewollt: denn das steht uns als heilige Ueberzeugung fest, daß Er in seiner

*) S. „die Gefangennehmung u. s. w.“ S. 38 bis 41.

Gerechtigkeit nichts wollte, was eine Umkehrung und Verletzung des Glaubensprincips der katholischen Kirche mit sich führte; und für diese unsre Ueberzeugung bedarf es gar nicht erst der Erinnerung an jene solenne, in dem Besitzergreifungs-Patente den Rheinländern gegebene königliche Verheißung: „Ich werde „eure Religion, das Wertheste, was der Mensch besitzt, ehren „und beschützen. Die Angehörigen beider christlichen Kirchen „sollen im Genusse der gleichen bürgerlichen und politischen „Rechte erhalten werden."

Die so zu Stande gekommene Uebereinkunft und Instruktion wurden, wie wir bereits oben S. 39 berührt haben, mit dem tiefsten amtlichen Geheimniß, so zwar umgeben, daß nach Artikel 9 der Erstern nicht einmal die Domkapitel über diese Einführung der s. g. „milderen Praxis" zu Rath gezogen werden durften; und wie streng dies amtliche Geheimniß bewahrt ward, beweis't unter andern die Thatsache, daß noch gegen Ende des Jahrs 1836 die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier auf eine in Nr. 50 der Aschaffenburger katholischen Kirchenzeitung erschienene Mittheilung der prägnantesten Artikel, welche mit dem heute durch die „Darlegung" veröffentlicht vor uns liegenden Texte im Wesentlichen fast wörtlich übereinstimmt, sich in Nr. 123 der katholischen Kirchenzeitung zu der, in der ersten Abtheilung unsrer Erörterung S. 54 nur flüchtig angedeuteten Erklärung hergaben, eine Instruktion dieses oder ähnlichen Inhalts sey niemals von ihnen erlassen worden, und das mitgetheilte, von Anfang bis zu Ende falsche Aktenstück die boshafte Erfindung eines Verläumders.

So standen die Sachen, als nach dem am 2. August 1835 eingetretenen Tode des Grafen Spiegel

3) unter'm 5. September desselben Jahrs die Anfrage des Freiherrn von Altenstein an den Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering, damals Bischof von Calama in part.

insid., und dessen Antwort erfolgte. Da der Freiherr von Altenstein auf diese, zu dem Ende in vielen tausend Exemplaren umgetheilte, Anfrage und Antwort hin den Erzbischof in zwei öffentlichen Aktenstücken *) des „Wortbruchs" zeihet, so dürfen wir — wie wenig auch dieser Vorwurf unter den strafrechtlichen Begriff eines Delicts zu bringen seyn mag — es doch hier nicht unterlassen, Anfrage und Antwort einer genauen Analyse zu unterziehen.

Die Anfrage, unter dem Datum, Berlin, den 28. August 1835, an den Domherrn Schmülling zu Münster gerichtet, lautete:

„Ew. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit „nehme ich für folgende Angelegenheit in Anspruch.

„Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Hrn. „Weihbischof, Tit. Bischof von Calama, Clemens Freiherrn „Droste von Vischering, einer bischöflichen Diöcese innerhalb „der königlichen Lande vorgesetzt zu sehen, weil derselbe viele, „sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt, die sich zu einer „solchen Stellung zu eignen scheinen.

„Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden „des Staats, welche während seiner früheren Verwaltung, als „Kapitularverweser zu Münster, hervortraten, könnten davon „abschrecken, und erwecken auch, wie ich zu beobachten Gele„genheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder leb„hafte Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über „den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammen„hang mit den damaligen Zuständen, die längst vergangen sind, „neige mich mehr dahin, auf dieselben, in der oben erwähnten „Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe

*) S. die Verfügung an das Metropolitankapitel, Anhang Nr. 2, und das Schreiben an den Hrn. von Bodelschwingh-Velmede, Anhang Nr. 10.

„mich gern der Meinung: daß ein Mann, der die Religion „der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe, in „seinem Berufe als Geistlicher, so einfach, so beharrlich und „treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama, „seit dessen Rückzug von den Geschäften, nach glaubwürdigen „Berichten gerühmt wird, den Versuchungen der Streit„lust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen oben berührten „Irrungen, meines Wissens, zwischen den dabei betheiligt ge„wesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt, und bis„her auch aufrecht erhalten worden ist."

„Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, „haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung ge„funden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den „wohldenkenden Leuten beider Confessionen dürfte es aber schon „lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden „die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey."

„Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Bezie„hung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, „nachdem derselbige in Gemäßheit eines an den Erzbischof von „Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster „gerichteten Breve des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 „durch eine zwischen dem Königlichen Geheimen Legationsrath „und Gesandten am römischen Hofe, Hrn. Bunsen, als dazu „von Sr. Majestät dem König beauftragt, an einer, — und „dem verstorbenen Hrn. Erzbischofe, Grafen Spiegel an an„derer Seite, hier zu Berlin, unter dem 19. Juni v. J. ge„troffene Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, „Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die „Königliche Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den „Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung ge„kommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt ange„sehen werden kann. Ich setze nämlich voraus: daß der Herr

„Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten „vier Diöcesen, als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, „nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht „angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu „erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es ein= „gegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.

„Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den letzterwähn= „ten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen „weiteren Schritt thue, auf's Gewisse zu kommen. Zu dem „Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hier= „durch ergebenst, mit dem genannten Hrn. Bischofe von Ca= „lama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben „die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir, „in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende „Voraussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die „ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Ew. „Hochwürden auszusprechen. Ew. Hochwürden aber werden „demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den ei= „genen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen".

„Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn Sie diese „Angelegenheit möglichst beschleunigen."

Der Zweck der Anfrage war offenbar kein anderer, als sich, wie früher bei den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, so anitzt bei Clemens August des Beitritts zu der Uebereinkunft zu versichern. — „Der Minister verlangt," sagt die „Darlegung" S. 22 „volle Gewißheit über den neuesten „und schwierigsten Punkt, welchen Friedensliebe und Weisheit „in Kirche und Staat so eben vermittelt hatten." — Hier ist es von wesentlichem Belang, den markanten Unterschied zwi= schen der Art, wie dieß bei jenen Bischöfen geschehen, und der gegen Clemens August erkornen Weise nicht außer Acht zu lassen. Von den Bischöfen von Münster und Paderborn lesen

wir in der „Darlegung" Beilage E die wörtlich übereinstimmende Erklärung:

„Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe „von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg und Kanstein, die „vorstehende Einigung mit dem königlichen Legationsrathe und „Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Hrn. Bunsen, über „die Angelegenheit der gemischten Ehen, vom 19. Juni d. J., „sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und „klar auseinander gesetzt worden ist, und ich dieselbe in reifliche „Erwägung gezogen, insbesondere aber das apostolische Antwortschreiben vom 25. März 1830, ernstlich geprüft habe; so „trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei, und „werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte „apostolische Schreiben mit der landesherrlichen Genehmigung „versehen, zugekommen seyn wird." Eine ähnliche unterzeichnete zu Koblenz am 29. Juli 1834 der Bischof von Trier.

Den drei mehr genannten Bischöfen war die Uebereinkunft sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinandergesetzt worden. — War es dem Minister bei dem Freiherrn Droste zu Vischering um volle Gewißheit zu thun, so durfte er es sicherlich sich durchaus nicht erlassen, in seiner Anfrage demselben unter offener Mittheilung der Uebereinkunft und aller darauf sprechenden Verhandlungen das ganze Sachverhältniß klar auseinander zu setzen. Glaubte er, wie die „Darlegung" äußert, voraussetzen zu dürfen, daß dem Gefragten durch seinen Bruder, den Bischof von Münster, wohl Kunde von der Uebereinkunft zugekommen sey — was wir unseres Orts, Angesichts der oben angezogenen von dem Bischof zu Münster unter dem 21. September 1836 unterzeichneten und bis heute unwidersprochen gebliebenen Erklärung in Nr. 123 der katholischen Kirchen-Zeitung jenen Jahrs anzunehmen uns nicht wohl entschließen können — so mußte ja grade diese

Voraussetzung den nächsten Weg zeigen, ihm durch den Bruder alle die Mittheilung und Auseinandersetzung geben zu lassen, die diesem früher durch den von Berlin zurückkehrenden Grafen Spiegel zugeflossen war. — Daß der Freiherr von Altenstein dieß unterlassen hat, wälzt nach bekannten Rechtsregeln schon von vorneherein alle nachtheiligen Folgen auf ihn, als auf denjenigen, dessen Sache es hier zweifelsohne gewesen wäre, klar auseinander zu setzen, worum es sich handle. Er war es, der mit dem Wunsche, den Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering einer Diöcese innerhalb der königlichen Lande vorgesetzt zu sehen, zugleich das Verlangen nach voller Gewißheit darüber verband, daß derselbe die Uebereinkunft und Instruction anerkennen und befolgen werde: an ihm war es also offenbar, in offener Mittheilung vorzulegen, mit aller Klarheit auseinander zu setzen, was anerkannt werden sollte.

Allerdings läßt sich hiegegen erinnern: die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier waren im Besitze ihrer Diöcesen; weigerten sie den Beitritt, so konnte die sogenannte mildere Praxis nicht eingeführt werden: ihnen mußte alles vorgelegt und das zunächst bestimmende Moment in der Sache auseinander gesetzt werden. Bei dem Bischofe von Calama war die Lage eine ganz andere. Während durch Uebereinkunft und Instruktion die mildere Praxis nun seit 9 Monaten eingeführt war, sollte Clemens August erst als dem Könige angenehm zu einem Bisthum empfohlen werden: legte man ihm Uebereinkunft und Instruktion vor, und er weigerte den Beitritt, dann war das Geheimniß dahin, welches noch bewahrt werden sollte.

Wir erkennen vollkommen diese große Verschiedenheit der Verhältnisse und die ganze Verlegenheit, welche sie in Beziehung auf die an Clemens August zu stellende Anfrage mit

sich führte. Allein es handelt sich heute nur um die Folgen der so oder anders geordneten Anfrage: und für diese wird von Rechts wegen allemal derjenige einstehen müssen, dessen Sache es gewesen wäre, seine Anfrage so einzurichten, daß sie keinerlei Zweifel Raum ließ. Daß Freiherr von Altenstein seine guten Gründe hatte, dem Bischofe von Calama noch nicht vorlegen und auseinandersetzen zu lassen, was den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier vorgelegt und auseinandergesetzt worden war: dieß sind wir weit entfernt, bezweifeln zu wollen. Wenn aber nichts geringeres beabsichtigt ward, als aus einer bejahenden Antwort desselben das Argument zu gewinnen, daß er die Instruction dem Breve gemäß finde; wie uns dieß die „Darlegung" S. 29 ganz unumwunden gesteht in den Worten:

„Gerade darum handelte es sich, (in der Conferenz v. 17. September 1837) „von ihm, nach diesen Aeußerungen, die „unumwundene Erklärung zu erhalten, daß er wirklich „die gedachte Instruction dem Breve gemäß finde. „So hatte sie sein Vorfahr, hatten sie die übrigen Bischöfe, „so ihre Geistlichkeit gefunden:"

so mußte — das wird jedem unsrer Leser ohne allen Zweifel einleuchten — dem Bischofe von Calama ebenso wie früher den Bischöfen, auf welche hier zurückgewiesen wird, Breve und Instruction nebeneinander gelegt und klar auseinander gesetzt werden, daß Letztere dem Ersten gemäß sey.

Wenn wir aber in der „Darlegung" Beil. O. noch unverholener ausgesprochen finden, daß, insofern mit dem Zusatze „gemäß dem Breve" die Gültigkeit der Instruction durch ihre Conformität mit dem Breve bedingt erachtet werden solle, die von Clemens August als beruhigend verlangte Erklärung nichts sagen werde, weil „es keiner Zusage bedürfe, „daß ein katholischer Bischof es für seine Schuldigkeit halte,

„ein an ihn gerichtetes päpstliches Breve auszuführen, falls „ihn die Landesgesetze nicht verhindern:" — so glauben wir, dieß letztere Argument ganz zu dem unsrigen machen und um so unabweisbarer die Foderung stellen zu dürfen, daß da, wo hienach mit der Zusage des Gefragten die Befolgung einer Instruction in Aussicht genommen ward, welche in der Praxis etwas von dem Geist und Inhalt des päpstlichen Breve Verschiedenes einführen sollte, die Anfrage Breve und Instruction vorlegen und klar auseinandersetzen mußte, es handle sich um nichts geringeres als die von Clemens August zu gebende Erklärung, daß er, gleich den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, die Instruction dem Breve gemäß erkennen und ihr unbeschränkte Adhäsion und Befolgung geloben wolle.

Statt seine Anfrage so einzurichten, beschränkt sich der Minister darauf, unter verbindlichen Aeußerungen über die Persönlichkeit des allen Versuchungen der Streitlust wohl sicherlich entrückten Freiherrn von Droste diesem wissen zu lassen, daß, so wie andere frühere Irrungen, so auch die wegen der gemischten Ehen beseitigt, daß sie durch ein päpstliches Breve und eine in Gemäßheit dieses Breve getroffene Uebereinkunft beseitigt sey, welche bereits die königliche Genehmigung und hiernach in den vier Sprengeln von Köln, Münster, Paderborn und Trier ihre Vollziehung erhalten habe; und daß der Minister voraussetze, der Bischof von Calama werde, falls er einem dieser Sprengel vorgesetzt werden sollte, jenes Uebereinkommen nicht anzugreifen, sondern aufrecht zu erhalten bereit seyn.

Und Clemens August? — Wir gestehen offen, daß, ehe wir über den eigentlichen Zusammenhang der Sache in ihren tiefer liegenden Fäden so vollständig in's Klare gesetzt waren, als wir es heute durch die „Darlegung" sind, wir bei'm ersten

Anblicke seiner aus ihrem Zusammenhange herausgerissenen Erklärung, wie der dritte Anklageakt sie gebracht hatte, uns versucht fühlten, ihm doch einige Versäumniß derjenigen Vorsicht zu imputiren, welche wir bei Männern, die im Geschäftsleben nicht ganz unerfahren sind, zu erwarten uns berechtigt halten. — Aber hören wir nun seine Antwort. „Ew. Hochwürden,“ schreibt er dem Domkapitular Schmülling, „werde „es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges „Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des „Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.

„Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den frühern „Irrungen betheiligt gewesenen Personen betrifft, so muß ich „voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich „seyn, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen „in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden „mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie „Störung des guten Vernehmens hätte stattfinden können.

„Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche „mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten „Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des „Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit „allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, „daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältiget „werden, wenn sie, wider Vermuthen, mir nahen sollte, da ich „in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand „Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein „wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines „Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine „feste Ueberzeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem „Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln.

„Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon „lange her sehnlich gewünschet, es möge sich ein Weg finden „lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, „habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches ver„nommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Sr. „Excellenz den Hrn. Minister zu versichern, daß ich mich wohl „hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. „darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur „Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu erhal„ten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder „umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, „der Friedfertigkeit anwenden werde." —

Welchen Eindruck läßt uns diese Erklärung? — Der Mann, von dem wir in der ersten Abtheilung unserer Erörterung S. 17—20 gehört haben, wie rühmlich er unter den schwierigsten Verhältnissen die Diöcese Münster verwaltet, hatte sich seit Jahren schon aus dem Geschäfts- wie aus allem gesellschaftlichen Verkehr zurückgezogen und ausschließlich der Seelensorge in Krankenanstalten gewidmet. Mit freundlichem Ernste weiset er die unter der scheinbar unbefangenen Erinnerung an frühere Irrungen so leicht hingeworfenen „Versuchungen der Streitlust" zurück. Er hat keinen andern Wunsch mehr als den, mit Allen im Frieden zu leben. Schon lange Zeit hat auch er sehnlich gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, den schwierigen Punkt der gemischten Ehen zu beseitigen. Mit Freuden erfüllt es ihn daher, zu hören, daß sein Wunsch erfüllt, daß der schwierige Punkt durch ein päpstliches Breve und eine demselben gemäß abgeschlossene Uebereinkunft beseitigt sey. Wie sollte es ihm einfallen, die also auf der Basis einer päpstlichen Entscheidung getroffene und in den vier Sprengeln zur Ausführung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu erhalten!

Gestehen wir uns, hier muß die gewöhnliche Vorsicht mit ihren Foderungen verstummen. So unschuldig, wie die Anfrage vor ihn hingetreten, giebt Clemens August Antwort. Durfte er auch nur einen Augenblick dem Verdachte in sich Raum geben, daß die ihm erzählte Uebereinkunft dem Geist und Inhalt des Breve geradezu entgegen, daß geschehen seyn werde, was nach dem Ausspruche Gregor's XVI. in der Allocution vom 10. Dezember v. J. „auch nur leise zu vermuthen ein Verbrechen gewesen seyn würde?" — Daß er solchen Verdacht, bei der Anfrage des Staatsministers, nicht geschöpft, kann ihn nur ehren: ohne Verdacht aber war für ihn durchaus keinerlei Veranlassung vorhanden, Einsicht des Breve und der Uebereinkunft zu verlangen. Bei seinem Bruder danach zu fragen, hätte er vollends, in mehr als Einer Beziehung, gänzlich unstatthaft erkennen müssen, dieweil der Weg, welchen Herr von Altenstein für seine Anfrage gewählt hatte, ihm als deutlicher Fingerzeig gelten mußte, daß der Minister Anfrage und Antwort ganz außer dem Augpunkte des Bruders gehalten wissen wollte.

Daß 4) der Freiherr Clemens August Droste zu Vischering die Uebereinkunft nicht gekannt, als er jene Anwort ertheilte, dafür bürgt uns sein Charakter und der ganze Inhalt und Ton seines vor uns liegenden Schreibens; es bürgt dafür das amtliche Geheimniß, dem noch ein ganzes Jahr später die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier das Opfer der oben erwähnten — zu Paderborn am 17., zu Münster am 21. September, und zu Trier am 10. Oktober 1836 unterzeichneten — Erklärung in Nr. 123 der katholischen Kirchen-Zeitung bringen zu müssen glaubten; es bürgt dafür die bereits früher von uns hervorgehobene Betrachtung, daß, wenn Clemens August die Uebereinkunft gekannt und, um zu einem Bisthum zu gelangen, deren Aufrechthaltung gelobt hätte, er wahrlich nicht sobald nachher die mit Schmach und Gefangenschaft

verbundene Ejection aus der Diöcese der Erfüllung eines um ihrentwillen gegebenen Versprechens vorgezogen haben würde.

Doch es bedarf dieser Erwägungen heute gar nicht mehr. Die „Darlegung" sagt es S. 23 selbst mit dürren Worten:

„Der Erzbischof hat nachher erklärt (und sein Wort wird „nicht in Zweifel gezogen), er habe damals jene „Uebereinkunft nicht gekannt."

Und in dem von der „Darlegung" Beil. O mitgetheilten Conferenz-Protokoll vom 17. September 1837 erklären die beiden königlichen Commissarien, der Geheime-Legationsrath Bunsen und der Regierungs-Präsident Graf Stolberg, mit potenzirter Bestimmtheit:

„Hierbei wird nicht im Geringsten in Zweifel ge„stellt, was der Herr Erzbischof bei dieser Gelegenheit „erklärt: daß er damals weder die Convention noch die „Instruction gekannt, welche der Herr Staatsminister ihm „namhaft gemacht und bezeichnet, und von deren Annahme „der König es, nach seiner Ansicht abhangen lassen mußte, „ob er den Herrn Weihbischof dem Kapitel zur Wahl em„pfehlen sollte oder nicht." —

Daß er bei der Art, wie die Anfrage des Staatsministers Freiherrn von Altenstein an ihn gelangt war, durchaus keinerlei Veranlassung gehabt, vorläufige Einsicht der Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 zu verlangen; das haben wir oben auseinandergesetzt.

Was that nun Clemens August, als er zum Erzbischof gewählt und als solcher bestätigt zur Kenntniß der Uebereinkunft und Instruction, und hiemit zu der traurigen Ueberzeugung gelangte, daß sie die Gränzen der Zugeständnisse, welche das päpstliche Breve vom 25. März 1830 bewilligt, weit überschritten? — Er hat es in der ihn charakterisirenden Einfachheit selbst ausgesprochen in der Beilage P. zu der „Darlegung."

„Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor:

„erstens das Breve,

„zweitens die Uebereinkunft, als deren Theil die In-
„struction zu betrachten ist.

„Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1 und 2 basirt.

„Die Uebereinkunft, resp. Instruction hat den Zweck, die
„Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu er-
„leichtern, aber nicht die, das päpstliche Breve unwirksam
„zu machen.

„Ich befolge demnach soviel möglich beide Normen; wo
„aber die Instruction nicht in Einklang zu bringen ist mit
„dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve."

Wie sehr der Erzbischof hiebei im Geist des Friedens und der Milde verfahren, davon zeuget eben das wider ihn producirte Schreiben an den Domprobst Claessen in Aachen, welches wir im Anhang unter Num. 22 beifügen und nachzulesen bitten.

Allein schon dieß Schreiben beweiset, daß man sich hiemit nicht begnügt, sondern — wie Clemens August in seinem Schreiben an den Staatsminister von Altenstein vom 1. März 1837 sich beklagt — über die Gränzen der Uebereinkunft hinaus gehend, und eine fort und fort in's maßlose hinaus mildernde Auslegung auch der einzelnen Paragraphen der Instruction von ihm begehrend, immer neue Zugeständnisse in Anspruch genommen hat; bis endlich aus den Aeußerungen auswärtiger Journale — wie die „Darlegung" S. 27 und ihre Beilage N. uns belehren — und dem vielfach besprochenen Widerruf des Bischofs von Trier die seltsame Veranlassung hergenommen wurde, an den Erzbischof die oben S. 58 erwähnte „unumwundene Erklärung" zu gesinnen, daß er wirklich die mehrgedachte Instruction dem päpstlichen Breve gemäß finde.

Daß er diese „unumwundene Erklärung" nicht geben konnte, darüber dürfen wir, nachdem das Oberhaupt der Kirche in der Allocution vom 10. December die Uebereinkunft und Instruction als „die unerschütterlichen Principien der katholischen Kirche „verkehrend und der Absicht des apostolischen Stuhls gradezu „widersprechend" verurtheilt und verworfen hat, ein weiteres deduciren zu sollen uns nicht berufen erachten.

Daß er eine solche Erklärung in seiner Antwort auf die Anfrage des Ministers Freiherrn von Altenstein nicht zu geben veranlaßt war; nicht zu geben beabsichtigen konnte; nicht gegeben hat: dieß wird unsern Lesern zweifelsohne durch unsre obige Auseinandersetzung ebenso klar geworden seyn, als die aus allem dem resultirende Gewißheit, daß dem Erzbischof ein Wortbruch in keiner Beziehung imputirt werden darf.

Die „Darlegung" hat es versucht, eine derartige Erklärung des Erzbischofs aus seinem Schreiben an den Domprobst Claessen vom 25. December 1836 *) und dem an den Freiherrn von Altenstein vom 1. März 1837 heraus zu argumentiren zu Begründung der Beschuldigung, daß er die Regierung in dem Glauben zu bestärken gesucht habe, als erkenne er sich wirklich und unbedingt an die Instruction gebunden. — Allein abgesehen davon, daß das Schreiben an den Domprobst Claessen nur von einem einzelnen, dem 11ten Paragraphen der Instruction und dessen Verständniß handelt, somit über den ganzen Inhalt dieser Instruction, oder gar ihre Conformität mit dem Breve vom 25. März 1830 weder Anfrage gestellt, noch Bescheid ertheilt werden sollte und wurde, enthält aber auch das ganze Schreiben jene „unumwundene Erklärung" ebenso wenig als das Andere vom 1. März 1837 an den Staatsminister; hinsichtlich dessen wir überdieß wieder in der Lage uns befinden,

---

*) S. Anhang Num. 21.

bedauern zu müssen, daß die „Darlegung" dasselbe nicht vollständig, sondern nur in einzelnen aus dem Ganzen herausgehobenen Stellen mitgetheilt hat. — Wer sich der kleinen Mühe unterziehen will, die beiden Schreiben aufmerksam zu durchlesen, der wird sie vollkommen mit der obigen Erklärung des Erzbischofs in der Beilage P der „Darlegung" harmonirend finden; wird von einer beabsichtigten Täuschung keine Spur, wird keine Aeußerung finden, durch welche die Regierung inducirt werden sollte, zu glauben, Clemens August sehe die Instruction in Conformität mit dem Breve und deßhalb sich zu deren unverbrüchlicher Ausführung verbunden an. Er wird überall das auf der Liebe zum Frieden beruhende Bestreben erkennen, die Uebereinkunft in Gemäßheit des päpstlichen Breve aufrecht zu erhalten und zur Anwendung zu bringen, d. h. sich innerhalb der Gränzen des durch das Breve Erlaubten so streng als irgend thunlich an die Instruction zu halten.

Auf die Behauptung, daß Clemens August als Bischof von Calama durch seine Antwort auf die Anfrage des Staatsministers Freiherrn von Altenstein zu unverbrüchlicher Ausführung der ihm unbekannt gewesenen Instruction sich verpflichtet habe, baut nun

5) die „Darlegung" S. 23 den Schluß:

„Im allgemeinen Gefühle der Menschen wie im gemeinen „Rechte steht fest, daß, wer unbedachter Weise ein Versprechen „gegeben, das als mit hinreichender Sachkenntniß abgelegt an„genommen worden, dasselbe zu halten, oder das ihm darauf „Anvertraute zurück zu geben verpflichtet ist.

„Ein unüberlegtes Versprechen zu halten, wird eine Re„gierung, wie die Preußens, nie fordern, wenn die Heiligkeit „des Gewissens auch nur vorgeschützt wird. Leicht ist es für „den, welcher sich in einen solchen Fall gesetzt, die Nachsicht „der Regierung für die dadurch über sie gebrachte Ungelegen-

„heit, ja vielleicht für schwer gut zu machenden Schaden zu „verlangen, und durch offene, wenn auch späte, Erklärung „den rechtlichen und natürlichen Folgen einer solchen Ueber„eilung zu entgehen. Er darf nur bitten, das Amt niederlegen „zu dürfen, zu welchem er unter jener Voraussetzung berufen „wurde."

Hier ist die Anfrage des Herrn von Altenstein und die Antwort des Bischofs von Calama unter den Rechtsbegriff eines synallagmatischen Vertrags gestellt, durch welchen der Eine der Contrahenten dem Andern das Erzbisthum anvertraut, Dieser hingegen Jenem (unbedachter Weise) die unverbrüchliche Ausführung der vielgenannten Instruction gelobt habe. Der Rücktritt von diesem (unüberlegten) Versprechen bedinge nothwendig die Rückgabe des anvertrauten Erzbisthums. — Daß Clemens August die freiwillige Rückgabe (Amts-Niederlegung) verweigert, heißt es dann weiter, habe die Regierung zur Ejection desselben genöthigt.

Wir sind angelangt an dem Punkte, von dessen Lösung in der Anklage wider den Erzbischof die Frage über schuldig oder nicht schuldig abhängt: sehen wir genau zu, welche Bewandtniß es mit den Vordersätzen und ihrer Haltbarkeit hat; der Werth der Folgerung wird sich dann von selbst ergeben.

Wir stoßen nun hier zuerst auf die Frage: Hat der König dem Bischofe von Calama das Erzbisthum Köln um den Preis jenes Versprechens geben können und gegeben?

Die Bulle de salute animarum vom 26. Juli 1821 — Gesetzsammlung von 1821, Num. 12 — setzt fest:

„Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu „Deutschland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, „Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern „bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unter„schiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses

„adeliger Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte „Weise eingerichtet und zusammengesetzt seyn werden) sich „solchen Rechts — der Wahlen — sollen zu erfreuen haben. „Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sey „durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und „Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen „von Köln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von „drei Monaten, die Würden und Canonici kapitularisch ver„sammelt und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, „aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Reichs sich „einen würdigen und mit den canonischen Erfordernissen be„gabten Mann zu ihren Vorgesetzten canonisch zu erwählen „ermächtigt seyn.

„Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter „Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet „werden. Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen „anerkannt, und Kraft der Untersuchung, die der römische Papst „jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, „und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vor„fahrs Urban's VIII. seligen Gedächtniß mit allem Fleiße „führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: „so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, „jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apo„stolische Briefe bestätigen."

Hienach hatte also das Metropolitan-Kapitel frei zu wählen, und der Papst, nach geprüfter Wahl, den Gewählten zu bestätigen. — Wie groß auch bei der Wahl der Einfluß seyn mag, welchen die dem Landesherrn schuldige Rücksicht dahin ausübt, daß nicht eine ihm mißfällige Person gewählt werde; wie geneigt die Wählenden immer seyn mögen, einem ihnen von des Königs Majestät als wohlgefällig Bezeichneten, falls es ihm nicht an der canonischen Qualification mangelt, ihre

Stimmen zu geben: allemal bleibt es eine, durch die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche wesentlich bedingte Wahrheit, daß nicht das Wohlgefallen des Monarchen, sondern die canonische Qualification das bestimmende Moment der Designation bei der Wahl bildet, und erst die hinzu tretende päpstliche Confirmation der Wahl das bischöfliche Amt verleiht.

Unrichtig gestellt ist diesemnach der Vordersatz, daß dem Bischofe von Calama um den Preis des oft berührten Versprechens die Erzdiöcese anvertraut worden sey. Höchstens ließe sich sagen, daß dieß Versprechen der Preis für den Ausdruck des Allerhöchsten Wohlgefallens habe seyn sollen.

Die zweite Frage, auf welche wir stoßen, ist: Hat Clemens August in seiner an den Domherrn Schmülling zu Münster gerichteten Erklärung vom 5. September 1835 das Versprechen der unverbrüchlichen Ausführung der Instruction an das Generalvikariat vom 22. Oktober 1834, als Preis des auszusprechenden Königlichen Wohlgefallens an seiner Wahl zum Erzbischofe gegeben? —

Diese Frage müssen wir ebenso bestimmt verneinen als die Erstere. Er konnte Einmal ein solches Versprechen nicht geben, weil es nicht von ihm gefodert war. Wir haben es oben S. 52 — 62 gezeigt, daß der Staatsminister Freiherr von Altenstein, wenn es seine Absicht gewesen, ein solches Versprechen zu erlangen, rechtlich gehalten war, sich darüber klar auszusprechen; Breve, Uebereinkunft und Instruction vorzulegen; klar auseinanderzusetzen, es handle sich um nichts geringeres als die zu gebende Erklärung, daß diese Instruction dem Breve wirklich gemäß sey; und dann zu fragen, ob Clemens August dieß erklären und so die Instruction auszuführen geloben wolle. Wir haben es gezeigt, daß da, wo der Minister dieß unterlassen hat, gegen ihn zu interpretiren und die Zusage des Gefragten dahin zu limitiren ist, er werde die auf

der Basis einer päpstlichen Entscheidung ruhend ihm vorgestellte Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 in Gemäßheit, d. h. innerhalb der Gränzen dieser Entscheidung zur Anwendung bringen.

Es konnte zum Andern Clemens August das beregte Versprechen nicht geben, weil, wenn er es mit Sachkenntniß geleistet hätte, er sich zu einer moralisch-unerlaubten Willfährigkeit verpflichtet haben würde. — Nach seiner eigenen, seit der erlangten Kenntniß der Instruction nimmer verläugneten Ueberzeugung; nach der von dem Bischofe von Trier im Angesichte des Todes niedergelegten Betheueruug; und nach dem nun vor uns liegenden solennen Urtheil des Oberhaupts der Kirche sind durch die Uebereinkunft und Instruction die Principien der katholischen Kirche verkehrt und verletzt: ihre Ausführung ist sonach moralisch-unerlaubt. Sie war es, als Anfrage und Antwort erfolgten. Daß zu moralisch-unerlaubten Handlungen Niemand durch Vertrag verpflichtet werden darf; daß eine moralisch-unerlaubte Vertragsbedingung, die überdieß in dem vorliegenden Falle das Verbrechen der Simonie *) impliciren würde, wenn der Promittent — wie hier zugegeben ist — sie als eine solche nicht gekannt hatte, als dem Vertrage nicht beigefügt angesehen wird: dieß sind bekannte Rechtsgrundsätze. — Doch, deren Hervorhebung bedarf es für uns nicht: uns ist die hohe Gerechtigkeit des Monarchen der allersicherste Bürge, daß — zumal nachdem das Oberhaupt der Kirche die absolute Unverträglichkeit der Uebereinkunft und Instruction mit den unerschütterlichen Principien der Kirche proklamirt hat — von einer ihre Ausführung stipulirenden Vertragsbedingung nicht ferner die Rede sey.

---

*) C. 8, c. I, quaest 3. „Ideo qui easdem res non ad hoc, ad „quod institutae sunt, sed ad propria lucra munere linguae, vel „indebiti obsequii, vel pecuniae largitur, vel adipiscitur, „Simoniacus est." S. auch C. 6, c. VIII., qu. 1.

Unrichtig ist also auch der zweite Vordersatz, daß Clemens August als Preis des vom Könige auszudrückenden Wohlgefallens an seiner Person das Versprechen unverbrüchlicher Ausführung der Instruction gegeben habe. — Aus falschen Prämissen kann aber nimmer ein zu Recht bestehender Schluß sich ergeben.

Sein bischöfliches Amt hat der Erzbischof nicht von Sr. Majestät dem Könige. Was der Monarch ihm nicht zu geben vermochte, das kann auch nicht im Namen des Monarchen von ihm zurück gefodert werden. — Das geistige Band, welches, dem der Ehe gleich, den Erzbischof, durch die canonisch vollzogene Verleihung des Amtes, mit der seiner Führung übergebenen Heerde verbindet, kann er ebenso wenig durch freiwillige Niederlegung einseitig lösen: die Kirchengesetze enthalten darüber *) die unzweideutigsten Bestimmungen, deren nähere Mittheilung unsre Leser um so gewisser ermüden würde, als sie durchaus überflüssig erscheint.

Daß Clemens August seiner Ueberzeugung, über die Gränzen des von ihm einzig nur gefoderten, einzig nur zu geben beabsichtigten, einzig nur gegebenen Versprechens nicht hinausgehen zu dürfen, das schmerzliche Opfer des Königlichen Wohlgefallens, der Gnade seines Monarchen, gebracht hat: das ist die Thatsache, welche durch seine Gefangennehmung beurkundet worden. Eine Schuld, ein ahndungswürdiges Verbrechen ver-

---

*) C. 10, de renunciatione (I. 9.) sind sechs Gründe, aus welchen ein Bischof niederzulegen bitten dürfe, aufgezählt: Bewußtseyn eines Verbrechens, Körperschwäche, Mangel der erfoderlichen Kenntnisse, Haß des Volkes, gegebenes Aergerniß, Irregularität. Man hat sie in die bekannten Verse gebracht:

„Debilis, insanus, male conscius, irregularis,
„Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

Aber das Gesetz verlangt immer sorgfältige Prüfung dieser Gründe:
„Sed in his omnibus est observanda cautela.“

mögen wir auch in dieser Beziehung, dem Punkte der gemischten Ehen, an ihm nicht zu finden.

Was die „Darlegung" am Schluß S. 47 als das Bedenklichere, die Beschleunigung der Maßregel Bestimmende darstellt, daß nämlich — nach der Regierung zugekommenen Berichten — der Erzbischof am 4. November dem Domkapitel und den 19 Pfarrgeistlichen der Stadt Köln das Schreiben des Staatsministers Freiherrn von Altenstein vom 24. Oktober nebst seiner darauf unterm 31. desselben Monats gegebenen Antwort *) mitgetheilt habe: darin vermögen wir ebenso wenig eine Schuld zu erblicken. Denen er diese Mittheilung machte, die heißen und sind seine Brüder und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn. Auf daß nicht, wenn der Hirt geschlagen werde, die Heerde sich zerstreue, bereitet er seine Brüder im Amte vor auf das, was der Heerde droht: nicht in einseitiger Darstellung, wie die „Darlegung" sagt, sondern unter Mittheilung der beiderseitigen letzten Erklärungen. Aehnliches haben christliche Hirten unter ähnlichen Verhältnissen zu allen Zeiten von den Tagen der Apostel an gethan: heute lag weder ein Gesetz, noch ein in den Verhandlungen ausgedrücktes besonderes Verbot vor, daß es nicht geschehen dürfe. — Von Versuchen zu Aufregung des Volks, welche Clemens August gemacht habe, ist keine Rede.

Zum andernmale legen wir hienach die Feder mit der Ueberzeugung nieder, daß der Angeklagte nicht schuldig sey. Und unsre Hoffnung?

IUSTITIA REGNORUM FUNDAMENTUM.

*) S. „Die Gefangennehmung" u. s. w. Anhang Numer. 8.

Anhang.

Anhang.

Nummer 9.

Venerabiles Fratres!

Dum intima conficeremur amaritudine ob afflictas passim ac pene prostratas Catholicae Ecclesiae res, atque eo loco positi, quo plorare mala non sufficit, curas cogitationesque omnes intenderemus ad contritiones Israel, pro tradita divinitus Nobis potestate, sanandas; nova repente accessit doloris causa, quam sane profitemur eo Nobis acerbiorem accidisse, quo minus expectandam existimabamus. Nec vero latere Vos potest, Venerabiles Fratres, quorsum ista referantur, et unde animum Nostrum subierit sollicitudo coetus vestri huc protinus advocandi. De re namque agitur minime obscura; neque ex privatis tantummodo nuntiis accepta, imo satis jam per publicas litteras evulgata. Gravissimam querimur injuriam illatam nuper Venerabili Fratri Clementi Augusto Archiepiscopo Coloniensi, qui regio jussu omni pastoralis jurisdictionis usu prohibitus, e sua sede per vim magnoque armorum apparatu ejectus, atque alio relegatus est.

Inde autem tanta illi calamitas obtigit, quod constanter quidem paratus reddere Caesari quae Caesaris sunt, at memor officii sui de Ecclesiae doctrina et disciplina religiose servanda, non aliam sibi in mixtarum nuptiarum negotio proposuerit regulam, praeter eam quae Apostolicis litteris ad Archiepiscopum et Episcopos in parte occidentali Borussici regni datis die 25 Martii anni 1830 ab fel. mem. Pio VIII. Praedecessore Nostro fuerat declarata. Atqui tamen per ejusmodi litteras Sancta haec Sedes suam eo usque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit.

Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem Nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliunde quidem adductum, quam necessitate praecavendi funestiora mala, Ecclesiae et Catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura. Quis porro futurum putaret, ut Pontificia isthaec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per Regium in Urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inconcussa Catholicae Ecclesiae principia perverteret, et hujus Apostolicae Sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso saecularis potestatis impulsu factum est. Vix rem non sine maxima animi molestia novimus, nihil distulimus quin expostulationes Nostras iis ad quos pertinebat deferendas committeremus, una simul declarantes quanta Nos ex Apostolico munere teneret necessitas fideles opportune monendi, ne illud ab Sancta hac Sede profectum arbitrarentur, a quo ipsa plane abhorreret. Cumque ita Nobis fuisset responsum, veluti nullo querelae Nostrae inniterentur fundamento; epistola accessit alterius ex praedictae regionis Praesulibus, qui, instante morte, redditurus aeterno Judici rationem villicationis suae, misso ad Nos autographo instructionis traditae ab Episcopis urgente civili Gubernio; accurate significabat se, damna gravissima exinde Ecclesiae oritura, laesosque illius Canones, divinae gratiae lumine inspicientem, errorem, cui subscripserat, libera mente motuque proprio retractare. In curam proinde statim incubuimus ut, perlato ad Serenissimum Regem germano istius apographi exemplo, magis magisque innotesceret, Nos initam a memoratis Episcopis rationem interpretandi Apostolicas Praedecessoris Nostri litteras, utpote Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, omnino reprobare.

Ex his pronum est Vobis intelligere, Venerabiles Fratres, nullam in ejusmodi negotio officii partem per Nos fuisse praetermissam. Attamen (moerentes dicimus penitusque dolore perculsi) Nobis plane insciis, et aequum ad has Nostras expostulationes declarationesque responsum adhuc praestolantibus, indictum Archiepiscopo Coloniensi est, ut vel interpretationem illam per Nos improbatam circa mixtas nuptias sectaretur, vel episcopale munus dimitteret, patefacta, si secus faceret, Gubernii sententia de pastorali jurisdictione ei prorsus interdicenda. Nec mora: illo, uti par erat, reluctante, res ita contigerunt quemadmodum initio perhorrescentes exponebamus. Atque hic adhibitam Nobiscum rationem attendite: nonnisi enim prima die vertentis mensis hodiernus Borussici Regni Negotiorum

Gestor nuntiavit uti proxime eventurum, vel eo ipso temporis momento perficiendum, quod jam a die vicesima prima superioris mensis factum consummatumque fuerat. Quae cum ita sint, illud, Venerabiles Fratres, Deo, Ecclesiae, ac ministerio quo fungimur, Nos debere sentimus, ut apostolicam vocem attollentes, eccleciasticam immunitatem violatam, episcopalem dignitatem despectam, sacram jurisdictionem usurpatam, Catholicae Ecclesiae Sanctaeque hujus Sedis jura pessumdata palam in Coetu Vestro reclamemus. Id autem dum facimus, Viro omnigena virtute praestanti Coloniensi Antistiti redditam una pariter volumus meritissimam laudem, ob religionis causam ab ipso tanto cum sui discrimine invicte propugnatam.

Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borrussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Ceterum, malis adversus immaculati Agni Sponsam quotidie magis ingruentibus, non possumus quin Vos procuratlonis Nostrae participes pro eximia vestra religione ac pietate vehementer excitemus ad fervidas Nobiscum preces Patri misericordiarum humiliter offerendas, ut respiciat propritius de excelso coelorum habitaculo super vineam quam plantavit dextera Ipsius, diuturnamque ab ea tempestatem clementissime propulset.

Nummer 10.

Berlin, 4. Jan. Auf Anlaß einer von Seiner Heiligkeit dem Papste in einem außerordentlichen geheimen Consistorium der Kardinäle am 10. Dez. v. J. gehaltenen, die Maßregel wider den Erzbischof von Köln betreffenden Allocution hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Freiherr v. Altenstein, das nachstehende Schreiben an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Hrn. v. Bodelschwingh-Velmede, erlassen:

„Während Ew. der weiteren Entwickelung der unsern gemeinschaftlichen Wirkungskreis berührenden kirchlichen Verhältnisse in der Erzdiöcese Köln auf die über die Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von der königlichen Regierung nach Rom gemachten Eröffnungen und auf den eben dahin von dem Metropolitankapitel über die Uebernahme der kirchlichen Verwaltung erstatteten Bericht mit vollem Vertrauen in die Weisheit des päpstlichen Stuhles mit mir entgegensahen, mußte es auch bei Ihnen das höchste Erstaunen erregen, daß Seine Heiligkeit der Papst, ohne jene Eröffnungen und den Bericht des Metropolitankapitels abzuwarten, schon am 10. v. M. in einem geheimen Consistorium der Kardinäle einen Vortrag über den Vorgang in Köln gehalten, wie solcher unmittelbar darauf durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist. Wie war es möglich, fragen wir uns, aus der unlautern Quelle von Privatnachrichten und Zeitungen den thatsächlichen Hergang einer von vielen, ihr Farbe und Charakter gebenden Umständen begleiteten Begebenheit zu schöpfen, ohne eine Berichtigung oder Bestätigung aus derjenigen Quelle zu erwarten, woraus allein das wahre und volle Licht über dieselbe sich verbreiten konnte? Wie vermochte eine solche thatsächliche Auf-

fassung die Macht über das Gefühl zu gewinnen, daß sich dieses in einer Sprache ergoß, die weit weniger wie eine Klage des Schmerzes, als wie eine Stimme des Vorwurfs und der Anklage gegen eine Regierung erklang, welcher der römische Hof schon im vorigen Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem Jahre 1814, großes Vertrauen zugewandt und bis auf die neueste Zeit bei vorkommender Gelegenheit auf vielfache Weise zu erkennen gegeben hat? Gern hätten wir den Grund der Aufregung in der Wirkung der Ueberraschung durch die Nachricht von der einfachen Thatsache der Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von Köln, an und für sich, gesucht, wenn uns nicht aus unseren Verhandlungen mit Rom gegenwärtig gewesen wäre, daß der päpstliche Hof, genau bekannt mit Entstehung, Natur und Entwickelung unserer Erörterungen mit dem Erzbischof, die nun eingetretene Crisis als nahe bevorstehend erwarten mußte, sofern letzterer bei seinen Anmaßungen beharren und die königliche Regierung nicht geneigt seyn sollte, die altbegründete Ordnung der Monarchie über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche und alle damit verbundenen hochwichtigen Interessen denselben zum Opfer zu bringen. Die Möglichkeit eines so traurigen Ausgangs der seit dem Monate März mit dem Erzbischofe von Seiten der königlichen Regierung geführten Verhandlungen war längst hier in Betrachtung gezogen, auch war der römische Hof schon im Monat Mai, so wie zum zweitenmale im Monate Juni, zwar nur vertraulich, aber nichts destoweniger sehr bestimmt und nach Ausweis der Akten nicht bloß mündlich durch den dortigen königlichen Gesandten darauf aufmerksam gemacht worden. Welche Wendung die fraglichen Verhandlungen später, in den Monaten August und September, nahmen, erfuhr der gedachte Hof auf einem Wege, dem er selbst unbedingtes Vertrauen schenken mußte. Von den Schritten, wodurch der Erzbischof den Gegenstand und Inhalt meines damals mit ihm geführten vertraulichen Schriftwechsels auf eine sehr bedenkliche Weise zu veröffentlichen nicht Anstand nahm, haben öffentliche Blätter, namentlich solche, die nicht minder jenseits als diesseits der Alpen mit Aufmerksamkeit gelesen werden, das theilnehmende Publikum nur allzu dienstfertig unterrichtet. Bei aller sonstigen Entstellung der Wahrheit thaten dieselben es doch insofern mit Treue, als sie keinen Leser darüber in Zweifel ließen, daß der Erzbischof entschlossen sey, vor der Ausführung der Maßregel nicht zu weichen, sondern sie der königlichen Regierung abzubringen. An demselben Tage, als die dießfällige Instruction an Ew. abging, nämlich am 15. Nov., erhielt der damalige königliche Geschäftsträger in Rom die Weisung, den dortigen

Hof von der Entschließung Sr. Maj. des Königs, ohne Verzug, vertraulich zu benachrichtigen. Früher konnte solches nicht geschehen, weil die definitive Feststellung der Allerhöchsten Entschließung erst kurz zuvor erfolgt war, nachdem man mit dem Eingang der Erklärung, wodurch der Erzbischof mein bekanntes Schreiben vom 26. Oct. unterm 31. desselben Monats beantwortete, alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, er werde die, durch die Landesgesetze gezogene und von keinem andern Bischofe der Monarchie überschrittene Gränze seiner amtlichen Wirksamkeit nicht länger verkennen. Eben so wenig aber konnte auch die Ausführung der Maßregel länger ausgesetzt werden, damit unter allen Umständen die Nachricht von dem gefaßten königlichen Beschlusse noch vor der Ausführung nach Rom gelangen könne, da nach den Vorgängen, welche die obgedachte Veröffentlichung meines vertraulichen Schriftwechsels mit dem Erzbischofe zur Folge hatte, im Interesse der öffentlichen Ordnung kein Augenblick Zeit zu verlieren war. Sobald nun aber der königliche Geschäftsträger die unterm 15. Nov. an ihn erlassene und am 30. desselben Monats in Rom eingegangene Depesche erhielt, säumte er nicht, dem päpstlichen Hofe die ihm vorgeschriebene vertrauliche Mittheilung zu machen. Wenn einige Tage nachher, schon am 4. Dez., Privatbriefe und öffentliche Blätter die wirkliche Ausführung der Maßregel, deren Beschluß der königliche Geschäftsträger eben angekündigt hatte, in Rom verbreiteten, so war derselbe freilich damals noch nicht im Stande den eigentlichen Hergang gegen Entstellungen, wie die, als sey der Erzbischof mit großer Waffenrüstung aus seinem Sitze vertrieben worden, ins wahre Licht zu setzen. Den zu diesem Behufe ihm unverzüglich nach Eingang der Nachricht über die Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses von Berlin aus ertheilten Instructionen mußten die unmittelbar vom Rhein über die Alpen dringenden Privatnachrichten zuvorkommen. In der sicheren Erwartung und mit dem hieraufgestützten Vorbehalte baldiger Mittheilung näherer amtlicher Aufklärung äußerte jedoch der königliche Geschäftsträger dem römischen Hofe vertraulich den dringendsten Wunsch, daß derselbe so lange, bis ihm diese Mittheilung und der Bericht des Metropolitankapitels zu Köln über die gegen den Erzbischof ergriffene Maßregel zugekommen seyn werde, jedenfalls also nur auf kurze Zeit, sein Urtheil in Betreff dieses Gegenstandes suspendiren oder doch jeder Veröffentlichung desselben Anstand geben wolle.

„Nicht minder rechtfertigt sich unser Erstaunen durch die Betrachtung des in der Allocution ausgesprochenen Urtheils über unser Verfahren selbst.

„Die Maßregel gegen den Erzbischof wird darin auf sein Widerstreben in Absicht der Behandlung der gemischten Ehen, als alleinigen Grund und Ursache, zurückgeführt. Der römische Hof weiß jedoch aus vielen andern Beschwerden gegen den Erzbischof, namentlich bei Gelegenheit der Aufstellung der bekannten 18 Thesen und des Verfahrens gegen die Bonner Professoren, daß die, keiner gütlichen Vorstellung weichende allgemeine Anmaßung einer mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträglichen Kirchengewalt, die sich nur in besonderer Anwendung auf die gemischten Ehen noch schwerer, zugleich durch den Bruch eines gegebenen Versprechens, kundgegeben hat, der Grund sey, weshalb endlich der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs hat ein Ziel gesetzt werden müssen.

„Was aber in der Allocution über die Entstehung der Praxis in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen gesagt ist, muß das Gefühl unseres Staunens bis zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche Vermessenheit liegt in dem Vorwurfe, daß diese Praxis nur dem künstlich angelegten Betriebe, oder, wie es an einer andern Stelle heißt, dem nöthigenden Drange der weltlichen Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jenseits der Alpen die Regierung eines Königs, welche 40 Jahre hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Mäßigung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prälaten ein unbedingtes Lob gespendet und der Kranz aller Tugenden aufgesetzt wird, welcher, so wenig man im Uebrigen seinem Privatcharakter zu nahe treten will, in der Umgebung, wo er wirkte, bittere Klagen über Unzugänglichkeit, Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohn erregt, der sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Versprechen begründete königliche Vertrauen zu täuschen und über die Gesetze und Ordnungen des Landes rücksichtlos sich hinwegzusetzen, dachte man nicht daran, daß die edlen Bischöfe, welche das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten, wenn sie, fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate zu erhalten strebten, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen, oder feige den Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer gebracht? War es nicht dasselbe aus der Natur der Verhältnisse einer gemischten Bevölkerung entspringende Bedürfniß, weshalb die Bischöfe der westlichen Provinzen sich mit Wünschen an den päpstlichen Stuhl gewandt hatten, durch welches sie, als das Breve vom 25. März 1830 auf ihr Schreiben ergangen war, angetrieben wurden, über dessen praktische Anwendung unter Berücksichtigung der Landes-

gesetze mit der Staatsbehörde sich zu vereinigen? Liegt dieser Vereinigung, welche dem Resultate nach in der bekannten im Jahre 1834 an die Generalvikare erlassenen Instruktion enthalten ist, etwas anderes zu Grunde, als was seit einem Jahrhundert und länger schon ungestört in vielen deutschen Ländern bei Behandlung der gemischten Ehen als die mildere Disciplin beobachtet wird? Konnte die Erlassung dieser Instruktion dadurch zu einer Beschwerde von Seiten des römischen Hofes Anlaß geben, daß sie einen Theil einer Uebereinkunft bildete, welche unterm 19. Juni 1834 von dem Erzbischofe Grafen von Spiegel mit der Staatsbehörde abgeschlossen worden ist, und der nachher die übrigen Bischöfe der westlichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die Interessen des Staats und der Kirche zu vereinigen! Oder war es eine Verletzung, daß diese Instruktion nicht gleich nach Rom mitgetheilt wurde? Der Erzbischof Graf von Spiegel wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften während des ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung den praktischen Werth und die sonstige Angemessenheit derselben bewähren würde, um alsdann auf den Grund dieser Erfahrung gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen an den päpstlichen Stuhl berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als demnächst die Instruktion an die Generalvikariate nicht auf dem ordnungsmäßigen amtlichen Wege in Begleitung erläuternder Berichte der betheiligten Bischöfe und auch nicht in ihrer wahren, sondern in einer durch wesentliche Auslassungen, Zusätze und andere Abänderungen verfälschten Gestalt auf Privatwegen zur Kenntniß des römischen Hofes gelangte. Es ist richtig, daß dieser den dadurch bei ihm hervorgebrachten Eindruck und seine Mißbilligung in einer confidentiellen Note vom März 1836 gegen den königlichen Gesandten nicht verhehlte. In der Erwiederungsnote, von welcher in der Allocution gesagt wird, daß sie die Beschwerde als grundlos dargestellt habe, zeigte aber der königliche Gesandte, daß das Document, worauf die Beschwerde sich stütze, ein verfälschtes sey, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhalts der wahren Instruktion die Sache der dabei betheiligten Bischöfe sey, auf die von Seite derselben an den päpstlichen Stuhl darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind auch nachher in den Monaten September und Oktober nicht allein von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, sondern auch von dem inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhobenen Freiherrn von Droste zu Vischering nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor, welcher, nun-

mehr von den Ansichten und der Handlungsweise aller betheiligten Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus keine Veranlassung nahm, gegen den königlichen Gesandten, in der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit einer Note begleitete, auf die fragliche Beschwerde zurückzukommen. Warum wurden diese Berichte und die Begleitungsnote in der Allocution vom 10. d. M. mit gänzlichem Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten Berichts des verstorbenen Bischofes von Trier, welchen derselbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin erwähnten ersten Berichtes im Momente seines Todes unterzeichnet hat, erneuerte der römische Hof seine Beschwerde über die oft erwähnte Instruktion. Wenn der verstorbene Bischof von Trier seine bei klarem Bewußtseyn und mit voller Freiheit des Gemüths in dem ersten Berichte ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte doch der königliche Gesandte, als ihm der Cardinal-Staatssecretär den dießfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um ihn Sr. Maj. dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu benutzen, um in seiner Erwiederungsnote am 14. Februar 1837 den päpstlichen Hof darauf aufmerksam zu machen, daß auch das zweite Document die von ihm, dem Gesandten, gemachte Mittheilung über die Entstehung der Instruktion und deren Annahme von Seiten der betheiligten Bischöfe bestätige. Der zweite Bericht des verstorbenen Bischofs wurde sodann zur Kenntnißnahme Sr. Maj. des Königs gebracht. Allerhöchstdieselben konnten jedoch hierin um so weniger Veranlassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchstihrer vorlängst gefaßten dießfälligen Entschließung, auf eine weitere Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen, als Sie diese Entschließung bereits im Januar 1837 dem römischen Hofe hatten erklären lassen und ein Beharren bei dieser Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des königlichen Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen Hofe nicht zweifelhaft seyn konnte, weßhalb derselbe auch keinen Grund hatte, der in der Allocution vom 10. d. M. geäußerten Erwartung einer ferneren diesseitigen Antwort noch Raum zu geben.

„Was soll endlich die in der Allocution ausgesprochene Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemischten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 sey, gemißbilligt werde? Die betheiligten Bischöfe waren, als die bekannte Instruktion über die Anwendung des Breve an die Generalvikarien erlassen wurde, weit davon entfernt, gegen den Sinn des Breve anzustoßen; sie be-

mühten sich nur, denselben unter Berücksichtigung der Landesgesetze mit einer altbegründeten Praxis in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seyen, nachdem sogar in der Allocution versichert wird, daß das Breve die Zugeständnisse bis zur äußersten Gränze, über welche hinaus eine Nachgiebigkeit nicht mehr zulässig sey, ausgedehnt habe, und daß eben deßhalb Pius VIII. nur mit Mühe darauf eingegangen sey? Hiernach sollte das Breve doch die Gewährung von etwas enthalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die Benediktinischen Verfügungen vom 4. November 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preußischen Monarchie als anderer deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die mehrerwähnte Instruktion an die Generalvikarien mit dem wahren Sinn des Breve nicht zu vereinigen bliebe?

„Um so zuversichtlicher hat die königliche Regierung über die Aufrechthaltung der hinsichtlich der gemischten Ehen begründeten Praxis zu wachen. Sie ist sich bewußt, dadurch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der durch ihre eigene thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten katholischen Kirche zu machen, als dies im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung; über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auflehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher Gewalt; über Vernichtung der Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles, bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staats und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege, weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet.

„Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allocution sich kund gibt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der Unheil brütenden Partei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders seyn kann, auch mit der Demüthigung

oder gar mit dem Umsturze der Throne zu erheben trachtet, welche das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt, und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verläumdungen, ausbeutet, es auch noch gelingen, ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wir wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten.

„Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Hasse, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit als Dienerin Gottes anvertraut ist, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, wird die königliche Regierung ihre Bahn fest und unverrückt verfolgen, mit zuversichtlichem Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes. (gez.) v. Altenstein.

Nummer 11.

Erklärung mit Instruction über die Zweifel in Hinsicht auf die in Holland und Niederland eingegangenen und einzugehenden Ehen.

Declaratio, cum instructione, super dubiis respicientibus Matrimonia in Hollandia, et Belgio contracta, et contrahenda.

Es ist lange und viel, bis zur Trennung der Gemüther und mit verschiedener Ansicht gestritten worden, ob die Ehebündnisse, welche an solchen, dem Gebiete der vereinigten Staaten Niederlands unterworfenen Orten, entweder zwischen Nicht-Katholiken, beider Seits, oder zwischen einem nicht-katholischen Manne einer, und einer katholischen Frau anderer Seits, oder umgekehrt, ohne die vom heiligen Kirchenrathe zu Trient

Matrimonia, quae in locis foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis iniri solent, sive inter Haereticos ex utraque parte, sive inter Haereticum ex una parte Virum, et Catholicam Foeminam ex alia, aut viceversa, non servata forma a sacro Tridentino Concilio praescripta, utrum valida habenda sint, nec ne, diu multumque disceptatum est, animis hominum, ac sententiis in diversa distractis: Id quod sa-

vorgeschriebene Weise zu beobachten, geschlossen zu werden pflegen, für gültig zu halten seyen, oder nicht: dieses hat nun viele Jahre hindurch großen Anlaß zur Beängstigung und zu Gefahren gegeben, da besonders die Bischöfe, Pfarrer und Missionäre jener Gegenden über diesen Gegenstand nichts Bestimmtes hatten, aber auch ohne Berathung von Seiten des heiligen Stuhles Nichts zu bestimmen und zu erklären wagten. Indem nun aber in den letzt verwichenen Jahren nach dem Urtheile des apostolischen Stuhls in dieser so zweifelhaften und wichtigen Sache recht angelegentlich verlangt wurde, und der überaus wachsame Bischof von Ypern, als er pflichtgemäß und mit der ihm eignen Verehrung für den Stuhl des heiligen Petrus, über den Zustand der ihm anvertrauten Kirche an den römischen Stuhl berichtete, ganz besonders darauf drang, und mit allem Gewichte der Worte wie der Gründe darzulegen suchte, daß diesem langwierigen Schwanken endlich ein Ziel gesetzt werden müsse, so hat Clemens XII., derzeit römischer Papst, die Wichtigkeit der Sache geziemend erwägend, der heiligen Versammlung der Erlauchten Cardinäle als Ausleger des Concils von Trient den Auftrag ertheilt, den ganzen strittigen Punkt wie gewöhnlich in fleissige Erwägung zu nehmen. Dieselbe heilige Versammlung, Willens, in einer Sache von sol-

tis uberem anxietatis, ac periculorum sementem per multos annos subministravit, quum praesertim Episcopi, Parochi, atque illarum regionum Missionarii, nihil certe hac super re haberent, nihil vero inconsulta Sancta Sede auderent statuere, ac declarare. Cum autem, proxime evolutis annis, in tam ancipiti, gravique causa Apostolicae Sedis judicium vehementius exposceretur, urgeretque id imprimis vigilantissimus Iprensis Episcopus, dum pro debito Officii sui, et sua erga S. Petri Cathedram observantia, de Ecclesiae sibi concreditae statu ad Romanum Pontificem referebat, ponendumque omnino esse tam prolixae dubitationi finem, gravissimis verbis, ac rationibus, persuaderet, Clemens XII. id temporis Romanus Pontifex, qui rei gravitatem, quantum oportebat, aestimaret, Sacra Congregationi Eminentiss. Cardinalium, Concilii Tridentini Interpretum in mandatis dedit, ut de tota controversia diligenter more suo cognosceret. In re itaque tanti momenti volens eadem Sacra Congregatio quam accuratissime procedere, commissae sibi cognitionis initium ab exquisitis aliorum quoque Belgii Episcoporum Relationibus, atque sententiis, quas desuper explorare sategit, petendum duxit, eodemque tempore audire voluit praestantes aliquot hujus Almae Urbis Theologos, quibus injunxit, ut rem totam ea qua decet, maturi-

cher Wichtigkeit mit aller Genauigkeit voranzuschreiten, glaubte nun damit beginnen zu müssen, auch von andern Bischöfen des Niederlands Berichte und Gutachten einzuziehen, welche sie sodann mit allem Fleiße geprüft hat; zu gleicher Zeit wollte sie auch einige ausgezeichnete Theologen dieser hohen Stadt vernehmen, welchen sie auftrug, die ganze Sache mit geziemender Nüchternheit zu prüfen und ihre Ansicht abzugeben.

§. 1. Allein während dieß eifrig betrieben wurde, mußte die Erledigung dieses Gegenstandes, wegen der inzwischen eintretenden Verwaisung der römischen Kirche, einige Monate hindurch unterbrochen werden, bis Se. Heiligkeit, unser Herr, Benedict XIV, zur höchsten Würde des Pontificats glücklich erhoben, unter den ersten Sorgen seiner Regierung, die Erwägung dieses Gegenstandes wieder aufzunehmen befahl durch die erwähnte heilige Versammlung des Concils, die Er vor sich halten ließ, um nach vernommenem Gutachten der erlauchten Väter selbst durch seinen höchsten Ausspruch zu verkündigen, was über diese Sache zu halten sey. Indem also die vorbesagte Versammlung unterm 13ten Mai des laufenden Jahres 1741 vor Sr. Heiligkeit gehalten worden ist, hat nun Se. Heiligkeit, unser Herr, nach erhaltener Frist, um die Sache einige Zeit bei sich zu erwägen, neulich diese Erklärung und Instruktion aus-

tate discuterent, suamque opinionem proferrent.

§. 1. At dum haec maxime agerentur, supersedendum per aliquot menses fuit ab istiusmodi Causae expeditione, propter viduitatem, quae intercidit Romanae Ecclesiae, donec ad Summum Pontificatum feliciter evectus Sanctissimus D. N. Benedictus XIV. inter primas Regiminis sui curas, causae hujus cognitionem repeti jussit a memorata Sacra Congregatione Concilii, quam voluit coram se haberi, ut, auditis Eminentissimorum Patrum sententiis, ipse demum, quid hac de re tenendum foret, supremo suo pronunciaret oraculo. Cum igitur Congregatio praefata sub die 13 maji currentis anni 1741, coram Sanctitate Sua fuerit habita, idem Sanctissimus D. N. spatio aliquo temporis ad rem secum expendendam accepto, hanc nuper Declarationem, et Instructionem exarari praecepit, qua veluti certa regula, ac norma, omnes Belgii Antistites, Parochi, earumque regionum Missionarii,

zufertigen befohlen, nach welcher sich, als nach einer gewissen Regel und Richtschnur alle niederländischen Bischöfe und Pfarrer, wie auch die Missionäre jener Gegenden und apostolischen Vikare hernach in dieser Angelegenheit zu richten haben sollen.

§. 2. Was nun zuerst die Ehen betrifft, die von Nicht-Katholiken in den vereinigten Niederlanden, ohne Beobachtung der durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Form, geschlossen worden sind, so weiß Se. Heiligkeit wohl, daß die heilige Versammlung des Concils sonsten in einigen besondern Fällen und im Anbetracht der alsdann erklärten Umstände, sich für die Ungültigkeit derselben ausgesprochen habe; ebensowohl weiß Sie jedoch zugleich, daß über dergleichen Ehen noch Nichts im Ganzen und Allgemeinen von dem apostolischen Stuhle entschieden sey, und daß allerdings, um alle an jenen Orten lebende Gläubige zu berathen, und mehrere sehr große Nachtheile abzuwenden, anderweit erklärt werden müsse, was von dergleichen Ehen im Ganzen zu halten sey, und hat dieselbe nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes und nach wohl und von beiden Seiten abgewogenem Gehalte aller Gründe erklärt und festgesetzt, daß die in den genannten Provinzen von Nicht-Katholiken bisher geschlossenen und in der Folge zu schließenden Ehen, obgleich bei deren

et Vicarii Apostolici deinceps in hujusmodi negotio uti debeant.

§. 2. Primo scilicet, quod attinet ad Matrimonia ab Haereticis inter se in locis Foederatorum Ordinum dominio subjectis celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, alias in casibus quibusdam particularibus, et attentis tunc expositis circumstantiis, Sacram Congregationem Concilii pro eorum invaliditate respondisse, aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi Matrimoniis fuisse ab Apostolica Sede definitum, et alioquin oportere omnino ad consulendum universis Fidelibus in iis locis degentibus, et plura avertenda gravissima incommoda, quid generaliter de hisce Matrimoniis sentiendum sit, declarare; negotio mature perpenso, omnibusque rationum momentis hinc inde sedulo libratis, declaravit, statuitque, Matrimonia in dictis foederatis Belgii provinciis inter Haereticos usque modo contracta, quaeque imposterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum im-

Celebration die durch das Concilium von Trient vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, wenn kein anderes canonisches Hinderniß obwaltet, für gültige Ehen zu halten seyen; so zwar, daß im Falle sich beide Eheleute in den Schooß der katholischen Kirche begeben würden, das Band der Ehe sie fortwährend binde, wiewohl die wechselseitige Einwilligung nicht von ihnen vor dem katholischen Pfarrer erneuert werde; wenn aber nur einer der beiden Gatten, sey es Mann oder Frau, sich bekehrt, so könne keiner, so lange der andere noch am Leben ist, zur weitern Ehe schreiten.

pedimentum, pro validis habenda esse; Adeoque si contingat, utrumque conjugem ad Catholicae Ecclesiae sinum se recipere, eodem, quo antea, conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram Parocho Catholico ab eis non renovetur; sin autem unus tantum ex conjugibus, sive Masculus, sive Foemina convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.

§. 3. Was aber jene Ehen betrifft, welche ebenfalls in denselben vereinten Provinzen des Niederlands mit Nicht-Katholiken außer der von dem Tridentinum bestimmten Form eingegangen werden, sey es daß ein katholischer Mann eine nicht katholische Frau zur Ehe nimmt, oder eine katholische Frau einen nicht-katholischen Mann heirathet, so bedauert fürerst Se. Heiligkeit gar sehr, daß es unter Katholiken solche giebt, welche, von einer unreinen Liebe schändlich bethört, dergleichen verabscheuungswürdige Verbindungen, welche die heilige Mutter, die Kirche, allezeit verdammt und verboten hat, nicht von Herzen verabscheuen, und sich nicht gänzlich davon zu enthalten suchen, und lobt sehr den Eifer jener Bischöfe, welche

§. 3. Quod vero spectat ad ea Conjugia, quae pariter in iisdem Foederatis Belgii Provinciis, absque forma a Tridentino statuta, contrahuntur a Catholicis cum Haereticis, sive Catholicus Vir Haereticam Foeminam in matrimonium ducat, sive Catholica Foemina Haeretico Viro nubat, dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus connubiis, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui, severioribus propositis spiritualibus poenis, Catholicos

mit Androhung schwerer Strafen die Katholiken dahin zu bewegen suchen, in solche gottschänderische Verbindungen mit Nicht-Katholiken sich nicht einzulassen; deßhalb ermahnt und warnt dieselbe alle Bischöfe, apostolische Vikare, Pfarrer, Missionäre und jede andere unter Nicht-Katholiken lebende treue Diener Gottes und der Kirche ernstlich und mit Nachdruck, die Katholiken beiderlei Geschlechtes von solchen Eheverbindungen, die nur mit Gefahr ihrer eignen Seelen können eingegangen werden, soviel sie vermögen, abzuschrecken, und solche Verbindungen auf alle mögliche Weise zu hintertreiben, und wirklich mit Fleiß zu verhindern. Allein, wenn vielleicht irgend ein Ehebündniß der Art, ohne Beobachtung der Form des Tridentinums, daselbst jetzt schon abgeschlossen ist, oder hinfür (was Gott verhüten wolle) abgeschlossen werden solle, so erklärt Se. Heiligkeit, daß die Ehe dieser Art, wenn ein anderes canonisches Hinderniß nicht obwaltet, für gültig zu halten sey, und daß kein Theil der Verehelichten, so lange der andere noch am Leben ist, irgendwie unter dem Vorwand wegen nicht eingehaltener besagter Form, ein neues Ehebündniß eingehen könne. Der katholische Ehetheil, Mann oder Frau, soll sich das vorzüglich zu Herzen nehmen, daß er über die von ihm begangene schwere Sünde Buße wirke, Gott um Verzeihung bitte, und nach

coercere student, ne sacrilego hoc vinculo Haereticis sese conjungant; Episcopos omnes, Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscunque Dei et Ecclesiae fideles Ministros in Partibus degentes, serio, graviterque hortatur, et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possint, absterreant, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere, atque efficaciter impedire satagant. At, si forte aliquod hujus generis Matrimonium, Tridentini forma non servata, ibidem contractum jam sit, aut imposterum, quod Deus avertat, contrahi contingat, declarat Sanctitas Sua, Matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex Conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse, sub obtentu dictae formae non servatae, novum Matrimonium inire. Id vero debere sibi potissime in animum inducere Conjugem Catholicum, sive Virum, sive Foeminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum conjugem a vera Fide deerrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de cetero, ut

Kräften versuche, den vom wahren Glauben abweichenden Ehetheil in den Verein der katholischen Kirche herüberzuziehen, und dessen Seele zu gewinnen, was wohl, um Verzeihung für die begangene Sünde zu erlangen, am geeignetsten wäre, übrigens soll er wissen, daß er durch solch ein Eheband, wie kurz vorher gesagt ist, für immer gebunden bleibt.

mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.

§. 4. Zu diesem erklärt Se. Heiligkeit, daß Alles, was bisher über die Ehen, welche an den, dem Gebiete der vereinigten Staaten im Niederlande unterworfenen Orten von Nicht-Katholiken unter sich, oder zwischen Katholiken und Nicht-Katholiken eingegangen sind, gesagt und festgesetzt worden, auch als gesagt und festgesetzt betrachtet werde über ähnliche Ehebündnisse, welche außerhalb der Gebiets-Gränzen derselben vereinten Staaten von solchen abgeschlossen werden, die dem Soldatenstande angehören, oder unter Truppen sich befinden, welche von denselben vereinten Staaten zur Befestigung und Vertheidigung der Gränzfestungen, gemeinhin die Barriera genannt, abgeschickt zu werden pflegen; so zwar, daß die Ehen, welche daselbst außer der Form des Tridentinums, entweder zwischen Nicht-Katholiken beiderseits, oder zwischen Katholiken und Nicht-Katholiken eingegangen wurden, ihre Gültigkeit behalten, wenn nur beide Theile zu denselben Truppen

§. 4. Ad haec declarat Sanctitas Sua, ut quidquid hactenus sancitum, dictumque est de Matrimoniis sive ab Haereticis inter se, sive inter Catholicos et Haereticos initis in locis Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis, sancitum, dictumque intelligatur etiam de similibus Matrimoniis extra fines Dominii eorundem Foederatorum Ordinum contractis ab iis, qui addicti sunt Legionibus, seu Militaribus copiis, quae ab iisdem Foederatis Ordinibus transmitti solent, ad custodiendas, muniendasque Arces conterminas, vulgo dictas di-Barriera, ita quidem, ut Matrimonia ibi praeter Tridentini formam, sive inter Haereticos utrimque, sive inter Catholicos et Haereticos inita, valorem suum obtineant, dummodo uterque Conjux ad easdem Copias, sive Legiones pertineat. Et hanc Declarationem vult Sanctitas Sua complecti etiam civitatem Mosae Trajectensis, a Republica Foederatorum Ordinum, quamvis non jure dominii, sed tantum

oder Regimentern gehören, und diese Erklärung soll, wie Se. Heiligkeit will, sich auch auf die Stadt Mastricht erstrecken, obschon die Republik der vereinten Staaten dieselbe nicht als Eigenthum, sondern unter dem Titel der Verpfändung, wie sie sagen, inne hat.

§. 5. Endlich in Betreff der Ehen, welche entweder in den Ländern katholischer Fürsten von solchen, die in den vereinigten Provinzen ihren Wohnsitz haben, oder in den vereinigten Provinzen von solchen, die in den Ländern katholischer Fürsten ansäßig sind, eingegangen werden, hat Se. Heiligkeit nichts Neues zu beschließen und zu erklären für gut gefunden, indem Sie will, daß über diese nach den canonischen Grundsätzen des gemeinen Rechts, und nach bewährten, von der heiligen Versammlung des Concils in ähnlichen Fällen sonst gegebenen Resolutionen entschieden werde. Und so erklärt, festgesetzt, und von Allen hinfüro zu befolgen befohlen. Den 4. November 1741.

oppignorationis, ut ajunt, nomine possessam.

§. 5. Tandem circa Conjugia, quae contrahuntur vel in Regionibus Principum Catholicorum ab iis, qui in Provinciis Foederatis domicilium habent, vel in Foederatis Provinciis ab hominibus domicilium in Regionibus Catholicorum Principum, nihil Sanctitas Sua de novo decernendum, aut declarandum esse duxit; volens, ut de iis juxta canonica juris communis principia, probatasque in similibus casibus alias editas a Sacra Congregatione Concilii resolutiones, ubi disputatio contingat, decidatur. Et ita declaravit, statuitque, ac ab omnibus imposterum servari praecepit. Die 4. Novembris 1741.

A. Card. Gentili S. C. concilii Praef.

C. A. Arch. Philippen. Secr.

Nummer 12.

„Veranlaßt durch die an die Civilbehörden ergangenen Verordnungen, welche uns zugegangen, und, da wir von deren Wirklichkeit überzeugt sind, hier beigefügt werden, erklären wir feierlichst, daß wir die Ersten sind, die alle Verordnungen des Staats, insoweit diese den geheiligten Grundsätzen unseres Glaubens, unserer Religion und der katholischen Kirche nicht zuwider sind, ehren und denselben stets aufrichtig folgsam seyn wollen. Sobald solche aber gegen die katholische Kirche sind, dann antworten wir offen mit den Worten des heil. Petrus: „Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.“ In Betreff der hier beigefügten Abschrift, Ehrwürdige Geistlichkeit der hiesigen Erzdiöcese! erachten wir es für Pflicht, Euch dasjenige zu erläutern, was darin über das Benehmen unseres Hochwürdigen Erzbischofs gesagt ist. In der That führt derselbe schon seit längerer Zeit mit dem Staate Schriftwechsel wegen der gemischten Ehen, d. h. Ehen katholischer mit nicht-katholischen Personen; er vertheidigt die uralten Rechte der katholischen Kirche, wonach alle in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen und wonach die Geistlichen, insofern diese katholische Erziehung nicht gesichert ist, des Strengsten verpflichtet sind, die religiösen Segnungen nach den Gebräuchen der katholischen Kirche vorzuenthalten, auch keine Trauung in sacramentalischer Form, unter keinerlei religiösem oder kirchlichen Merkmale, zu vollziehen. Nichts ist klarer als das, daß der Erzpriester hierdurch nur das unangetastete Ganze unsers katholischen Rechts fordert. Es ist billig und recht, daß er das thut und erfüllt nur das, was er nach den strengen Pflichten seiner hohen geistlichen Stellung zu erfüllen

verbunden ist. Nicht minder müssen auch wir katholische Geistlichen alle gleich unserem Erzpriester an diesen katholischen Rechten und Grundsätzen gewissenhaft halten, und dürfen aus Religion und unserer Stellung nach nicht um ein Haar davon abweichen. Diese Grundsätze und alle die Satzungen der katholischen Kirche, welche sich auf katholische Ehen mit Personen andern Glaubens beziehen, kennt ihr, ehrwürdige Geistlichen! gründlich; — sie gründen sich auf die heilige Schrift, auf die Gesetze der Kirchenversammlungen, auf die Lehren der heiligen Kirchenväter und auf die Allerhöchsten Aussprüche der Päpste als Statthalter Christi. Die Beweise hierfür werdet Ihr fortwährend antreffen und aus allen gründlichen katholischen Canons und Theologen ersehen. — Welche Pflicht Eurer Religion es hierin ist, zeigt Euch nicht nur die uralte allgemeine Praktik der ganzen katholischen Kirche, sondern es hat dieß auch noch der unlängst verstorbene Papst Pius VIII. durch die Resolution seines Breve vom 25. März 1830, welches mit den Worten anhebt: „Literis altero abhinc anno ad Leonem XII.“ und welches eben in derselben Angelegenheit an die Bischöfe zu Köln, Trier, Paderborn und Münster ergangen ist, erneuert, erläutert und anempfohlen. Ihr habt also untrügliche Gesetze Eurer katholischen Kirche, welche Ihr, unter der strengsten Verantwortlichkeit gegen Gott Euren Richter, in dieser Beziehung zu Rath zu ziehen und ihnen zu gehorchen, auch nach ihnen getreulich zu handeln verpflichtet seyd. Bedenket, daß es sich hier um die Sache und den Sinn eines jener sieben Sacramente handelt, welche die vorzüglichsten Pfeiler Eures Glaubens und Eurer Kirche sind, daß, wie Euch Eure Kirche in der Materie Eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen diese Lehre nichts bedeuten und endlich, daß von Dem, was die katholische Kirche, der Glaube und die Religion Euch als unerläßliche und unabwendbare Pflicht auferlegen, Euch keine Macht der Welt entbinden kann. Dieß ist es, woran wir Euch, ehrwürdige Geistliche, hier von Amtswegen und aus Pflicht erinnern, damit wir selbst durch unzeitiges Schweigen nicht schwer verantwortlich werden vor Gott.

Gnesen, 6. September 1837.

Vicarius Archiepiscopalis; Adelbert Brodziszewski.“

Nummer 13.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr! Ew. königliche Majestät sehe ich mich nothgedrungen, in einer Angelegenheit allerunterthänigst zu behelligen, in der ich von Allerhöchstdero Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nicht Genugthuung zu erlangen vermag. Ich thue diesen Schritt mit der Ehrerbietung, die Ewr. königliche Majestät meine Pflichttreue mit innigster Ueberzeugung zollt, und in dem unbegrenzten Vertrauen, das Allerhöchstdero Gerechtigkeit und Großmuth in den Herzen der von dem preußischen Scepter beschirmten Millionen so fest begründet haben. Die Angelegenheit betrifft die sogenannten gemischten Ehen, nämlich die Ehen zwischen Katholiken und Nicht-Katholiken. In dieser Hinsicht gilt in meinen Erzdiöcesen das Breve Benedikt's XIV. an die Bischöfe Polens vom 29. Juni 1748, welches anhebt: „Magnae nobis admirationis“, demgemäß in Uebereinstimmung mit den uralten Satzungen der katholischen Kirche gemischte Ehen äußersten Falles nur unter der Bedingung als statthaft erklärt werden: daß der katholische Theil sich verpflichte, den nicht-katholischen mit Anwendung aller seiner Kräfte in den Schoos der katholischen Kirche zurückzuführen, und daß die in solchen Ehen erzeugten Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden. Dieses Breve ist bis jetzt durch keinen andern apostolischen Ausspruch aufgehoben oder gemildert worden; es besteht noch für die Theile des ehemaligen Polens in seiner ganzen Kraft. Ewr. königliche Majestät Gesetze stehen mit diesen Grundsätzen der katholischen Kirche nicht im Einklange. Das Allgemeine Landrecht schreibt Thl. II. Tit. 2. §. 76 vor, daß Söhne in der Religion des Vaters, die

Töchter in der der Mutter zu erziehen sind. — Ewr. königliche Majestät Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1803 ändert diese Vorschrift dahin ab: daß sämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen sollen, falls die Eltern sich nicht über etwas Anderes geeiniget haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warschau im Jahr 1807 verloren diese letztgedachten Vorschriften ihre Geltung in den Diöcesen Gnesen und Posen, insofern diese dem Herzogthume Warschau einverleibt wurden. Der eingeführte Codex Napoleon's betrachtet die Ehen als bloßen bürgerlichen Vertrag; es blieb dem Gewissen der Contrahenten allein überlassen, die eingegangenen Ehen priesterlich einsegnen zu lassen. Die katholischen Priester hatten dabei das obenerwähnte Breve Benedict's XIV. nach wie vor zu beachten. Bei der Wiederbesitznahme im Jahre 1815 haben Ew. königliche Majestät in dem Aufruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai desselben Jahres feierlich auszusprechen geruhet: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden." Es folgt selbstredend daraus: die katholische Kirche soll hier in ihrer ursprünglichen Reinheit und in Ansehung ihrer Glaubenssitten und Disciplinarlehren unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, unverletzt stehen und beschirmt werden. — Durch das allerhöchste Patent vom 9. November 1816 ist in das Großherzogthum Posen das allgemeine preußische Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. März 1817 ab wieder eingeführt worden, und der Oberpräsident hat mich mittelst Schreibens vom 24. September 1834 darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr die allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen wieder in Kraft getreten sey. Es konnte nicht ausbleiben, daß so viele Veränderungen, Verwirrungen und Unsicherheit in den Ansichten der katholischen Geistlichkeit, zumal bei der Altersschwäche und dem Wechsel ihrer Oberhirten, über die gemischten Ehen, die hier noch selten eingegangen werden, hervorbrachten. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß sie dieselben, ohne die kirchlich vorgeschriebene Bedingung, einsegneten. Unterdessen ward das, an den Erzbischof von Köln und dessen Suffraganbischöfe von Trier, Münster und Paderborn erlassene, das Verfahren der katholischen Priester bei gemischten Ehen vorschreibende Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 durch öffentliche Druckschriften allgemein bekannt. Dasselbe überzeugte die katholische Geistlichkeit auch meiner Erzdiöcesen, daß die uralte katholische Kirchenordnung über die gemischten Ehen von Seiten des apostolischen Stuhls keine Abänderung erlitten habe, daß die hier statt gefundenen Abweichungen davon ein grober

Irrthum, eine schwere Versündigung gegen Gott und sein heiliges Wort, eine Verletzung des unabänderlichen katholischen Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheils der betheiligten Katholiken seyen. Die dadurch aufgeregte Gewissensunruhe und Pflichttreue gegen das Höchste hienieden, gegen die heilige Religion, veranlaßte unzählige schriftliche und mündliche Anfragen bei mir von Seiten der hiesigen katholischen Geistlichkeit, und mein eignes Gewissen und meine Rechtgläubigkeit, zu deren Verletzung nichts in der Welt mich zu bestimmen vermag, brachten mich dahin, bei Ewr. königlichen Majestät Ministerium der geistlichen Angelegenheiten den Antrag zu machen: „daß entweder das fragliche Breve auch in meiner Erzdiöcese amtlich publicirt, oder aber mir verstattet werde, die Sache, so wie sie sich hier gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vortragen zu dürfen.“ Beides ist mit einer Härte, ja unter Zufügung solcher persönlichen Verletzungen abgeschlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ewr. königlichen Majestät großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte — unter einer Regierung, wo völlige Gewissensfreiheit gesetzlich gesichert ist, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Scepter Ewr. Majestät unterworfenen Unterthanen den katholischen Glauben bekennt, wo Alle in Allerhöchstdenselben einen Monarchen verehren, der sämmtliche Glaubensbekenntnisse in seinem Reiche gleichförmig, unpartheiisch und vorurtheilsfrei beschützt und keines verletzt wissen will.“

„Eurer königlichen Majestät Ministerium der geistlichen Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung seines abschläglichen Bescheides an: 1) daß das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn erlassen sey, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) daß in diesen durch Verjährung sich der Gebrauch constituirt habe, nach welchem gemischte Ehen ohne alle Bedingung von katholischen Priestern eingesegnet werden. Eure königlichen Majestät geruhen, mir die allerunterthänigste Bemerkung allerhuldreichst zu vergönnen, daß ich als katholischer Erzbischof mich über den Sinn und den Umfang apostolischer Sendschreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholischen Ministerium belehren zu lassen habe; ich darf demselben in meinem Gewissen die Befugniß, apostolische Entscheidungen über katholische Glaubenssachen, über die priesterliche Administration der heiligen Sacramente, wozu die Einsegnung der Ehe gehört, zu interpretiren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten unabänderlichen katholischen Lehre fließenden Normen, nach welchen ich apostolische Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewissenspflicht heischt, mir darin

nichts Fremdes aufdringen zu lassen. Die ministerielle Behauptung wäre der gleich, daß des heiligen Paulus apostolische Briefe an die Römer, Epheser, Korinther nur diese und nicht die ganze Christenheit angingen. Das besagte Breve enthält nichts Neues, es wiederholt und erneuert nur die uralte katholische Lehre über die gemischten Ehen, es betrifft und verpflichtet sonach die gesammte katholische Christenheit. Aber zugegeben, was unstatthaft ist, die ministerielle Behauptung sey richtig, so tritt an die Stelle des bestrittenen Breve das an alle Bischöfe der katholischen Welt gerichtete und ebenfalls durch öffentliche Druckschriften allgemein gewordene Sendschreiben Papst Leo's XII. Calend. 8. Januar 1825, welches über die gemischten Ehen dieselben Grundsätze als das oben in Bezug genommene Breve Benedikt's XIV. an die Bischöfe Polens zusammenstellt und zur gewissenhaften Befolgung kraft apostolischer Machtvollkommenheit empfiehlt. Die Allgemeinheit dieses Sendschreibens ist unbestreitbar. Die Placidirung desselben von Seiten unseres preußischen Staates, der volle Gewissensfreiheit in Religionssachen schirmt, darf nicht bezweifelt werden. In Rücksicht der ministeriellen Anführung zu 2) habe ich schon vorstehend ehrerbietigst dargelegt, wie es gekommen ist, daß hier in der neuesten Zeit hin und wieder gemischte Ehen ohne alle Bedingung priesterlich eingesegnet wurden. Es ist aus Irrthum, der durch die mannichfaltigen politischen Abänderungen veranlaßt worden ist, geschehen. Die noch vorhandenen Acta aus dem vorigen Jahrhunderte sind sichere Bürgen für die Treue und gewissenhafte Beobachtung des bereits angeführten Breve Benedikt's XIV. Eine Verjährung, die Eurer königlichen Majestät Ministerium aus einigen Unterlassungsfällen ableiten will, ist nach der katholischen Lehre in Religionssachen ganz unstatthaft. Irrige Ansichten, sie mögen noch so lange angedauert haben, sind sofort abzulegen, als deren Irrthümlichkeit aus authentischen Erklärungen des unfehlbaren katholischen Lehramtes sich herausstellt. Dieß ist in Absicht der unbedingten priesterlichen Einsegnung der gemischten Ehen erfolgt; sie dürfen ohne Verletzung des katholischen Glaubens, ohne Gefährdung des Seelenheils der Betheiligten nicht ferner statt finden; in einem Staate, der die katholische Religion in ihrer ganzen Reinheit schützt, dürfen sie nicht gefordert werden. — Eurer königlichen Majestät wage ich noch folgende Betrachtungen allerunterthänigst vorzulegen: Der apostolische Stuhl nimmt noch heute an, daß in meinen Erzdiöcesen die in dem Breve Benedikt's XIV. zusammengestellten Grundsätze in Absicht der gemischten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweise füge ich ehrfurchtsvoll bei: 1) Abschrift der Ehedispense zur

Verheirathung der katholischen Marianone Okonierska mit dem evangelischen Martin Coperowsky vom 17. März 1837, und 2) Abschrift des darauf bezüglichen Oberpräsidialerlasses vom 12. Mai ej. anni. Die Dispense enthält die ausdrückliche Bedingung: „daß der evangelische Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erziehen zu lassen, und die katholische Ehefrau in der Ausübung ihres Glaubens nicht zu stören versprechen, die letztere aber sich verpflichten soll, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der evangelische Ehegenosse in den Schoos der katholischen Kirche zurückgeführt werde. Der Oberpräsidialerlaß fordert dagegen: daß die in der Dispense enthaltene, den preußischen Gesetzen widerstreitende Clausel als nicht geschrieben anzusehen sey."

„Geruhen Eure königliche Majestät allergnädigst zu erwägen: daß eine nur unter bestimmten Bedingungen ertheilte Dispense ihre ganze Gültigkeit verliert und als nicht ertheilt zu erachten ist, wenn die Bedingungen, auf welchen sie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben und dennoch verlangt werden, daß die alsdann ungültige Dispense zur Ausführung komme? Wenn Allerhöchstdero Ministerium findet, daß die Ansichten des apostolischen Stuhls von den diesseitigen Gesetzen abweichen, so dürfte es seine Sache seyn, jene, wo möglich auf dem diplomatischen Wege, mit diesen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholischen geistlichen Behörde zumuthen, daß sie etwas thue, was sie der katholischen Lehre gemäß für gewissenslose Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der katholischen Religion, was sie für Gewissenszwang halten muß, vor dem sie Eurer königlichen Majestät Gesetze schützen. — Das Ministerium will durch Androhung harter Maßregeln die fernere unbedingte Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester erzwingen, während eine dießfällige Weigerung nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. II. §. 442 und 443 nicht verboten, mithin statthaft ist. Das bisher hier und da Geschehene muß die katholische Geistlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Ministerium verlangen, daß sie ihren erkannten, sündhaften Irrthum wissentlich fortsetze; unmöglich kann es ihr den Weg abschneiden wollen, sich darüber Belehrung von Seiten ihres sichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dieß wäre eine, jede Gewissensfreiheit ausschließende Härte. — Ich bemerke ausdrücklich allerunterthänigst: daß es hier nicht um die bürgerlichen Gesetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln und deren rechtliche Folgen regeln, sondern um die priesterliche Einsegnung der Ehe,

mithin um die Administration eines Sacraments, gehe. Die bürgerlichen Gesetze hängen, wie sich von selbst versteht, von der Machtvollkommenheit und Weisheit des weltlichen Gesetzgebers ab, wogegen die Administration der heiligen Sacramente und die Bestimmung, wo und unter welchen Bedingungen sie stattbaft ist, von den Lehrsätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig ist. Das ist ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholischen Religion, ohne welchen sie nicht unverletzt bestehen kann. — Ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß gemischte Ehen unheilbringend, am wenigsten ohne alle Bedingungen zu befördern seyen. Die katholische Frau, die sich die Erziehung ihrer künftigen Kinder in einem dem ihrigen entgegengesetzten Glaubensbekenntnisse gefallen lassen soll, ist entweder über den Religionspunkt gleichgültig, oder nicht. Im ersten Falle wird ihr Indifferentismus im Umgange mit einem nichtkatholischen Manne sich steigern; in der Erziehung ihrer Kinder wird der Geist der Gleichgültigkeit in Glaubenssachen sie leiten; sie wird Libertins großziehen, die, so viel an ihnen ist, auch ihre Umgebung anstecken und verderben werden; die Zahl der Menschen von loser Gesinnung muß sich mehren, was dem Staate nicht erwünscht seyn kann. Ist die katholische Frau religiös, so muß sie, nachdem die Flitterwochen vergangen sind und ruhige Besinnung wieder hervortritt, der Zwang, mit einem Manne zu leben, der von ihrer innigsten Ueberzeugung abweicht, unglücklich machen. Der Zwang, ihre Kinder in einer Religion zu erziehen, die ihrer Ueberzeugung entgegen ist, wird ihr Familienglück zerstören. Kein Menschenfreund kann dieß wollen. — Ehegenossen verschiedener Confession sind sich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholische Theil erlangt leicht die Ehescheidung von Seiten des Civilrichters und kann sich anderweit verheirathen. Der katholische steht im wesentlichen Nachtheile gegen ihn, da die gültig geschlossene Ehe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unauflöslich ist; er muß ledig bleiben oder die katholische Religion aufgeben, was über kurz oder lang sein eingeschläfertes Gewissen aufstören und ihn unglücklich machen muß. Wie weit glücklicher ist ein ungemischtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieselbe Religion an einem und demselben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröstungen, welche die Religion darbietet, innigst vereinigt! Alle diese Gründe führen mich zu den Stufen Eurer königlichen Majestät erhabenen Throns mit der ehrfurchtsvollen Bitte: Allerhöchstdieselben mögen huldreichst zu verstatten geruhen, daß in Betreff der einzugehenden gemischten Ehen in den mir übergebenen Erzdiöcesen Gnesen und Posen

nach den Bestimmungen und Grundsätzen des anfangs angeführten, die Erzbischöfe und Bischöfe Polens erlassenen, apostolischen Breve Benedikt's XIV.: „Magnæ nobis admirationis," so nach wie vor, ohne Einmischung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder daß ich diese Angelegenheit, so wie dieselbe sich hier gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorlegen darf, damit die Gewissensunruhe, die mich und die mir untergeordnete katholische Geistlichkeit ängstigt, auf eine der katholischen Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewissenspflicht halte, entsprechende Weise behoben werde. Mit unbegrenzter Ehrerbietung ersterbe ich Eurer königlichen Majestät unterthänigster von Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen. Posen, den 26. Oktober 1837."

Nummer 14.

Breve des Papstes Pius VIII. an den Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster.

Ehrwürdige Brüder! Heil und apostolischen Segen! Es ist das zweite Jahr, seitdem Ihr, ehrwürdige Brüder, in einem an Leo XII., unsern Vorfahrer glorwürdigen Andenkens, gerichteten Schreiben die schwierige Lage auseinander gesetzt habt, in welcher Ihr Euch befindet in Folge eines vor wenigen Jahren daselbst gegebenen bürgerlichen Gesetzes, welches vorschreibt, daß in gemischten Ehen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters, oder nach dessen Willkühr erzogen werden sollen und zugleich den Priestern verbietet, von den Personen, die solcherlei Ehen schließen wollen, irgend ein Versprechen über die religiöse Erziehung der zu hoffenden Nachkommenschaft zu verlangen. Wir theilten auch schon damals desselben so vortrefflichen Papstes höchste Betrübniß, welche demselben Eure in jenem Schreiben vollständiger auseinandergesetzten Bedrängnisse verursachten. Aber noch schwerere Beklommenheit drängt Uns jetzt, da es unsrer Niedrigkeit durch den unerforschlichen Rathschluß Gottes vorbehalten ist, Euch jene Antwort auf Euer Schreiben zu geben, welche Unser Vorfahr, vom Tode überrascht, nicht zu geben vermochte. Wenn einerseits dieser heilige Stuhl keineswegs alles das gestatten kann, was Ihr als in Euren Gegenden zur Vollziehung jenes Gesetzes gefordert, bezeichnet: so findet er andererseits einen nicht geringen Trost in zwei Umständen, nämlich in Eurem, so wie der Euch untergebenen Priester Eifer zur Bewahrung

der Lehre der Kirche und zur Beobachtung ihrer Vorschriften, wie Ihr dieses auch in Eurem Schreiben an Leo XII. an den Tag gelegt habet, und in der Nachsicht des durchlauchtigsten Königs von Preußen, welcher, wie Ihr ebenfalls angedeutet habet, Euch gewissermaßen selbst veranlaßt habt, diesem heiligen Stuhle den ganzen Sachbestand offen darzulegen und ihn über die Euch beunruhigenden Punkte um Rath zu fragen. Denn daraufhin geben Wir mit Recht der Zuversicht Raum, nicht nur, daß Ihr selbst dieser Unserer Antwort vollkommen Folge leisten werdet; sondern auch, daß des durchlauchtigsten Königs Majestät selbst über Euch nicht ungehalten seyn werde, wenn Ihr, derselben in weltlichen Dingen von Herzen gehorsam, in demjenigen hingegen, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern deren Heiligkeit betrifft und auf die Religions-Pflichten der Eheleute Bezug hat, die heiligen Satzungen der katholischen Religion beobachtet. Um also näher zur Sache zu kommen, so halten Wir es, ehrwürdige Brüder, nicht für nöthig, Euch, die Ihr in aller heiligen Lehre vollkommen erfahren seyd, erst zu unterrichten, was die Kirche über die hier in Frage stehenden gemischten Ehen urtheile und lehre. Es kann Euch also nicht unbekannt seyn, daß die Kirche selbst solcherlei Ehen, die sehr viel Unziemliches (deformitatis) und nicht wenig geistige Gefahr mit sich führen, gänzlich verabscheue, und daß das sorgfältigste Streben dieses heiligen Stuhls beständig auf gewissenhafte Beobachtung der dieselben verbietenden kanonischen Gesetze gedrungen habe. Wenn die römischen Päpste manchmal von diesem heiligsten kanonischen Verbote dispensirt haben, so haben sie dieß in der That nur aus wichtigen Gründen, und auch da nur sehr ungern gethan, und haben dabei gewöhnlich ihren Dispensationen ausdrücklich als Bedingung beigefügt, daß vor der Ehe passende Sicherungsmaßregeln getroffen werden, daß nicht nur der katholische Theil vor Perversion durch den akatholischen gesichert werde, und vielmehr er selbst sich verpflichtet wisse, diesen nach Kräften vom Irrthume abzuziehen, sondern daß auch die zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts sämmtlich in der heiligen katholischen Religion erzogen werden. Ihr wisset aber, ehrwürdige Brüder, daß diese Sicherungsmaßregeln alle dahin abzielen, daß die natürlichen und göttlichen Gesetze in dieser Sache heilig und unverletzt beobachtet werden. Es ist nämlich ausgemacht, daß ein katholischer Mann oder eine katholische Frau, welche mit Nicht-Katholiken Ehen in solcher Art eingehen, daß sie sich oder ihre künftigen Nachkommen leichtsinnig der Gefahr der Perversion aussetzen, nicht nur die kanonischen Satzungen

verletzen, sondern auch geradezu und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sich versündigen. Und daraus könnet Ihr wohl auch erachten, wie Wir uns des größten Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Bezug auf solche in jenen Gegenden einzugehenden Ehen Euch oder Euern Pfarrern solche Handlungen vorzunehmen erlauben würden, durch welche, wenn auch nicht mit Worten, doch durch die That selbst solche Ehen ohne Unterschied gutgeheißen würden. Indem Wir daher jenen Euern Eifer, mit dem Ihr die Eurer Obsorge Anvertrauten von gemischten Ehen bisher abzubringen bestrebt waret, mit vorzüglichem Lobe erheben, ermahnen Wir Euch inständig im Herrn, auch fortan eben dahin eifrig zu wirken, „in aller Ausdauer und Unterweisung," für welche Arbeiten Euch dereinst reichliche Vergeltung im Himmel werden wird. Demgemäß also soll in jedem Falle, besonders wo eine katholische Frau einen akatholischen Mann heirathen will, eine solche vom Bischof oder Pfarrer sorgfältig belehrt werden, was für ein Urtheil durch die kirchlichen Satzungen über solche Ehen gefällt werde; ebenso soll man sie dringend ermahnen, wohl zu bedenken, welch' großer Sünde sie sich vor Gott schuldig mache, wenn sie dieselben zu verletzen sich vermesse; auch wird es sehr zweckdienlich seyn, ihr besonders jenen Hauptgrundsatz zu bedenken zu geben, daß außer dem wahren katholischen Glauben niemand selig werden könne, woraus sie dann erkennen möge, wie sie gegen die Kinder, die sie von Gott hofft, schon jetzt auf das grausamste verfährt, wenn sie eine solche Ehe eingeht, von der sie wissen muß, daß in derselben ihre Erziehung von dem Willen des akatholischen Mannes abhängen werde. Diese heilsamen Ermahnungen sind ferner, je nachdem es die Klugheit eingiebt, zu wiederholen, besonders dann, wenn der Tag der Eheabschließung nahe zu seyn scheint, und während man durch die gewöhnlichen Proclamationen zu ermitteln sucht, ob etwa andere der Ehe entgegenstehende kanonische Hindernisse vorhanden sind. Wenn dann in einigen Fällen solche väterliche Sorgfalt heiliger Seelenhirten vergeblich seyn sollte, dann soll man sich allerdings enthalten, gegen den katholichen Theil mit namentlich gegen ihn verhängten Kirchenstrafen einzuschreiten, um nicht Aufstand (tumultus) zu erregen, und um größere Uebel von der Kirche zu entfernen. Aber andererseits soll sich dann der katholische Seelsorger nicht bloß enthalten, die darauffolgende Eheabschließung durch irgend einen heiligen Ritus zu ehren, sondern auch keine Handlung vornehmen, wodurch er selbe gut zu heißen scheinen könnte. In dieser Beziehung ist an einigen Orten nur das geduldet worden, daß

die Pfarrer, welche, um größeren Nachtheil von der Kirche abzuhalten, gezwungen waren, bei solchen Ehen gegenwärtig zu seyn, zwar litten, daß dieselben in ihrer Gegenwart abgeschlossen wurden, (falls nämlich kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege stand), damit sie nach Vernehmung der beiderseitigen Einstimmung ihrem Amte gemäß den gültig geschlossenen Akt in das Eheregister eintrugen, aber sich immer hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung ihrer Seits gut zu heißen, oder gar deren Abschließung durch heilige Gebete oder irgend einen andern kirchlichen Ritus zu begleiten. Nun haben Wir auch noch über den Fall derjenigen zu antworten, welche ohne Gegenwart des katholischen Pfarrers gemischte Ehen einzugehen gewagt haben. Und in dieser Beziehung haben Wir Anordnungen treffen zu müssen erachtet, daß so viel wie möglich die Aergernisse entfernt werden, die, wie Ihr berichtet, durch dergleichen Ehen veranlaßt werden, ferner, daß jene Katholiken, welche in einer auf solche Weise eingegangenen ehelichen Verbindung leben, leichter dahin gebracht werden können, ihre Sünde durch heilsame Bußthränen zu sühnen, endlich, daß in Zukunft alle eine sichere Regel haben mögen, nach welcher sie über die Gültigkeit der auf diese Weise eingegangenen Ehen urtheilen können. Anlangend jene ehelichen Verbindungen, welche in Euern Gegenden bis zur gegenwärtigen Zeit ohne Gegenwart des Pfarrers eingegangen wurden, so werden Wir in Bälde Euch, ehrwürdige Brüder, die nöthigen Vollmachten übertragen, mittelst deren Ihr die daraus entstandenen Uebel wenigstens großentheils heilen könnet. Jetzt aber wollen und verordnen Wir durch dieses Unser Schreiben, daß die gemischten Ehen, welche von jetzt an (nämlich vom 25. März 1830) in Euren Diöcesen etwa sollten geschlossen werden, ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebenen Form, wenn ihnen sonst kein kanonisches trennendes Hinderniß im Wege steht, für gültige und wahre Ehen (pro ratis et veris matrimoniis) gehalten werden sollen, so wie Wir dieselben kraft Unserer apostolischen Autorität als wahre und gültige Ehen erklären und bestimmen, mit Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen. Es werden deßwegen katholische Personen, welche in Zukunft etwa in dieser Weise Ehen abschließen, wenn nur denselben kein anderes kanonisches trennendes Ehehinderniß im Wege steht, von den Seelsorgern darüber belehrt werden müssen, daß sie eine wahre und gültige Ehe abgeschlossen haben. Nebstdem wird es Amtspflicht der Seelsorger seyn, alle Katholiken, besonders aber katholische Frauen, welche mit Akatholiken zwar gültige aber uner-

laubte Ehen abgeschlossen haben, zur rechten Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu ermahnen, daß sie wegen der schweren Sünde, die sie dadurch begangen haben, Buße thun, und ihrer Verpflichtung Genüge leisten, besonders derjenigen, zu der sie gegen ihre Kinder allzeit gehalten seyn werden, nämlich nach Kräften und mit emsiger Sorgfalt dahin zu arbeiten, daß sie alle eine katholische Erziehung erhalten. Und nun halten Wir es für überflüssig, ehrwürdige Brüder, Euch zu ermuntern, daß Ihr wohl beachten möget, mit wie großer Klugheit in diesen Fällen müsse zu Werk gegangen werden, damit die katholische Religion nicht gehässig werde, da es ja Uns ausgemacht und gewiß ist, daß Ihr dieses selbst wohl wisset. Handelt also so, und so mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, auf daß alle sehen, daß die katholischen Priester von keinem andern Geiste, als dem der Pflichterfüllung beseelt sind, in dem, was die Religion betrifft, die Vorschriften der Kirche zu beobachten, und daß sie durch denselben Geist getrieben werden, in bürgerlichen Dingen die königlichen Gesetze nicht aus Sklavenfurcht, sondern des Gewissenswegen zu befolgen. Es verursacht Uns großes Leid, daß Wir Euch aus Euren Drangsalen nicht gänzlich befreien können; aber lasset den Muth nicht sinken. Der durchlauchtichste König selbst, welcher seine Geneigtheit gegen seine katholischen Unterthanen feierlich kundgethan, und durch die That selbst bei andern Gelegenheiten erprobt hat, wird wohl, (wie Wir das feste Vertrauen hegen) in dieser, Eure religiösen Pflichten gradezu betreffenden Angelegenheit nicht gestatten, daß Ihr länger beunruhigt werdet. Er wird vielmehr vermöge seiner Gnade durch Eure Gemüthsunruhen bewegt, und zugleich Unsern Wünschen willfahrend, Euch es möglich machen, daß **Ihr die Vorschriften der katholischen Religion** auch in diesem **Punkte beobachten und frei ausführen könnet**. Um einen solchen glücklichen Ausgang muß man Gott, in dessen Händen die Herzen der Könige sich befinden, flehendlich bitten, gleichwie Wir dieß ohne Unterlaß thun, und nicht zweifeln, daß auch Ihr dasselbe inständig thun werdet. Unterdessen wollen Wir, daß der apostolische Segen, welchen Wir Euch, ehrwürdige Brüder, so wie Eurem ganzen Clerus und dem gläubigen, Eurer Obsorge anvertrautem Volke liebevoll ertheilen, der Zeuge sey von der besondern Liebe, mit der Wir Euch umfassen. Gegeben zu Rom bei'm heiligen Petrus am 25. März 1830, im ersten Jahre Unseres Pontificats.

(gez.) Pius VIII.

Nummer 15.

Instruction für den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster.

Unser heiliger Vater Pius VIII. hat in seinem am 25. März 1830 an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster erlassenen Schreiben denselben schon bemerkt, von welcher großen Betrübniß er ergriffen sey wegen der schweren Bedrängnisse, in welche Er sie dadurch verwickelt erkannte, daß das in ihrem Lande im Jahr 1825 ergangene bürgerliche Gesetz verordnet hat, es sollten die aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters, oder doch nach dessen Willkühr erzogen werden, und daß es den Priestern untersagt hat, von Personen, die solche Ehen schließen wollen, irgend ein Versprechen über die religiöse Erziehung der Kinder zu verlangen. Es konnte nämlich Se. Heiligkeit in keiner Weise abgehen von jenem Eifer, mit welchem der apostolische Stuhl stets darüber gewacht hat, daß die heiligen Satzungen, welche dergleichen gemischte, viel Unziemlichkeit und geistige Gefahr mit sich führende Ehen strenge verbieten, sorgfältig beobachtet würden. Noch viel weniger aber konnte er abgehen von jener heiligsten Einrichtung des apostolischen Stuhls, kraft welcher die römischen Päpste, wenn sie zuweilen (und zwar ungern und nur um wichtiger Ursachen willen) dergleichen Ehen erlaubten, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung beizufügen pflegten, es solle vor der Heirath zureichende Sicherheit gegeben werden nicht nur dafür, daß der katholische Ehegatte durch den akatholischen nicht vom Glauben abwendig gemacht werden dürfe, vielmehr sich verpflichtet erkenne, diesen nach Kräften vom Irrthum zurückzubringen, sondern

auch dafür, daß die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts ganz in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Da nämlich nicht nur das kirchliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz verbietet, daß der Mensch in der Ehe, welche er zu schließen gedenkt, sich oder seine zukünftigen Nachkommen leichtsinnig der Gefahr der Perversion aussetze, so ist es gewiß klar, daß alle die erwähnte Sicherheitsleistung nur dazu dienen solle, dieses natürliche und göttliche Gebot unverletzt zu bewahren. Es hat deßhalb Seine Heiligkeit, indem Sie den vorgenannten Bischöfen wegen des Hirten-Eifers, mit welchem sie die ihrer Obhut anvertrauten Katholiken von dem unerlaubten Ehebündnisse mit Akatholiken abzuhalten bemüht gewesen, das verdiente Lob ertheilte, dieselben inständig im Herrn ermahnt, auch fortan emsig und mit Klugheit dahin zu wirken; zugleich aber hat S. H. in demselben Schreiben einiges vorgeschrieben, was zur Erleichterung der Beschwerlichkeiten derselben Bischöfe dienlich erschien, und den Zweck hatte, die in solche unerlaubte Verbindungen sich begebenden Katholiken um so leichter zu besserer Ueberlegung und heilsamer Buße zurück zu führen. Auch erklärte dabei S. H., wie sehr sie sich zu der Hoffnung ermuntere, nicht nur daß die Bischöfe diesem päpstlichen Antwortschreiben gewissenhaft Folge leisten, sondern auch, daß selbst der allerdurchlauchtigste König nach seiner Billigkeit und Milde gegen seine katholischen Unterthanen nicht ungehalten seyn werde, wenn die Seelenhirten, Seiner Majestät in weltlichen Dingen von Herzen gehorsam, in dieser Angelegenheit aber, welche die eigentliche Heiligkeit der Ehe und die Religionspflichten der Eheleute betrifft, die heiligen Satzungen der katholischen Religion befolgen. Diese zweifache Hoffnung hält auch insbesondere jetzt der heil. Vater fest, wo er den erwähnten vier Bischöfen durch diese Instruktion einiges andere bezeichnen lassen will, was er in Beziehung auf jene Sache zu bewilligen oder zu dulden beschlossen hat. Und zwar Erstens, was die Ehen betrifft, die in den vier Diöcesen Köln, Trier, Paderborn und Münster bis jetzt ohne Beobachtung der von dem Concilium von Trient vorgeschriebenen Form eingegangen worden sind, so hat unser heiligster Vater bereits in jenem Schreiben an die Bischöfe sich geäussert, daß er ihnen die nöthigen Vollmachten übertragen werde, mittelst deren sie die daraus entstandenen Uebel, wenigstens großentheils, heilen könnten. Es hat nämlich der Papst, eingedenk, daß er der Statthalter Jesu Christi sey, welcher gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren war, die unglückliche Lage jener Katholiken erwogen, welche in einer vor Gott und der Kirche ungültigen, aber vor dem dortigen

bürgerlichen Gesetze gültigen Ehe lebend, durch ein großes Hinderniß von der Rückkehr zur Besserung abgehalten werden, und von Barmherzigkeit gegen dieselben bewegt ihnen einen leichtern Weg zur Buße zu eröffnen beschlossen. Es wird daher dem Erzbischofe von Köln und den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster durch diese Instruktion bedeutet, daß Se. Heiligkeit sie mit der nöthigen und angemessenen Vollmacht ausrüste, kraft deren ein Jeder von Ihnen als Delegat des apostolischen Stuhls in seiner Diöcese die, bis zum Tage des Empfangs dieser Instruktion, zwischen einem katholischen und einem nicht-katholischen Theil geschlossenen Ehen bestätigen und in der Wurzel saniren könne, welche um deßwillen ungültig sind, weil bei ihrer Schließung die durch das Concilium von Trient vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist. Und dieweil überdies einige der bisher geschlossenen gemischten Ehen wegen anderer ihnen im Wege gestandenen canonischen Hindernisse ungültig sind, so ertheilt der heil. Vater selbigen vier Bischöfen ferner volle Gewalt, daß ein Jeder von ihnen als Delegirter des apostolischen Stuhls von diesen Hindernissen in seiner Diöcese dispensiren könne, wo es sich nämlich um solche Hindernisse handelt, von denen der apostolische Stuhl um wichtiger Ursachen willen schon zu dispensiren pflegt, und insoferne die Dispensation selbst dazu erfordert wird, um die dort bis auf diesen Tag geschlossenen gemischten Ehen zu saniren. Und diese Machtvollkommenheit delegirt S. Heiligkeit jenen Bischöfen um so lieber, als er von ihrer Tugend eine besonders gute Meinung hegt, und fest vertraut, daß sie von so ausgedehnter Gewalt den weisesten Gebrauch machen werden. Ueberdieß erklärt der Papst, daß selbige Bischöfe diese ganze Macht auch durch andere taugliche, dazu besonders von ihnen zu subdelegirende Geistliche ausüben können. Doch hat Se. Heiligkeit befohlen, die Bischöfe und deren Subdelegirte noch über einiges zu belehren, was die Ausübung dieser Autorität betrifft. Für's Erste nämlich, sollen sie in jedem einzelnen Falle zusehen, ob die Ehe, welche ungültig war, durch eine neue beiderseitige Willenserklärung hergestellt werden möge: d. h. durch eine solche Willenserklärung, welche in der gehörigen Art geschieht und welcher die Bürgschaften vorhergehen, welche der apostolische Stuhl für gemischte Ehen zu verlangen pflegt. Und auf diese Erneuerung der Einwilligung sollen sie dann bedacht seyn, wenn sie, nach sorgfältiger Erwägung aller einen jeden einzelnen Fall begleitenden Umstände nicht die Gefahr eines größeren Uebels darin erblicken, das zu fodern und zu Stande zu bringen: wo sie hingegen dergleichen schwere Uebel mit Recht zu befürchten erkennen, soll es ihnen erlaubt seyn, die

Ehe in der Wurzel zu saniren. Zweitens, so oft sie in dergleichen Fällen die Ehe in der Wurzel saniren, sollen sie durchaus gehalten seyn, den katholischen Theil zu ermahnen, welche schwere Sünde er begangen habe, ihm auch eine heilsame Buße für diese Sünde aufzulegen, und besonders ihn im Herrn zu ermahnen, daß er seinen Verpflichtungen emsig Genüge leiste, besonders derjenigen, welche die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts betrifft. Drittens, sollen die Bischöfe und deren Subdelegirte sich hüten, solche Ehen unkluger Weise zu confirmiren, von denen vorauszusehen, daß sie binnen kurzem nach dem bürgerlichen Gesetz durch ein von der weltlichen Magistratur ausgesprochenes Scheidungs-Urtheil werden aufgelöst werden. Und zwar hat unser H. Vater dieß zu bewilligen beschlossen, um die Katholiken welche bis zu dieser Zeit in den vorgenannten vier Diöcesen unerlaubte und zugleich ungültige Ehen mit Akatholischen geschlossen haben, um so leichter wieder auf den Weg des Heils zurückzubringen. Diese Nachsicht darf jedoch durchaus nicht eintreten gegen solche, welche in Zukunft gemischte und ungültige Ehen einzugehen sich erlauben, weil sonsten manche grade durch die Hoffnung leichter Remedur zum sündigen ermuthigt werden würden.

Uebrigens hat S. Heiligkeit in dem obenerwähnten Schreiben an dieselben Bischöfe bereits erklärt, daß die in den besagten vier Diöcesen in der Zukunft, (d. h. vom 25. März 1830 an) zu schließenden gemischten Ehen, wenn gleich dabei die durch das Concilium von Trient vorgeschriebene Form nicht beobachtet werde, wahre und gültige Ehen seyn sollen, wenn nur kein anderes canonisches trennendes Hinderniß denselben im Wege steht. Es ist zwar dem Papste bekannt, wie die großen Verlegenheiten, in denen die vier Bischöfe dermalen sich befinden, auch daher entstehen, daß manche Katholiken von unsinniger Liebe schmählich bethört mit Akatholischen, welche sie nahe angehen, Ehen zu schließen begehren und die Priester, welche ihnen dabei nicht zu Willen seyn wollen, drängen. Gleichwohl ermahnt Se. Heiligkeit jene Hirten, daß sie der Verkehrtheit derselben ihre Standhaftigkeit in Erfüllung des Hirtenamts entgegensetzen und nichts unterlassen, sie zu besserer Besinnung zu bringen. Wenn hie und da dieser väterliche Eifer der heiligen Hirten fruchtlos bleiben, und die katholische Person von dem Vorhaben der Ehe mit dem ihr verwandten Akatholiken nicht abzubringen seyn sollte, und das Hinderniß, dessen Lösung zur gültigen Schließung der Ehe erbeten wird, nur die entfernteren Grade betrifft, nämlich den dritten oder vierten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, oder die geistliche Verwandschaft (mit Ausnahme jedoch der zwischen dem

Pathen und dem Täufling bestehenden) oder endlich die aus einem Verlöbniß entsprungene Rücksicht auf die öffentliche Ehrbarkeit: dann soll der Bischof selbst erwägen, ob eine rechtmäßige und dringende Ursache zur Bewilligung der Dispensation vorhanden sey, und zwar eine solche, die nicht nur die Privatpersonen, sondern grade das öffentliche Wohl der katholischen Religion betreffe; und zugleich soll er in inbrünstigem Gebete den Heil. Geist um Erleuchtung anrufen, auf daß er in einer so hochwichtigen Sache dasjenige beschließe, was ihm als das heilsamste im Herrn erscheinen werde. Wenn aber alsdann einer der vier mehr erwähnten Bischöfe eben durch solche Wichtigkeit der Ursache bewogen von einem der vorgenannten Grade (jedoch nicht von andern Graden, noch von irgend einem andern Hinderniß) zum Zwecke der Schließung gemischter Ehen dispensirt haben wird; so wird der Papst dieß zwar niemals durch irgend einen Akt seiner Seits gutheißen, will es inzwischen, zwar ungerne aber mit Ergebung, dulden, wenn nur eine derartige Dispensation von dem Bischofe, binnen der gleich zu bestimmenden Zeit, und unter Beobachtung der weitern hier folgenden Bestimmungen, ertheilt seyn wird. Erstens nämlich, da die sonstigen Vollmachten, welche der apostolische Stuhl jenen Bischöfen für Ehen zwischen Katholiken bereits zu verleihen gewöhnt ist, auf eine Zeit von fünf Jahren gegeben sind, so erklärt Se. Heiligkeit, daß auch die vorbesagte Duldung nur fünf Jahre lang, vom 27. März 1830 an gerechnet, dauern solle, so zwar, daß wenn in der Folge die, gewöhnlichen Vollmachten für Ehen zwischen Katholiken auf eine neue Zeit von fünf Jahren bewilligt werden, dadurch die gegenwärtige Duldung keineswegs auch als verlängert angesehen werden dürfe, so lange sie nicht selbst durch eine neue Urkunde, und mit ausdrücklichen Worten erneuert worden ist. — Ueberdieß hat zweitens der Heil. Vater beschlossen, daß, so oft für eine gemischte Ehe Dispens begehrt werde von den in dieser Duldung begriffenen Graden, der Bischof dieselbe nicht ertheilen könne, ehe und bevor er den katholischen Theil über dasjenige, was die heiligen Satzungen von dergleichen gemischten Ehen sagen, belehrt, ihn zu deren frommer Beobachtung mit väterlichem Eifer ermahnt und insbesondere an die schwere Sünde erinnert haben wird, deren er sich vor Gott schuldig mache, wenn er eine solche Ehe, ohne vorherige angemessene Bürgschaft für die Erziehung sämmtlicher Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Religion, einzugehen wage. — Drittens, und wenn in einem andern Falle (was Gott verhüten wolle) es sich zutrüge, daß der Bischof durch solchen Unterricht und Ermahnungen es über den katholischen Theil nicht

vermöchte, denselben von seinem sündhaften Vorhaben abzubringen, und es für nöthig erachtete, die Dispens zu ertheilen, obgleich die hinreichende Bürgschaft für die katholische Erziehung der Kinder nicht gegeben wäre; so setzt Seine Heiligkeit fest, daß alsdann auch der Bischof nicht dispensiren könne, es sey dann durch eine geschriebene Urkunde, oder durch einen Brief, der dem katholischen Theile eingehändigt werden muß, und worin mit deutlichen Worten angezeigt wird, daß das dieser Ehe entgegen stehende Hinderniß nur deßhalb in diesem Falle erlassen werde, damit nicht größeres Aergerniß erfolge, und daß demnach die Ehe zwar eine wahre und gültige Ehe seyn werde, daß jedoch der katholische Theil eine sehr schwere Sünde begehe, weil er sie gegen die Vorschriften der katholischen Religion schließt. — Und weil ferner dergleichen Ehen in dieser Hinsicht unerlaubter Weise geschlossen werden, so muß man sich nicht nur von der Anwendung irgend eines kirchlichen Ritus bei einer solchen Ehe enthalten, sondern auch von jedem andern Akt, durch welchen der Priester sie zu billigen scheinen könnte, wie dieses in dem vorbenannten Schreiben Sr. Heiligkeit vorgeschrieben ist. — Diesem vorgängig betheuert Se. H., sich zu den Füßen des Gekreuzigten niederwerfend, daß sie zu der vorgeschriebenen Duldung einzig nur dadurch bestimmt, oder besser genöthigt sey, um schwerere Uebel von der katholischen Religion abzubehalten. Im übrigen wird diese Duldung den Bischof in seinem Gewissen zu beruhigen hinreichen, wenn er nur selbst so handelt, wie er es nach erflehter Erleuchtung des H. Geistes im Herrn heilsam erkennt, und dabei alles übrige hier gesagte gewissenhaft beobachtet. Endlich ermahnt Se. Heiligkeit die Bischöfe und bittet sie inständig im Herrn, unausgesetzt darauf bedacht zu seyn, daß nicht etwa durch ihre derartige Berücksichtigung von Personen, die gemischte Ehen unerlaubter Weise schließen wollen, in dem katholischen Volke die Erinnerung sich vermindere an die heiligen Satzungen, welche solche Ehen verabscheuen, und an den beständigen Eifer, womit die heilige Mutter, die Kirche, ihre Kinder von der ihrem Seelenheil verderblichen Schließung derselben abzuhalten bemüht ist. Daher wird es Pflicht der Bischöfe und der übrigen ihnen untergeordneten heiligen Seelenhirten seyn, künftighin mit noch brennenderem Eifer dahin zu trachten, daß sie im öffentlichen sowohl als im besondern Unterricht der ihrer Obhut anvertrauten Katholiken die Lehre und Vorschriften der Kirche in Beziehung auf diese Ehen mit Klugheit und Emsigkeit einprägen und deren Befolgung einschärfen.

Rom, am sieben und zwanzigsten März im Jahr des Herrn 1830.

(L. S.) (gez.) J. Card. Albanus.

Nummer 16.

An die

Bischöfe von Köln, Trier, Münster und Paderborn.

Ich habe nicht umhin gekonnt, von den Thatsachen, welche die Ausführung der Verordnung vom 17. August 1825 über die gemischten Ehen betreffen, Kenntniß zu nehmen, und daraus ersehen, daß Sie nicht glauben, die Ihnen untergebene Geistlichkeit anweisen zu können, die Trauung zu vollziehen, ohne eine Erklärung der Brautleute, daß sie ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen wollen. Abgesehen davon, daß nach einer Einigung der Brautleute über diesen Punkt um so weniger gefragt werden sollte, als die Gesetze nicht ihnen über die zu erwartenden, sondern den Eheleuten für die heranwachsenden Kinder das Recht zugestehen, sich freiwillig und ohne Begründung einer rechtlichen Verbindlichkeit für den Vater über die Erziehung zu vereinigen, so hatte Ich auch um so mehr erwartet, daß die obige Bestimmung Seitens der katholischen Geistlichkeit in jenen Gegenden ihrem ganzen Umfange nach würde beobachtet werden, als in den östlichen Provinzen die Einsegnung solcher Ehen ohne Vorbehalt und Anstand vollzogen wird, auch selbst in einem Theile der westlichen katholischen Diöcesen dieses Verfahren längst besteht. Wenn es nun allerdings Mein fester und unveränderlicher Wille ist, daß jener Verfügung im ganzen Umfange der Monarchie eben sowohl von Seiten der katholischen, als der evangelischen Geistlichkeit unbedingt nachgelebt werde, so will Ich doch Ihnen, von dessen treuer Ergebenheit und gutem Willen zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, sowie der Einigkeit der Familien nach Kräften mitzuwirken, Ich Mich gerne überzeugt halte, jetzt noch gestatten, die Scrupel vollständig zu beseitigen, die Ihnen jener unbedingten Trauung entgegen zu stehen scheinen, Zu dem Zwecke will Ich Ihnen

erlauben, sich deßhalb an den Papst zu wenden, und demselben die Lage der Sache klar und dringend vorzustellen, auch Meinem Ministerresidenten beim päpstlichen Hofe befehlen, diese Vorstellungen aufs kräftigste zu unterstützen. Indem Ich einer baldigen und befriedigenden Erklärung des römischen Hofes entgegen zu sehen gegründete Hoffnung habe, will Ich bis dahin diejenigen weitern Maßregeln anstehen lassen, welche ohne diese Voraussetzung schon jetzt unvermeidlich seyn würden, und namentlich die Publication eines Strafgesetzes, welches die volle und unbedingte Ausführung der Cabinetsordre vom 17. August 1825 zu sichern bestimmt ist, falls unverhoffter Weise Meine gerechten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen sollten. Dagegen versehe Ich Mich zu Ihrem Eifer und zu Ihrer Einsicht, daß diejenigen Unregelmäßigkeiten, welche selbst nach der Ihnen und den übrigen Bischöfen in den westlichen Provinzen gemeinsamen Ansicht, mit dem Bedenken wegen unbedingter Trauung keinen wesentlichen Zusammenhang haben, nach den Grundgesetzen Meiner Monarchie aber mit der Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und der Gewissensfreiheit unvereinbar sind, auch in der Zwischenzeit nicht mehr vorkommen. Dahin gehört erstlich die Verweigerung des Aufgebots solcher Brautleute in den katholischen Kirchen und zweitens die Vorenthaltung der Absolution, wodurch der mit einem evangelischen Ehegatten in einer evangelisch eingesegneten Ehe lebende katholische Theil bestraft und dadurch sowohl dieser als der evangelische Ehegatte indirect zur Ablegung jenes Versprechens gezwungen werden soll. Ich kann und will nicht zugeben, daß eine solche Störung des häuslichen Friedens fortdauere und ein so unerträglicher Gewissenszwang dem klaren Sinne des Gesetzes zum Trotze noch einen Augenblick länger geübt werde. Damit nun einerseits jede Erbitterung und unangenehme Reibung der Gemüther vermieden, andererseits auch den Geistlichen unmöglich gemacht werde, sich der in solchen Fällen unerläßlichen Forderung einer bündigen Erklärung, daß diese Vorenthaltung der Absolution keineswegs eine Folge jenes Schrittes sey, durch Vorschützung der Heiligkeit des Beichtsiegels zu entziehen und somit das Gesetz zu umgehen und eine zu dessen Aufrechthaltung unvermeidliche Maßregel in ein gehässiges Licht zu stellen; so erwarte Ich von Ihnen, daß Sie, durchdrungen von der Nothwendigkeit, einem solchen Unfuge zu steuern, die in Ihrem bischöflichem Amte liegenden Mittel ergreifen werden, demselben vorzubeugen, oder, wenn dergleichen vorgefallen seyn sollte, es unverzüglich abzustellen. — Berlin, den 28. Februar 1828.

Gez. Friedrich Wilhelm.

Nummer 17.

An die

Bischöfe von Köln, Trier, Münster und Paderborn.

In der Anlage beehre ich mich Ewr. bischöflichen Hochwürden ein königl. Allerhöchstes Cabinetsschreiben in Betreff der gemischten Ehen zu übersenden. Bei allem, was für die Herstellung der katholischen Kirche am Rhein und in Westphalen von Seiten des Staates während meiner Verwaltung geschehen ist, habe ich niemals von der Ueberzeugung mich trennen können, daß ein erfolgreiches segenbringendes Zusammenwirken beider für den gemeinsamen Zweck menschlicher Wohlfahrt doch zuletzt abhängig sey von der Entfernung jener Hindernisse, die von Seiten der katholischen Geistlichkeit jener Gegend den gemischten Ehen noch immer entgegengesetzt werden. In dieser Betrachtung konnte ich mich versucht fühlen, die Mühe und den Aufwand, den die Herstellung der katholischen Kirche dem Staate verursachte, für verloren zu achten, so lange jene Hindernisse noch beständen. Das Bedürfniß, oder vielmehr die Unvermeidlichkeit der gemischten Ehen für ein Reich von solcher Zusammensetzung, als der preußische Staat, ist so tief in den Elementen des häuslichen sowohl, als des bürgerlichen und des höheren politischen Lebens gegründet und liegt so klar zu Tage, daß man dieselbe weder verkennen, noch auch, ohne sich den empfindlichsten Nachtheilen bloszustellen, über sie hinweggehen kann. Dieses hat seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Erfahrung überall und auf eine so unzweideutige Weise bewiesen, daß darüber unter den Kundigen kein Zweifel mehr ob-

waltet. Dieselbige Erfahrung verbürgt aber auch die Möglichkeit der Beseitigung jener Hindernisse, namentlich zeigt sich dieß in den östlichen Ländern der Monarchie, in den Provinzen Schlesien, Posen und Preußen, selbst hier in der Hauptstadt, wo dergleichen Hindernisse durchaus nicht mehr angetroffen werden. Man gewährt dort allerorten Aufgebot und Einsegnung gemischter Ehen, ohne daß nach der Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, gefragt wird. Dieser Punkt wird vielmehr als ein Gegenstand der Lehre, nicht der äußerlichen Kirchenzucht betrachtet und bleibt dem Gewissen der Brautleute überlassen. Es gehört zu den unerhörtesten Dingen, daß einer katholischen Frau die Absolution im Beichtstuhle versagt worden, weil sie in Betreff der Religion ihrer Kinder sich dem Gesetze und Willen des Mannes unterworfen, oder daß aus Anlaß einer in Betreff dieses Gegenstandes an sie ergangenen beichtväterlichen Ermahnung der eheliche Friede gestört worden wäre. In all diesem Betracht hat es sehr auffallen müssen, die katholische Geistlichkeit der rheinischen und westphälischen Länder in diesem Stück so überaus strenge und, wie es dem andern Religionstheile nothwendig vorkommen mußte, so wenig duldsam zu finden. Ich für meinen Theil bin zwar weit entfernt, dasjenige zu verkennen, oder für gering zu achten, was sowohl von Ew. bischöflichen Hochwürden, als von andern Bischöfen jener Gegend zur Linderung dieses drückenden Uebels geschehen ist, allein dennoch liegt es zu Tage, daß diese wohlthätigen Maßregeln dasselbe nicht von Grund aus zu heben vermochten. Se. Majestät der König haben nach Allerhöchstihrem erhabenen Beruf nicht umhin gekonnt, von dieser eben so wichtigen als dringenden Angelegenheit unmittelbar Kenntniß zu nehmen, wodurch die in die Gesetzsammlung aufgenommene Allerhöchste Cabinetsordre in Betreff der gemischten Ehen vom 17. August 1825, wie auch das gegenwärtig an Ew. bischöfliche Hochwürden gerichtete Allerhöchste Schreiben vom 28. v. M. veranlaßt worden sind. Es gereicht zu meiner großen Beruhigung, daß Se. Majestät die Fortdauer jener Hindernisse nicht einem Mangel guten Willens von Seiten der höheren Geistlichkeit beimessen, vielmehr sich überzeugt halten, daß diese nur aus Rücksichten auf das canonische Recht sich für gebunden achte, im Uebrigen aber gern bereit sey, Alles beizutragen, was zur Beseitigung des Uebels und dadurch sowohl zur Befestigung der öffentlichen Ordnung, als des Familienfriedens gereichen kann. Se. Majestät haben keinen Grund, zu zweifeln, daß nicht das Oberhaupt der katholischen Kirche, der Papst, von gleichen Gesinnungen beseelt sey. Diese Annahme gründet sich nicht nur auf die Erweisung von Gerechtigkeit und Gnade,

die Se. Maj. vor allen übrigen evangelischen Herrschern des deutschen Bundes der katholischen Kirche in ihren Staaten haben angedeihen lassen, und in deren Genusse sich diese Kirche noch jetzt befindet, sondern es berechtigen dazu auch die ausdrücklichen Versicherungen des römischen Hofes selbst, der sich über diesen Gegenstand auf eine unzweideutige Weise ausgesprochen hat. Da nun in Erwägung alles dessen Se. Maj. der König allergnädigst geruht haben, nicht nur zu genehmigen, daß Ew. bischöflichen Hochwürden in dieser Angelegenheit den päpstlichen Stuhl um Hülfe und Belehrung angehen möchten, sondern auch Allerhöchstihrem Ministerresidenten am römischen Hofe die kräftigste Unterstützung dieses Ihres Antrages zu gebieten, so kann auch ich Ew. bischöflichen Hochwürden zur schleunigen Ergreifung einer so heilsamen Maßregel nur eben so dringend als ergebenst hierdurch auffodern. Es wird meines Bedenkens hauptsächlich darauf ankommen, daß dem päpstlichen Stuhle die Lage dieser Angelegenheit nach ihren geschichtlichen Momenten klar auseinandergesetzt, und die Unerläßlichkeit einer baldigen Abhülfe selbst zum Heile der katholischen Kirche und zur Sicherstellung ihrer zartesten Verhältnisse eindringlich vorgestellt werde. Hinsichtlich des dahin einzuschlagenden Weges könnten Ew. bischöflichen Hochwürden vielleicht sich verlegen fühlen, dem Papste bestimmte Vorschläge zu machen. Ich erachte dieß auch vor der Hand um so weniger für nöthig, als es wahrscheinlicher Weise zwischen den beiden Höfen selbst hierüber sogleich zur Verhandlung kommen wird. Vielmehr scheint mir der Sache angemessen, daß für jetzt nur die helfende Vermittlung des Oberhauptes der katholischen Kirche in allgemeinen Ausdrücken angesprochen, jedoch auf die freiere Observanz der östlichen Länder hingewiesen werde. Ich füge noch die ergebenste Bemerkung hinzu, daß, sowohl um die gerechten Erwartungen Sr. Majestät des Königs zu befriedigen, als um die Einleitungen nicht zu stören, die in Betreff der bevorstehenden Abreise des königlichen Ministerresidenten nach Rom und der Eröffnung der Verhandlungen daselbst bereits getroffen sind, die Beschleunigung des an den apostolischen Stuhl von Ew. bischöflichen Hochwürden zu erstattenden Berichts sehr zu wünschen ist, wie auch das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dringend empfohlen hat. Anlangend den Schluß des königlichen Schreibens, so weiß ich, daß Ew. bischöflichen Hochwürden der darin ausgedrückten allerhöchsten Erwartung bereits zum Theile entsprochen haben, und so hege ich die feste Zuversicht, daß Sie dem übrigen Verlangen des Monarchen in allen Wegen vollkommen Genüge leisten werden. Die Proclamationen der gemischten Ehen sind durchaus nicht länger zu entbehren und

hängen mit dem Wesen der Ehe als Sacrament nicht so genau zusammen, daß sie nicht unbedenklich zugestanden werden können und müssen. Was insonderheit die Vorenthaltung der Lossprechung im Beichtstuhle betrifft, so würde gewiß dem religiösen Sinne Sr. Majestät nichts so sehr zuwider seyn, als wenn es in Folge des jetzt vorwaltenden Zwiespaltes über die gemischten Ehen, um gegen jeden Theil gerecht zu seyn, dazu kommen müßte, den Beichtvätern Erklärungen abzufordern, die sie in Betracht des Beichtsiegels vielleicht glaubten nicht geben zu dürfen. Ew. bischöflichen Hochwürden werden gewiß Alles gern aufbieten, daß dergleichen Collisionen vorgebeugt, und daß, wo sie dennoch zum Ausbruch kommen möchten, ihnen baldigst vollständig gesteuert werde. Sie werden demgemäß gewiß keinen Anstand nehmen, die Decane und Pfarrer Ihres Sprengels mit angemessenen Instructionen zu versehen.

Ew. bischöflichen Hochwürden gefälliger Antwort, so wie dem an den Papst zu erstattenden Berichte sehe ich mit Verlangen entgegen.

Berlin, den 10. März 1828. Gez. Altenstein.

Nummer 18.

„Heiligster Vater! Auf Veranlassung unsers mächtigsten Königs baten die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier, mit ihrem Metropoliten, Deinen Vorgänger Leo XII. ruhmreichen Andenkens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelindern und deutlichern Ausspruch thun möge. Papst Leo XII. wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dagegen ertheilte Pius VIII., ruhmwürdigen Andenkens, durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; aber dieses Breve wurde deßhalb nicht publicirt, weil er (der König) sah, daß seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sey, (sensis et placitis suis non satisfieri). Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der hochmächtige König seinen Ministerresidenten Bunsen von Rom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht werde. Jene drei, der König selbst, der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, und der Ministerresident Bunsen schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung, als recht war (quam fieri fas erat), gegeben wurde. Besonders hängten sie sich zu sehr (nimis inhaeserunt verbis) an die Worte jenes Breve: „Daß sie sich ohne ihre künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr der Perversion (Abwendigmachung von der katholischen Religion)“ hingäben „und . . . solche Ehe schließen, worin er wisse, daß die Kindererziehung“ u. s. w. und deuteten dieselben zu scharf und zu eng aus.“ Nachdem die Convention geschlossen war, schickte der König den Erzbischof (Spiegel) mit dessen Secretair, Dr. München, Canonicus

des Kölner Capitels ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich disponiren sollten, daß wir jener Convention beiträten. Ich meines theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch Ueberredung bewogen, daß solchergestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten, und weil in der That das Breve des Papstes Pius VIII., ruhmwürdigen Andenkens, obschon es nichts enthält, was den vom apostolischen Stuhl durch Benedict XIV. 29. Juni 1748 den polnischen Bischöfen und durch Pius VII. 23. April 1817 und 31. October 1819 mir als apostolischem Vicar der Trierer Diöcese auf dem rechten Rheinufer, ertheilten Entscheidungen zuwieder wäre — doch eine gelindere Haltung hat (mitioris tenoris est), so ließ ich mich bereitfinden, dem Beispiel der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen, und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen, und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vicariat die beiliegenden Instructionen zu übergeben, damit dieselben als Norm bei Entscheidung über die, in Betreff gemischter Ehen entstehende Fragen dienen sollen. Jetzt aber, da ich, von einer sehr schmerzvollen Krankheit ergriffen, an der Grenze meines Lebens stehe und durch die göttliche Gnade erleuchtet, eingesehen habe, daß aus jenen Schritten für die katholische Kirche die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und daß durch dieselben die kanonischen Gesetze und Principien der katholischen Kirche verletzt worden sind, so widerrufe ich deßhalb durch Reue getrieben freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigsten Sache geirrt habe, und bitte Dich, Heiligster Vater, demüthigst, daß Du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden zu sorgen und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich küsse ich demüthigst Deiner Heiligkeit Füße und bitte flehentlich um Deinen apostolischen Segen. Trier, 10. November 1836. Des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn.

(Gez.) Joseph, Bischof von Trier.

Nummer 19.

„Ewr. erzbischöflichen Hochwürden habe ich, wie ich mir schmeichle, bethätigt, welches Vertrauen ich in Ihren Willen setze, das Beste der katholischen Kirche zu fördern. Ich habe Ihnen dabei nicht verhehlt, welche Schwierigkeiten dieses in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse habe, und wie sehr es daher bei Allem, was das Beste der Kirche erfordere, eben sowohl auf Richtigkeit des Ganges, als auf die Richtigkeit des Grundsatzes selbst ankomme. Mit größter Offenheit habe ich Ewr. meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß hiervon lediglich eine für den Staat hochwichtige, allein für die Kirche nicht minder erhebliche Entscheidung abhänge, ob der Staat im Stande sey, den Zweck der Kirche einträchtig und friedlich zu fördern, oder ob er sich genöthigt sehe, darauf zu verzichten, sie unter strenger Aufsicht zu halten und zu bekämpfen, nicht bloß wo sich ihm solche offenbar entgegensetze, sondern auch da, wo dieses nur dereinst daraus hervorgehen dürfe. Es schmerzt mich, daß eine so kurze Erfahrung über Ewr. Verwaltung mich schon in die Gefahr gebracht hat, mich auf den letzten Standpunkt zurückzuziehen; einen Standpunkt, von dessen Verderblichkeit Ewr. Selbst bei unsern Unterredungen überzeugt schienen. Ich habe das feste Vertrauen, daß dieser Zustand von Ihnen, ohne es zu beabsichtigen, herbeigeführt ist, da mir Ihr Wort, daß Sie das friedliche Verhältniß nicht stören werden, nicht nur dafür bürgt, daß es nicht in Ihrer Absicht liege, sondern ich auch, so weit ich die Ehre habe, Sie zu kennen, überzeugt bin, daß es gar nicht in Ihrem Wesen liegt. Um so mehr halte ich mich verpflichtet, mich gegen Ewr. mit größter Offenheit vertraulich über Das zu äußern, was nach meiner Ueberzeugung die Veranlassung zu einer so schmerzlichen Erschei-

nung ist und was sich so leicht in anderer Art gestalten läßt, aber auch diese Gestaltung erhalten muß, wenn nicht ein Uebel herbeigeführt werden soll, von dessen Umfang für die Kirche Sie gewiß, bei Ihrem mit dem redlichsten Willen befolgten Gang, keine Ahnung haben. Ich will vorerst annehmen, daß Ewr. im Materiellen aller der Punkte, welche die Sache in obigen Zustand gebracht hat, vollkommen Recht hätten, was ich wirklich auch nicht einmal vom Standpunkte der katholischen Kirche, in dieser Allgemeinheit, zugeben kann, noch weniger vom Standpunkte der Regierung aus, so bin ich doch überzeugt, daß die Art der Auffassung und Behandlung durchaus nur einen Kampf gegen solche hervorruft und somit alles sogleich dahin bringt, wo alle Kräfte nicht mehr auf die Sache, sondern bloß auf diesen Kampf gerichtet werden. Soll die Sache selbst gefördert werden, so muß solche nicht durch äußere Autorität, sondern durch ihr inneres Gewicht unterstützt werden und das Bemühen aller derjenigen, welche darüber verhandeln sollen, muß darauf gerichtet seyn, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit für den einen Theil und der Unschädlichkeit für den andern Theil, wenigstens bei gehöriger Gestaltung, ja daß sogar auch dessen eigenes Interesse die Förderung erfordere, zu begründen. Es ist zu diesem unerläßlich, alles, was dazu dienen kann, in Anwendung zu bringen. Wenn ich nun den Gang aller mir vorliegenden, streitig gewordenen Sachen erwäge, so vermisse ich, daß Ewr. mit dem ersten Organ der Regierung zum Schutze der katholischen Kirche, so wie zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte, dem Hrn. Oberpräsidenten, einem gegen Sie persönlich freundlich gesinnten, es mit dem Wohle einer Kirche nicht leicht nehmenden Manne, keineswegs in ein solches Verhältniß durch persönlichen Zusammentritt und vorläufige Verständigung getreten sind, so sehr Sie auch überzeugt seyn mußten, daß er Ihnen mit größter Bereitwilligkeit entgegen kommen werde, und ich bedauere, daß Sie mit mir nicht vor der Abgabe der Erklärungen oder definitiven Einschreitung communicirt haben, um meine Vermittelung in Anspruch zu nehmen. Es scheint mir der von Ewr. dagegen gewählte Gang, kurz und bestimmt die Autorität der Verfügungen der katholischen Kirche, als allein gültige Norm, aufzustellen, über deren Anwendung keine weitere Rede seyn kann, als nothwendige Folge das Entgegenstellen der Bestimmungen der Staatsgesetze und das Verlangen unbedingter Unterordnung der Kirche hervorgerufen zu haben. Damit hat die Sache den Punkt erreicht, auf dem alle diese Sachen jetzt stehen, Autorität gegen Autorität, und Gewalt gegen Gewalt. Meine Offenheit nöthigt mich aber, noch weiter zu gehen und mich auch über

die Begründung Ihrer Ansichten und Ihres Ganges bloß im Standpunkte Ihrer Kirche zu äußern. Ewr. nehmen, was Sie über einen Gegenstand von kirchlichen Bestimmungen vorfinden, ganz buchstäblich. Sollten Sie dieses, selbst aus dem Standpunkte der katholischen Kirche, rechtfertigen können? Sollte wirklich die Absicht des heiligen Vaters seyn, die Vorschriften des Concils zu Trient jetzt unbedingt in allen Punkten streng in eine Anwendung zu bringen, die sie nie, vielleicht zu keiner Zeit, wenigstens nicht in Deutschland, erhalten haben? Sollte wirklich dessen Absicht seyn, eine Verfolgung gegen Hermes, seine Schriften und seine Schule zu veranlassen, und dazu sogar den Beichtstuhl zu benutzen, und zwar so, daß den Schülern die Auflehnung gegen die Lehrer zur Pflicht gemacht wird und somit jede Ordnung und Unterordnung aufgelöst wird? Ich kann mich nach dem, was mir über die Behandlung dieser Sache selbst zu Rom bekannt ist, nicht davon überzeugen, daß dieses der Wille des Papstes sey. Der römische Hof dürfte jetzt schon fühlen, daß er sich, wenn auch nicht in der Sache, ungeachtet auch hierüber vielleicht schon Bedenken entstehen, doch wenigstens in dem Gang der Sache vergriffen und es unterlassen hat, sich der Mitwirkung der Regierung zu versichern oder sie wenigstens möglich zu machen. Es wünscht der römische Hof sicher nicht, die Regierung zu nöthigen, hier ihren Schutz gegen Verfolgung, gegen eine Veranlassung zur Auflehnung gegen die Ordnung und Unterordnung eintreten zu lassen. Ich bitte Ewr. wohl zu prüfen, was der heilige Vater von der Klugheit der Bischöfe, ihrer Kenntniß der Zeit und der Verhältnisse erwarten kann und sicher erwartete, und mir zu vertrauen, daß ich das, was ich äußere, nicht bloß nach allgemeinen Betrachtungen der Geschichte der katholischen Kirche und der Einsicht über das, was ihren Erfolg sichert und dagegen den empfindlichsten Nachtheil für solchen haben kann, schöpfe, sondern daß hier specielle Wahrnehmungen und Nachrichten diesen meinen vertraulichen Aeußerungen zum Grunde liegen. Erlauben Sie mir über diesen Hauptpunkt Ihres Einschreitens noch einige Bemerkungen. Es kann der Kirche unmöglich zum Heile dienen, wenn Ewr. der Wirksamkeit Ihres verewigten Amtsvorgängers auf solche Art factisch nicht bloß entgegen treten, sondern über solche ein Verdammungsurtheil aussprechen. Das Schlimmste, was in dieser Sache für den Zweck, die Hermesische Lehre zu beseitigen, geschehen konnte, war, die Regierung zu nöthigen, gegen Schritte einzuschreiten, welche den Grundgesetzen des

Staats entgegen sind, gegen Verfolgungen wegen des Glaubens. Ob der römische Hof gewinnt, sich gegen die Hermesische Lehre auszusprechen, ob nicht eine der katholischen Kirche noch weit gefährlichere Lehre, die sich gegen Erstere jetzt geltend macht, ohne auch einen Anführer und eigentlichen Wortführer zu haben, dadurch befördert wird, und wie überhaupt im Umschwung ernster wissenschaftlicher Förderungen das Heil der katholischen Kirche zu wahren ist, stelle ich ganz anheim; aber sicher kann es solchem nicht förderlich seyn, die Regierung zu nöthigen, wenn auch nicht die Hermesische Lehre, doch die, welche leichthin für Anhänger derselben ausgegeben werden, gegen Verfolgung zu schützen und eine Auflösung der Zucht und Ordnung zu verhüten, welche stets von den gefährlichsten Folgen ist, mag auch der Zweck seyn, welcher er wolle. Auf diesen Punkt ist die Sache gebracht. So wie alle Regierungsbehörden und auch ich der Vorliebe des verewigten Erzbischofs für die Hermesische Lehre, die er mit echt frommen, einsichtsvollen Prälaten theilte, möglichst nachgegeben haben, so würden diese Behörden und auch ich Ewr. Abneigung gegen solche gleichfalls in einer nur irgend zulässigen Form und angemessenem Gang nachgegeben haben, und gewiß würde dadurch Ihre Absicht sicherer erreicht worden seyn, als es jetzt der Fall seyn kann. Zu keiner Zeit hat in kirchlichen Angelegenheiten dieser Art ein gewaltsames Eingreifen dem Zweck entsprochen und im Gegentheil beinahe jederzeit größere, wenn auch erst später zum Ausbruch gekommene Uebel für die Kirche hervorgerufen; in unserer Zeit aber ist ein solches Einschreiten für die Kirche doppelt bedenklich und dem Staate so verderblich, daß solcher zu der größten Wachsamkeit verpflichtet ist. Irre ich nicht sehr, so entspringt der jetzige Stand der Dinge, der mich zu so schmerzlichen Einschreitungen nöthigt, bei der besten Gesinnung, mit der Ew. für die Kirche nicht nur, sondern auch für den Staat erfüllt sind, aus Mangel an Hülfe durch gewiegte, erfahrene und gewandte Geschäftsmänner. Alles liegt auf Ihnen allein, nimmt Ihr Gefühl in Anspruch, läßt Ihnen keine Zeit, einzuleiten, vorzubereiten und, beharrlich in dem Grundsatze, die Bedingungen des Gelingens durch eine mildere Form mit der Kunst herbeizuführen, die in der katholischen Kirche von jeher so ausgezeichneten Erfolg hatte. Ich bitte Ew., diese meine offene Aeußerung freundlich, wie sie erfolgt, in ernstliche Erwägung zu nehmen, und finden Sie solche nicht ganz ungegründet, versichert zu seyn, daß ich, wo ich Ihnen dabei zu Hülfe kommen kann, es für meine heilige Pflicht halten werde, zu thun, was nur möglich ist. Ich bin überzeugt, daß Ew. sodann mit weniger peinlichem Gefühl die

Ihnen obliegende, allerdings schwere Last tragen und was Sie zum Besten der Kirche in Ihrem ernsten Sinne für erforderlich halten, friedlich und sicherer erreichen werden. Mit den aufrichtigsten Wünschen für Ew. Wohlergehen verbinde ich die Versicherung meiner Ihnen gewidmeten herzlichen Verehrung und Ergebenheit.

Berlin, den 12. Februar 1837.

Gez. von Altenstein."

Nummer 20.

Nachdem Se. Majestät der König die Unterzeichneten, den Erzbischof von Köln, königlich wirklichen geheimen Rath Grafen Spiegel zum Desenberg, und den königlich geheimen Legationsrath und Ministerresidenten beim päpstlichen Hofe Bunsen Allerhöchstselbst zu beauftragen geruhet, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der königliche Ministerresident die weitern Eröffnungen Sr. Majestät erhalten, und dem gemäß den Erzbischof von Köln zu Conferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der kanonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten vereiniget:

1) über die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel. (I. Art. 1 — 4.);
2) über die künftige Behandlung dieses Gegenstandes von Seite der Pfarrer und Bischöfe (II. Art. 5 — 7);
3) über den Gebrauch, welcher von der speciellen, an die Bischöfe erlassenen Instruction zu machen seyn dürfte (III. Art. 8.);
4) über die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maßregeln (IV. Art. 9 — 14).

I.

Art. 1. Die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles

Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird stattfinden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger in lateinischer Sprache.

Art. 2. Der Grundsatz in der Verfassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird seyn, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sey. Rücksichtlich des Inhaltes wird derselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten mit Andeutung der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleich lautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben, hinsichtlich der Trauungen, und verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte. Diese mißverständlichen Punkte sind folgende zwei:

a) Der Ausdruck des Breve: Ehen, welche ohne Beobachtung der vom tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind (matrimonia non servata forma Concilii Tridentini contracta) kann, nach dem Inhalte des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Papst, lediglich von gemischten, vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine besondere salvirende Erklärung nöthig war. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die bloß vor den Civilstands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtige beschränkte Auslegung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden.

b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen revalidation bedürften. Diese Auslegung würde aber nicht allein gegen die allgemein in Deutschland vorherrschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. 3. Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter Lit. A. 1 — 4 beiliegen.

Art. 4. Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besondern Schreiben an die Decane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich der Mittheilungen zu empfehlen.

II.

Art. 5. Die Behandlung des Gegenstandes wird nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstlichen Breve den Pfarrern durchaus zu überlassen seyn, so nämlich, daß die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speziellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und in den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche von Seite der Partheien Beschwerde nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat, und der Inhalt des Breve in's Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6. Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seyen, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch noch von vornherein über die hiefür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruction an die Generalvicariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen. — Diese Instruction wird also eines Theils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und beschieden werden kann. Bei Abfassung einer solchen Instruction werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zweckes des päpstlichen Breve zum Grund zu legen seyn: a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben, und außer Kraft gesetzt, allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hiedurch ist also die Disciplin gemildert, und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der allerhöchsten Cabinetsordre von 1825 genügt werde. b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln,

und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seite der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder, was als zu beachten bestimmt ist angegeben worden. c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung im Allgemeinen sowohl, als im besondern in speciellen Fällen. d) Mit der speciellen cognitio hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß bei der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio) auf. e) Von der Cautio oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des kathol. Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Erziehung der Kinder ist vorzüglich in's Auge zu fassen, und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten. f) Die Fälle, wo die Assistentia passiva stattfinden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der Assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegange Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten &c. In allen Fällen, wo diese Assitentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7. Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruction entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt, und dem gemäß von jedem der Bischöfe an ihre Generalvikariate zu deren ausschließlichen Gebrauche zu erlassen seyn wird.

III.

Art. 8. Die besondere Instruction vom 27. März 1830, welche den Bischöfen durch den päpstlichen Sekretär der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet; ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung und Anwendung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da, wo sie derselben zu bedürfen glauben, und namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist

nur hier noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Partheien durch Vermittlung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispensgesuche zu besorgen pflegen.

IV.

Art. 9. Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis in's Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Capiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein ohne solche Berathung abgefaßtes und eingerichtetes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem vorstehenden gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10. Dagegen scheinen von Seite der Staatsregierung drei Maßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionspartheien zu sichern.

Art. 11. Die erste und unverzüglich nothwendige Maßregel ist, daß den königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit in solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben und die nur erbittern könnten.

Art. 12. Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden sind, und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen nach dem Vorbilde der in der östlichen auf Grund der königlichen Verordnung vom Oktober 1796 bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt di ß für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarrbeneficien investirt sind (Beneficiaten), und daher nicht wie die auf dem linken von den Bischöfen ver setzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13. Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung von Seite der katholischen Kirche in jenen Provinzen und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welchen man diese aller deutschen Sitte sowohl, als dem Landrechte ganz fremde Einrichtung vertheidiget hat; so scheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung binnen einer kurzen Frist etwa von 8 Tagen höchstens vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maßregel würde alsdann blos eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modification der französischen Gesetzgebung seyn, und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen, und eben so ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dieß hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Seiner Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14. Da die Geltendmachung der neuen Praxis, nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der canonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindung mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet (indem er oft aus geringfügigen Ursachen durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt) bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung eben so billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Das vorstehende Ergebniß der Berathung der Unterzeichneten wird unverzüglich Seiner Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zur Allerhöchsten Genehmigung und weitern Veranlassung vorgelegt werden. Dem gemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter heutigem Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den 19. Juni 1834.

(gez.) Ferdinand Spiegel, Graf zum Desenberg,
Erzbischof von Köln.

(gez.) Der königl. geheime Legationsrath und
Minister-Resident beim päpstlichen Hofe
Bunsen,
unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.

Nummer 21.

Instruction an das hochw. Generalvikariat zu Köln.

In dem Sinne des päpstlichen Breve's vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 13. d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diesemnach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf Den Pfarrern gibt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen, so beauftrage ich das hochwürdige Generalvikariat mit Erledigung derselben, wobei besonders folgende Punkte im Auge zu halten sind:

1. Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Cabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß indessen in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der heilige Vater ausdrückt, catholicae religioni creetur invidia.
2. Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht blos Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem

Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind mildernd zu erklären und anzuordnen.

3. Vor Allem müssen sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl, als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen.

4. Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5. Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theils Abstand zu nehmen.

6. Auch sind ferner die Fälle, wo die Assistentia passiva stattfinden soll, möglichst zu beschränken; denn sie selbst ist nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgiligkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, et tales contrahat nuptias, in quibus sciat, filiorum education. etc.) so soll die Ass. passiva eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der Ass. passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit

von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die inexcusab. temeritas, in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die Ass. passiva statthaben soll.

7. Was nun den Akt betrifft, so kann dieser im Pfarrhause oder in der Sacristei geleistet werden, Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8. Wo sich die Partheien die Assist. passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigung über geschehene proclamatio und die Testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testim. libertatis) und daß keine trennende Ehehindernisse obwalten, auszustellen.

9. In allen Fällen, wo die Assist. passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10. Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theils im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi.

11. Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Einsegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur ist, und die Töchter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen würde.

Köln, den 22. Oktober 1834.

gez. Ferdinand August, Erzbischof von Köln.

Nummer 22.

Der Erzbischof von Köln an den Domprobst und Stadtdecan Claessen zu Aachen. „Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz meint, Ewr. Hochwürden seyen nicht gehörig bekannt mit der Sachlage in Beziehung auf die gemischten Ehen und hat mich schon zweimal ersucht, Sie davon in Kenntniß zu setzen. Die Lage nun ist folgende: Das Breve Sr. Heiligkeit Pius VIII. von 25. März 1830 ist Ihnen bekannt. In Gemäßheit dieses Breve's und zur Erleichterung der Ausführung desselben ist dann eine Uebereinkunft unter einerseits meinem seligen Herrn Vorfahren, dem Grafen Spiegel und andererseits dem Allergnädigst angeordneten Ministerresidenten, Herrn Bunsen, abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, daß eine Instruction an die Generalvicariate erlassen werden solle, welches auch damals geschehen ist. In dieser Instruction heißt es unter andern: den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen sey die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur (hier scheint die Instruction die Verweigerung der Aussegnung als unter jene Censuren gehörend zu nehmen, welche das Oberhaupt der Kirche in folgenden Worten untersagt hat: tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda ne tumultus aliquis excitetur etc. etc.) wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde. Was nun die Aussegnung betrifft: so kann, wie Sie sehen, in den gegenwärtigen Umständen die Aussegnung zwar nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Katholikin einen Protestanten geheirathet hat, noch weil sie die Kinder der Gefahr des Abfalls vom Glauben aussetzt, wie der Papst sagt: non modo canonicas violat sanctiones, sed directe etiam gravissi-

meque in naturalem ac divinam legem peccat. Aber in jenen Fällen, wo die Aussegnung der Wöchnerinnen auch dann verweigert werden würde, wenn beide Eheleute katholisch wären, kann und muß sie auch bei gemischten Ehen verweigert werden. So muß die Aussegnung, wofern sie vor der Taufe des Kindes begehrt wird, bis nach geschehener Taufe verweigert oder aufgeschoben werden. Ferner, wofern die Wöchnerin durch ihr völlig unkatholisches und öffentlich ärgerliches, gegen die katholische Kirche Trotz bekennendes Benehmen es dahin bringt, daß die Aussegnung einer solchen Person den Katholiken und selbst den vernünftigen Protestanten zum Scandal gereichen, theils auch Spott veranlassen würde. Dann ist schon der Fall eingetreten und dürfte noch öfter eintreten, daß die katholische Braut sich weigert, vielleicht durch ihren protestantischen Bräutigam oder durch den Prediger zu dieser Weigerung bewogen, sich ihrem Pfarrer zum vorschriftsmäßigen Brautexamen zu stellen, oder der protestantische Bräutigam fodert, dabei gegenwärtig zu seyn. Der Herr Oberpräsident hat sogar schon von mir verlangt, entweder das Brautexamen ganz nachzulassen, oder es in Gegenwart des protestantischen Bräutigams abhalten zu lassen, und nun zuletzt hat Hochderselbe den Wunsch ausgesprochen, ich möchte die Pfarrer autorisiren, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Brautexamen nicht stellt. So gern ich nun dem Herrn Oberpräsidenten gefällig seyn wollte, so habe ich doch weder das Brautexamen ganz nachlassen, noch die Gegenwart des protestantischen Bräutigams zugestehen können. Das letzte würde, wie Jeder leicht einsehen wird, nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden führen; und durch gänzliche Nachlassung des Brautexamens würde ich zugleich sowohl wider die sehr bestimmte Verfügung des heiligen Vaters fehlen, als auch mit der schon erwähnten Instruction in Widerspruch gerathen, indem daselbst folgende Worte stehen: „Vor Allem müssen sie (die Pfarrgeistlichen) sich liebevolle Belehrung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theiles eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen." Was nun die Autorisirung, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Brautexamen nicht stellt, betrifft, so versteht sich von selbst, daß ich dazu mich nicht im Stande finde, unter an-

dern schon deßhalb nicht, weil gewiß sehr oft eben das Brautexamen das Mittel ist, das zu ergründen, was in dem Losschein bescheinigt werden soll. Es ist nun auch schon zweimal der Fall gewesen, daß ein Prediger die Brautleute getraut hat, ohne daß die Katholikin einen Losschein erhalten hatte, und dieser Fall könnte wohl noch mehr eintreten. In den Fällen nun, wo entweder die Katholikin sich dem Brautexamen überhaupt nicht stellt, oder nicht anders als im Beiseyn ihres protestantischen Bräutigams stellen will, und da solches nicht gestattet werden kann, sich deßhalb nicht stellt — und wo dann der Losschein Seitens des katholischen Pfarrers nicht ertheilt werden darf — und wo der Prediger die Brautleute traut, ohne daß ihm ein Seitens des katholischen Pfarrers ertheilter Losschein vorgezeigt ist, muß die Aussegnung verweigert werden, und zwar nicht, weil hier von gemischten Ehen die Rede ist, sondern weil in ähnlichen Fällen die Aussegnung auch dann würde verweigert werden, wenn beide Leute katholisch wären. Ich bemerke noch, daß in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des Seitens der Katholikin geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergernisse möglichst gesteuert werde; deßhalb und um insbesondere der in dem bewußten Breve, in dessen Gemäßheit die mehrerwähnte Uebereinkunft getroffen ist, enthaltenen Verfügung: Sed alia ex parte abstinere etiam catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Cavere debent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo, zu genügen, muß der Pfarrer, oder sein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete der katholischen Frau laut und klar erklären, daß die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung haben solle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene Ehe gutheißen, sondern es seyen nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichtet. Ew. Hochwürden werden, denke ich, nach dem hier Gesagten mit der Lage des vorliegenden Gegenstandes hinlänglich bekannt seyn.

Köln, den 25. Dezember 1836.

(gez.) Clemens August, Erzbischof von Köln."

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lieber, Moritz

Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive in 3 Abtheilungen

Bd.: 2

Frankfurt a. M. 1838

H.eccl. 636-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025877-9